



Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde Hamburg

Philippi, Yvonne
yvonne.philippi@fb.hamburg.de

Gänsemarkt 36
20354 Hamburg
Deutschland

Telefax: +49 40427310747

**Vollstromlieferung für die Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg
sowie einbezogene Institutionen**

Offenes Verfahren (EU)

Ausschreibungsnummer: 2015000034

Vergabeunterlagen

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen.....	1
Projektinformation	1
Vergabeunterlagen.....	3
Hamburgische Bewerbungsbedingungen (Stand: 01.07.2014).....	3
§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Vollständigkeit der Vergabeunterlagen, Prüfung.....	3
§ 3 Abgabe der Angebote	3
§ 4 Angebotspreise	3
§ 5 Proben und Muster.....	4
§ 6 Nebenangebote.....	4
§ 7 Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit	4
§ 8 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	4
§ 9 Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs	4
Hamburgische Zusätzliche Vertragsbedingungen (Stand 01.06.2013).....	5
Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit	7
HmbTG Vertrag unterliegt nicht dem Transparenzgesetz.....	9
Erklärung Bietergemeinschaft	10
Angebotsvordruck (01.08.2014).....	12
Produkte/Leistungen	14
Kriterienkatalog	17
Anlagen	21

Aufforderung zur Angebotsabgabe

Offenes Verfahren (EU) Nr. 2015000034

Vollstromlieferung für die Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie einbezogene Institutionen

Art der Leistung:	Lieferauftrag
Ort der Leistung:	Hamburg
Anforderung der Vergabeunterlagen:	bis zum Ablauf der Angebotsfrist, ausschließlich elektronisch
Frist für Bieterfragen:	04.05.2015 10:00
Ablauf der Angebotsfrist (Einreichungstermin):	12.05.2015 10:00:00
Ablauf der Bindefrist:	16.07.2015

Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung der Freien und Hansestadt Hamburg und als Bevollmächtigte für die einbezogenen Institutionen in deren Namen und für deren Rechnung zu vergeben. Die Bewerbungsbedingungen sind als Anlage beigefügt. Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagen.

Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen und das Angebot elektronisch abgeben möchten, werden Sie gebeten, Ihr Angebot in der Vergabesoftware zu erfassen und mit Hilfe des Mantelbogens bzw. der digitalen Signatur zu unterzeichnen. Die kostenlose elektronische Angebotsabgabe (eVergabe) steht Ihnen unter www.gateway.hamburg.de mit dem Online-Dienst "Ausschreibungen" zur Verfügung. Bei Verwendung des Mantelbogens ist dieser unterschrieben und zusammen mit den ggf. geforderten Angaben und Erklärungen und dem Preisblatt, soweit diese nicht bereits elektronisch als Anlage den Angebotsdaten beigefügt wurden, im verschlossenen und gekennzeichneten Umschlag bis zum Einreichungstermin (s.o.) bei der u.g. Submissionstelle einzureichen.

Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen und das Angebot konventionell abgeben möchten, werden Sie gebeten, eine Ausfertigung des Angebotsvordrucks nebst Anlagen (Preisblätter etc.) auszufüllen und unterschrieben in verschlossenem Umschlag bis zum Einreichungstermin (s.o.) bei der

**Submissionstelle Finanzbehörde
Gänsemarkt 36 (Raum 100)
20354 Hamburg
Deutschland**

einzureichen.

Der Umschlag ist mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und dem Vermerk "Angebot für Ausschreibung Nr. 2015000034" zu versehen.

Die Angebote werden nicht verlesen, Bieter und Preise nicht bekannt gegeben. Bis zum Einreichungstermin können die Angebote geändert werden; die Änderungsmitteilung ist in gleicher Weise einzureichen. Vom Einreichungstermin an ist der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist (s.o.) an sein Angebot gebunden.

Zu dieser Ausschreibung werden nur Anfragen beantwortet, die per Mail, Briefpost oder Fax innerhalb der Frist für Bieterfragen gestellt werden. Bei der elektronischen Angebotserstellung können Auskünfte außerdem über das Fragen- und Antwortenforum der eVergabe eingeholt werden. Auskünfte erteilt (sofern in der Leistungsbeschreibung keine abweichenden Angaben gemacht werden) die

**Finanzbehörde Hamburg
Organisation und Zentrale Dienste
Philippi, Yvonne
Postanschrift: Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg
Telefax: +49 40427310686
Mail: ausschreibungen@fb.hamburg.de**

Die Auskünfte werden unverzüglich im Fragen- und Antwortenforum der eVergabe veröffentlicht.
Die Auskünfte der Vergabestelle werden Bestandteil der Vergabeunterlagen.
Der Einwand, dass der Bieter über den Umfang der Leistung oder über die Art und Weise der Ausführung nicht genügend unterrichtet gewesen sei, ist ausgeschlossen.

Zuständig für die Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen ist die

**Vergabekammer bei der Finanzbehörde
Große Bleichen 27
20354 Hamburg**

Gemäß § 107 Abs. 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn Sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.

Des Weiteren ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Anlagen:

- Leistungsbeschreibung
- Hamburgische Bewerbungsbedingungen
- Hamburgische Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B) – in der jeweils gültigen Fassung –
- Angebotsvordruck
- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit
- sonstige Unterlagen

<<<<<<

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen (VOL) vom 01.07.2014

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Auftraggeberin verfährt nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A - Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen - (VOL/A), ohne dass dieser Vertragsbestandteil wird.
- (2) Diese Bewerbungsbedingungen gelten, soweit für das konkrete Vergabeverfahren keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Für Teilnahmeanträge von Bewerbern gelten diese Bedingungen entsprechend.
- (3) Die Vergabeunterlagen einschließlich sämtlicher Anlagen dienen ausschließlich der Erstellung eines Angebotes für die Auftraggeberin. Die Verwendung für andere Zwecke bedarf der Zustimmung. Der Inhalt der Vergabeunterlagen ist vertraulich zu behandeln; der Bieter hat – auch nach Beendigung der Angebotsphase – über die ihm während des Vergabeverfahrens bekanntgewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die mit der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter/innen sowie einbezogene Nachunternehmer und Lieferanten zu verpflichten.

§ 2 Vollständigkeit der Vergabeunterlagen, Prüfung

- (1) Nach Erhalt der Vergabeunterlagen hat der Bieter diese auf Vollständigkeit zu prüfen. Sollte er unvollständige Unterlagen erhalten haben oder inhaltliche Unstimmigkeiten feststellen, hat er sich unverzüglich zur Aufklärung an die in den Vergabeunterlagen angegebene Kontaktstelle zu wenden. Nachteile, die sich daraus ergeben, dass ein Angebot auf Grundlage unvollständiger Unterlagen abgegeben wurde, gehen zu Lasten des Bieters.
- (2) Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen, so hat der Bieter unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.

§ 3 Abgabe der Angebote

- (1) Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen und muss unterschrieben sein. Bei der elektronischen Übermittlung der Angebotsdaten genügt die Unterschrift auf dem Mantelbogen oder eine geeignete elektronische Signatur im Sinne von § 13 Abs. 1 bzw. § 16 EG Abs. 1 VOL/A.
- (2) Für das Angebot sind ausschließlich die von der Auftraggeberin elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Nur sofern diese nicht ausreichend sind, können Anlagen verwendet werden. Sofern Anlagen verwendet werden müssen, ist im Vordruck der Vergabestelle unter dem jeweiligen Gliederungspunkt anzugeben, an welcher Stelle der Anlagen (Seitenangabe, Gliederungspunkt u.ä.) die entsprechenden Informationen zu finden sind. Die Anlagen sind eindeutig als zum Angebot gehörig zu kennzeichnen. Unvollständige Angebote und solche, zu denen keine oder nicht bedingungsgemäße Proben oder Muster zum vorgeschriebenen Zeitpunkt eingereicht sind (falls gefordert), können ausgeschlossen werden.
- (3) Das Angebot muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Änderungen an den Eintragungen im Angebot müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Vergabe-

unterlagen sind unzulässig. Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen beinhalten, führt dies im Regelfall gemäß § 16 Abs. 3 lit. d) bzw. § 19 EG Abs. 3 lit. d) VOL/A zum Ausschluss des Angebots.

- (4) Jeder Bieter darf nur ein geltendes Angebot für jedes Vergabeverfahren einreichen. Es ist insbesondere unzulässig, für die ausgeschriebene Leistung nicht nur ein eigenes Angebot abzugeben, sondern sich zugleich als Mitglied einer Bietergemeinschaft oder vergleichbar um den ausgeschriebenen Gesamtauftrag zu bewerben. Für den Fall, dass ein Nachunternehmer sich bei mehreren Bietern einbringen will, ist von den Bietern und dem Nachunternehmer sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung oder Verfälschung des Wettbewerbs ausgeschlossen ist und keine schützenswerten Informationen weitergegeben oder wettbewerbsbeschränkende Abreden getroffen werden können. Dies gilt vor allem für die Gesamtangebote und die zu Grunde liegenden Kalkulationen.
- (5) Gemeinschaftliche Bieter haben mit dem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall und die Aufrechterhaltung derselben für die Dauer des Vertrages erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Auftraggeberin rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Bei elektronischer Angebotsabgabe hat der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter das Angebot auf dem eingereichten Mantelbogen zu unterschreiben oder das Angebot mit einer geeigneten elektronischen Signatur im Sinne von § 13 Abs. 1 bzw. § 16 EG Abs. 1 VOL/A zu versehen. Die von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung ist im Original auf dem Postweg einzureichen.

- (6) Für die Bearbeitung des Angebots werden keine Kosten erstattet.

§ 4 Angebotspreise

- (1) Preise sind in Euro anzugeben.
- (2) Die Leistungen können von der Auftraggeberin im Ganzen oder nach Losen geteilt oder auch in den einzelnen Losen geteilt vergeben werden. Ist eine Vergabe in Losen vorgesehen, ist dem Bieter freigestellt, für sämtliche oder einzelne Lose ein Angebot abzugeben, sofern in der Leistungsbeschreibung keine andere Regelung getroffen wurde. Sollte die Teilung in Lose eine Preisänderung bedingen, so ist sie im Angebot zum Ausdruck zu bringen.
- (3) Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.
- (4) Entspricht der im Angebot angegebene Gesamtbetrag nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Menge und Preis pro Einheit, so ist immer der Preis pro Einheit maßgebend.

§ 5 Proben und Muster

- (1) Soweit Proben und Muster gefordert werden, dürfen sie nicht mit dem Namen der Firma oder anderen Kennzeichen des Bieters versehen sein. Für die Auszeichnung dürfen nur die den Vergabeunterlagen beigefügten Musterzettel verwendet werden. Wenn diese nicht ausreichen, können weitere bei der Vergabestelle abgefordert werden. Bei elektronischer Angebotsabgabe sind Musterzettel rechtzeitig bei der Vergabestelle abzufordern.
- (2) Für Proben und Muster wird keine Vergütung gewährt. Die nicht gewählten Proben und Muster können innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ablauf der Bindefrist zurückgefordert werden, soweit sie bei der Prüfung des Angebots nicht verbraucht worden sind und der Wert pro Einheit 10 Euro übersteigt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter. Danach werden die Proben und Muster nicht mehr aufbewahrt.

§ 6 Nebenangebote

- (1) Nebenangebote müssen, soweit sie zugelassen sind, auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend.
- (2) Soweit sich aus den Vergabeunterlagen nicht etwas anderes ergibt sind
 - Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. Wird eine Leistung angeboten, die von den vorgesehenen Spezifikationen abweicht, hat der Bieter bei der betreffenden Position in der Leistungsbeschreibung auf eine Anlage zum Angebot hinzuweisen. In dieser ist die abweichende Leistung eindeutig zu beschreiben und die Gleichwertigkeit im Hinblick auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit nachzuweisen;
 - andere Nebenangebote (z.B. über Zahlungsbedingungen, Gleitklauseln) nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

§ 7 Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

- (1) Vor der Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem Gesamtwert in Höhe von über 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Lieferungen und Leistungen¹ ist von den Bewerbern oder Bietern zum Nachweis der Zuverlässigkeit eine Erklärung (Eigenerklärung) darüber zu verlangen, dass ein Ausschluss vom Wettbewerb nach bzw. analog § 6 Abs. 5 lit. c) bzw. § 6 EG Abs. 6 lit. c) VOL/A oder § 4 Abs. 9 lit. b) und c) VOF durch die zentrale Informationsstelle (ZIS) der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg nicht erfolgt ist und keine Verfehlungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) vorliegen, die einen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigen könnten. Ferner haben Bieter und Bewerber zu erklären, dass kein Eintrag im gemeinsamen Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein oder in vergleichbaren Registern anderer Bundesländer erfolgt ist.
- (2) Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn die Erklärung nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder unzutreffende Erklärungen abgegeben werden.

§ 8 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Der öffentliche Auftraggeber wird für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Eigenerklärung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung) beim Bundesamt für Justiz anfordern bzw. anfordern lassen; von ausländischen Bietern wird ggf. eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert. Dies gilt bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach VOL bzw. VOF bei einer Auftragssumme ab 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) in den Bereichen

- Gebäudereinigungsgewerbe
- Personen- und Gütertransportgewerbe
- Bewachungs- und Ordnungsgewerbe
- Entsorgungsgewerbe
- Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen
- Winterdienst,

sowie bei der Vergabe von Lieferungen und sonstigen Leistungen nach VOL, VOF bzw. Beschaffungsordnung (BO) bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit.

§ 9 Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs

- (1) Die öffentlichen Auftraggeber sind verpflichtet, vor Entscheidungen über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie von Planungsleistungen ab einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer bei der zentralen Informationsstelle (ZIS) abzufragen, inwieweit Eintragungen im Register zum Schutz fairen Wettbewerbs (Register) zu den für einen Zuschlag vorgesehenen Bieterinnen und Bietern, deren Geschäftsführungen, Bewerberinnen und Bewerbern sowie potenziellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen, soweit im Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei Bietergemeinschaften ist jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abzufragen.
- (3) Die öffentlichen Auftraggeber sind berechtigt, diese Nachfragen auch auf etwaige Nachunternehmerinnen und Nachunternehmer zu erstrecken.
- (4) Unterhalb der in Abs. 1 genannten Wertgrenze sind die öffentlichen Auftraggeber berechtigt, eine Registerabfrage entsprechend Abs. 1 durchzuführen.
- (5) Bieter bzw. Bewerber müssen einwilligen, im potenziellen Auftragsfall für die Abfrage beim Register personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort) der verantwortlich handelnden Personen (Geschäftsführer, gesetzliche Vertreter) zu benennen, sowie die Zustimmung dieser Personen zur Weiterleitung der erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber einzuholen. Ohne Einwilligung und Zustimmung kann der Zuschlag nicht erteilt werden.

Soweit im potenziellen Auftragsfall Nachunternehmer an der Auftragserfüllung beteiligt werden sollen, ist auch von diesen eine gleichlautende Einwilligung sowie deren Zustimmung einzuholen, die erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber weiterzuleiten. Ohne diese schriftlichen Einwilligungen und Zustimmungen werden Nachunternehmer vom öffentlichen Auftraggeber abgelehnt.

Die Erhebung und weitere Verarbeitung der Daten dient der Aufgabenerfüllung nach dem Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW).

¹ Darunter fallen auch alle freiberuflichen Leistungen.

Hamburgische Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B)

vom 01.06.2013

Hinweis:

Die Paragrafenangaben beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) - Fassung 2003 - (Bundesanzeiger Nr. 178 a vom 23. September 2003).

1. Art und Umfang der Leistungen (zu § 1 VOL/B)

- (1) Die angebotenen Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer. Diesen Festpreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugesetzt.
- (2) Durch die vereinbarten Preise sind im Zweifel sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Nebenleistungen wie die Erstellung von Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dgl. in deutscher Sprache, der Transport (inkl. Verpackung, Versicherung und Anlieferung an den bestimmungsgemäßen Leistungsort), das Aufstellen bzw. Installieren vor Ort und sonstige Kosten und Lasten wie Patentgebühren und Lizenzvergütungen abgegolten.

2. Änderungen der Leistung (zu § 2 VOL/B)

Wird bei Änderung der Leistung oder anderen Anordnungen des Auftraggebers eine erhöhte Vergütung beansprucht, so muss der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich vor der Ausführung, möglichst der Höhe nach, schriftlich anzeigen.

3. Mehr- oder Minderleistungen (zu § 2 Nr. 3 VOL/B)

- (1) Soweit Preise je Einheit vereinbart sind, ist bei marktgemäßen, serienmäßigen Erzeugnissen der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, ohne Änderung der vertraglichen Einheitspreise Mehrleistungen bis zu 10 v.H. der im Auftrag festgelegten Mengen zu erbringen oder mit einer Minderung bis zu 10 v.H. einverstanden zu sein.
- (2) Absatz 1 gilt nicht bei Minderleistungen, wenn nach Mengen gestaffelte Preise oder Rabatte wirksam gebunden sind.

4. Ausführungsunterlagen (zu §§ 3 und 4 Nr. 1 VOL/B)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind. Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Vertrage, insbesondere nach § 4 Nr. 1 Absatz 1 und § 14 VOL/B, werden hierdurch nicht eingeschränkt.

5. Ausführung der Leistung (zu §§ 4, 10 VOL/B)

- (1) Bewachung und Verwahrung des gesamten Besitzes des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen einschließlich der Unterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung usw. auf den Aufbaustellen – auch während der Arbeitsruhe – ist auch dann Sache des Auftragnehmers, wenn sich diese Gegenstände auf den Grundstücken oder in den Räumen des Auftraggebers befinden.
- (2) Der Auftragnehmer hat die ihm zur Ausführung der Leistung übergebenen Gegenstände vor unbefugtem Gebrauch zu schützen.
- (3) Hat der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Schadensersatz zu leisten, so steht ihm der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, soweit der Schaden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet für den Ausgleich § 254 BGB entsprechend Anwendung.
- (4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (Ziff. 11 Absatz 3) das volle uneingeschränkte Eigentum an dem geleisteten

bzw. gelieferten Gegenstand zu verschaffen. Die Verschaffung erfolgt frei von Rechten Dritter.

- (5) Die Gegenstände sind an die von der Empfangsstelle bezeichneten Räume bzw. auf die Grundstücksteile (Leistungsort) zu liefern. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellscheinnummer, das Geschäftszeichen, die Warenbezeichnung und den Liefertag enthält.
- (6) Bei Lieferungen müssen die zu liefernden Geräte den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Gesetzen, Normen und Standards entsprechen, insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz (Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (BGBI. I 2011, S. 2179)) in der jeweiligen Fassung.
- (7) Der Auftraggeber kann sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen unterrichten.

6. Nachunternehmer (zu § 4 Nr. 4 VOL/B)

Sind im Angebot Nachunternehmer oder Bezugsquellen angegeben, so darf sie der Auftragnehmer nicht ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers wechseln.

7. Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren (zu § 8 Nr. 1 VOL/B)

Wird die Eröffnung des Insolvenz- oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

8. Kündigung oder Rücktritt (zu § 8 Nr. 2 VOL/B)

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahe stehenden Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer selbst oder vermittelt durch von ihm eingesetzte Nachunternehmer schuldhaft gegen ihm obliegende Anforderungen oder Verpflichtungen nach §§ 3, 3a, 5 oder 10 Absatz 2 HmbVgG verstößt.

9. Vertragsstrafe (zu § 11 VOL/B)

- (1) Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die aus §§ 3, 3a, 5 und 10 Absatz 2 HmbVgG resultierenden Verpflichtungen ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Die Vertragsstrafe beträgt je Verstoß 1 v.H. der Auftragssumme. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung der Vertragsstrafe nach S. 1 auch dann verpflichtet, wenn der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer zu vertreten ist.
- (2) Ergänzend vereinbarte Vertragsstrafen für die Überschreitung von Ausführungsfristen bleiben unberührt. Hiervon wiederum bleiben weitergehende Schadensersatzansprüche wegen der Überschreitung von Ausführungsfristen unberührt; die Vertragsstrafen nach diesem Absatz 2 werden jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.
- (3) Die Summe aller zu zahlenden Vertragsstrafenbeträge wird auf insgesamt 5 v.H. der Auftragssumme begrenzt.

- (4) Der Anspruch auf Vertragsstrafe erlischt erst, wenn die Schlusszahlung ohne Vorbehalt geleistet wird.

10. Güteprüfung (zu § 12 VOL/B)

- (1) Proben und Muster zu berücksichtigten Angeboten bleiben bis zur Vertragserfüllung als für die Lieferung verbindliche Qualitätsmuster bei der Vergabestelle. Diese müssen der in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Beschaffenheit entsprechen. Bis zu einem Wert von 10 Euro/ Einheit werden sie, wenn sie nicht vom jeweiligen Vertragspartner innerhalb einer Frist von einem Monat nach Vertragsablauf abgeholt oder zurückgefordert worden sind, von der Vergabestelle ohne Berechnung übernommen.
- (2) Die Kosten der Rücksendung trägt der Auftragnehmer. Ab einem Wert von 10 Euro/Einheit werden die Proben und Muster nach Vertragsablauf in Absprache mit dem Vertragspartner entweder von der letzten Teillieferung abgesetzt, gegen Empfangsbestätigung wieder ausgehändigt bzw. im Ausnahmefall auf Kosten des Eigentümers zurückgesandt oder anderen Dienststellen der FHH überlassen.
- (3) Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet. Stellt sich bei der Güteprüfung jedoch heraus, dass die gelieferten Waren nicht den Bedingungen entsprechen, so sind etwaige Kosten für die Güteprüfung vom Auftragnehmer zu tragen. Die durch die Güteprüfung verbrauchten oder wertlos gewordenen Waren werden dann nicht vergütet.

11. Abnahme, Gefahrübergang (zu § 13 VOL/B)

- (1) Bei Aufbauleistungen hat der Auftragnehmer die Abnahme, ggf. auch Teilabnahme, rechtzeitig in Textform zu beantragen.
- (2) Die Leistung gilt als abgenommen:
- bei Lieferungen mit der vorbehaltlosen Schlusszahlung,
 - bei Aufbauleistungen 12 Werktagen nach Eingang des in Textform gestellten Antrages auf Abnahme, soweit der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigert.
- (3) Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über:
- bei Lieferungen mit der Entgegennahme durch die Empfangsstelle,
 - bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

12. Verjährungsfrist für Mängelansprüche (zu § 14 VOL/B)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit Gefahrübergang (Ziff. 13). Bei wiederkehrenden Leistungen ist die Einzelleistung maßgeblich.

13. Aufstellung der Rechnungen (zu § 15 VOL/B)

- (1) Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die zweite Ausfertigung ist als „Zweitschrift“ deutlich kenntlich zu machen.
- (2) Die Rechnung ist grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Angebot mit den Festpreisen ohne Umsatzsteuer aufzustellen. Von den Festpreisen sind alle vereinbarten Nachlässe, Skonti usw. abzuziehen. Zu dem verbleibenden Nettorechnungsbetrag ist neben dem Steuersatz die Umsatzsteuer am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, aufzuführen.
- (3) Für selbstständige Teilleistungen (Teillieferungen) können nach Vereinbarung Teilrechnungen eingereicht werden.
- (4) Soweit Abschlags- oder Vorauszahlungen vereinbart sind, sind in den Rechnungen hierüber der zutreffende Steuersatz und die darauf entfallende Umsatzsteuer offen auszuweisen. Diese Steuerbeträge sind in der Schlussrechnung vom Gesamtbetrag der Umsatzsteuer wieder abzusetzen.

14. Zahlungsweise, Abtretung, Aufrechnung (zu § 17 VOL/B)

- (1) Skontofristen beginnen mit dem Tage des Eingangs der Rechnungen (Eingangsstempel der zuständigen Empfangsstelle), jedoch
- bei Aufbauleistungen nicht vor dem Tage der Abnahme
 - bei allen anderen Leistungen nicht vor dem Tage der Erfüllung.
- (2) Der Rechnungsbetrag wird ausschließlich bargeldlos auf ein in der Rechnung angegebenes Konto gezahlt.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen - auch aus anderen Rechtsverhältnissen - aufzurechnen. Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder der Freien und Hansestadt Hamburg an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden, gleichviel ob er die Lieferungen oder Leistungen allein übernommen hat oder als gesamtschuldnerisch haftendes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft.

15. Sicherheitsleistung (zu § 18 VOL/B)

- (1) Ist für die Ausführung der Verträge und die Durchsetzung von Mängelansprüchen eine Sicherheit vereinbart, so beträgt sie 5 v.H. der Vertragssumme. Sicherheitsbeträge werden auf volle 10,-- Euro nach unten abgerundet.
- (2) Wird die Sicherheit nicht binnen 12 Werktagen nach Zuschlagserteilung geleistet, so werden von jeder Abschlagszahlung 10 v.H. einbehalten, bis 5 v.H. der Gesamtauftragssumme erreicht sind. Werden Abschlagszahlungen nicht geleistet, so wird der Sicherheitsbetrag von der Abrechnungssumme einbehalten.
- (3) Die Sicherheit wird nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche freigegeben, wenn während dieser Frist keine Mängel der Leistungen festgestellt werden. Werden vor Ablauf der Frist Mängel festgestellt, so bleibt die Sicherheit bis zur Beseitigung der Mängel gesperrt.

16. Streitigkeiten (zu § 19 VOL/B)

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten ist zunächst die Entscheidung der für die Abnahme der Leistung zuständigen Stelle herbeizuführen. Die Entscheidung gilt als anerkannt, wenn der Auftragnehmer nicht binnen eines Monats hiergegen beim Auftraggeber schriftlich Einwendungen erhebt.
- (2) Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (3) Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis ist Hamburg.

17. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand, gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind und den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht widersprechen. Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Änderungen oder Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen beinhalten, führt dies im Regelfall gemäß § 16 Abs. 3 lit. d) bzw. § 19 EG Abs. 3 lit. d) VOL/A zum Ausschluss des Angebots vom Vergabeverfahren.

Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

Der Bieter hat mit Abgabe seines Angebotes zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gemäß bzw. analog § 6 Abs. 5 lit. c) bzw. § 6 EG Abs. 6 lit. c) VOL/A und § 4 Abs. 9 lit. b) und c) VOF eine Eigenerklärung abzugeben. Die Angaben werden ggf. von dem öffentlichen Auftraggeber durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung (GewO) überprüft. Der öffentliche Auftraggeber wird außerdem vor Entscheidungen über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen in den Fällen des § 7 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) bei der zentralen Informationsstelle der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg abfragen, inwieweit Eintragungen im gemeinsamen Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein zu den für einen Zuschlag vorgesehenen Bieterinnen und Bietern, deren Geschäftsführungen, Bewerberinnen und Bewerbern sowie potenziellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen.

Ich/wir erklären,

- a) dass ich/wir den gesetzlichen Pflichten zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) nachgekommen bin/sind.
- b) dass über mein/unser Vermögen nicht das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.
- c) dass ich/wir zum Zwecke der Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 5 Abs. 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) einwillige(n), im potenziellen Auftragsfall personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort) der verantwortlich handelnden Personen (Geschäftsführer, gesetzliche Vertreter) zu benennen sowie die Zustimmung dieser Personen zur Weiterleitung der erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber einzuholen. Ohne Einwilligung und Zustimmung kann der Zuschlag nicht erteilt werden. Soweit im potenziellen Auftragsfall Nachunternehmer an der Auftragserfüllung beteiligt werden sollen, werde(n) ich/wir von diesen eine gleichlautende Einwilligung sowie deren Zustimmung einholen, die erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber weiterzuleiten. Ohne diese schriftlichen Einwilligungen und Zustimmungen werden Nachunternehmer vom öffentlichen Auftraggeber abgelehnt. Die Erhebung und weitere Verarbeitung der Daten dient der Aufgabenerfüllung nach dem Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW).
- d) dass (**Zutreffendes bitte ankreuzen**)
 - in den letzten drei Jahren Verfehlungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) vorgelegen haben (Abdruck des § 2 Abs. 2 siehe Rückseite); es wurden jedoch Maßnahmen zur Selbstreinigung und zur Prävention ergriffen. Nachweise über diese Maßnahmen sind als Anlage(n) beigefügt¹.
 - keine Verfehlungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) vorliegen, die meinen/unseren Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigen könnten.
- e) dass ich/wir in den letzten drei Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) oder gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind.
- f) dass ich/wir von der zentralen Informationsstelle der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg nicht nach bzw. analog § 6 Abs. 5 lit. c) bzw. § 6 EG Abs. 6 lit. c) VOL/A und § 4 Abs. 9 lit. b) und c) VOF von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen worden bin/sind, kein Eintrag im gemeinsamen Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein oder in vergleichbaren Registern anderer Bundesländer erfolgt ist.
- g) dass dem Angebot nur die eigenen Preisermittlungen zu Grunde liegen und dass mit anderen Bewerbern Vereinbarungen weder über die Preisbildung noch über die Gewährung von Vorteilen an Mitbewerber getroffen sind und auch nicht nach Abgabe des Angebots getroffen werden,
- h) dass die allgemeinen Preisvorschriften, insbesondere die VO PR 30/53 vom 21.11.1953 sowie das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26.08.1998 (beide in der jeweils gültigen Fassung), beachtet worden sind.

Mir/uns ist bekannt, dass die Nichtvorlage oder die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu meinem/unserem Ausschluss von künftigen Vergabeverfahren der Freien und Hansestadt Hamburg sowie zur Kündigung eines etwa erteilten Auftrags führen kann.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns auch, die vorstehende Erklärung von Nachunternehmern zu fordern und diese vor Zustimmung des Auftraggebers zur Weiterbeauftragung vorzulegen.

....., den

(Unterschrift und ggf. Stempel)

¹ Wird diese Möglichkeit angekreuzt, sind Unterlagen zwingend beizufügen und ggf. zu erläutern. Fehlende Nachweise können zum Ausschluss aus dem laufenden Vergabeverfahren führen.

Auszug aus dem Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW):
§ 2 Zentrale Informationsstelle, Inhalt des Registers

(1)

(2) In das Register werden die nachgewiesenen korruptionsrelevanten oder sonstige Rechtsverstöße im Geschäftsverkehr oder mit Bezug zum Geschäftsverkehr (schwere Verfehlungen) eingetragen. Ingetragene werden:

1. Straftaten nach

- a) § 108e des Strafgesetzbuches (StGB) (Abgeordnetenbestechung),
- b) §§ 129, 129a, 129b StGB (Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen),
- c) § 156 StGB (Falsche Versicherung an Eides Statt),
- d) § 261 StGB (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- e) §§ 263, 263a, 264, 265b, 266 StGB (Betrug und Untreue),
- f) § 266a StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt),
- g) §§ 267, 268, 269, 271, 273 StGB (Urkundenfälschungen),
- h) §§ 283, 283b, 283c, 283d StGB (Insolvenzstraftaten),
- i) §§ 298, 299 StGB (Straftaten gegen den Wettbewerb),
- j) § 319 StGB (Baugefährdung),
- k) §§ 324, 324a, 325, 325a, 326, 327, 328, 329, 330, 330a StGB (Straftaten gegen die Umwelt),
- l) §§ 331, 332, 333, 334 StGB (Korruptionsdelikte),

unabhängig von der Form der Beteiligung (Täterschaft oder Teilnahme im Sinne des Strafgesetzbuches);

2. Straftaten nach

- a) § 370 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566, 1575), in der jeweils geltenden Fassung (Steuerhinterziehung),
- b) §§ 19, 20, 20a, 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2507), zuletzt geändert am 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1595, 1597), in der jeweils geltenden Fassung,
- c) § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) in der Fassung vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1151), zuletzt geändert am 12. Dezember 2012 (BAnz. AT 2012 V1), in der jeweils geltenden Fassung,
- d) §§ 15, 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) in der Fassung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 159), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923), in der jeweils geltenden Fassung (Ver- und Entleih ausländischer Leiharbeiter ohne Genehmigung),
- e) §§ 9 bis 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert am 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566, 1573), in der jeweils geltenden Fassung,
- f) § 331 des Handelsgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung (Unrichtige Darstellung),
- g) §§ 399, 400, 401 des Aktiengesetzes (AktG) vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751, 2753), in der jeweils geltenden Fassung (Falsche Angaben; unrichtige Darstellung; Pflichtverletzung bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit),
- h) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung vom 10. September 1998 (BGBl. II S. 2327) in der jeweils geltenden Fassung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem geschäftlichen Verkehr),

unabhängig von der Form der Beteiligung (Täterschaft oder Teilnahme im Sinne des Strafgesetzbuches);

3. Ordnungswidrigkeiten nach

- a) § 33 AWG,
- b) § 16 AÜG,
- c) § 8 SchwarzArbG,
- d) § 23 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), zuletzt geändert am 25. November 2012 (BGBl. II S. 1381, 1382), in der jeweils geltenden Fassung,
- e) § 18 des Mindestarbeitsbedingungengesetzes vom 11. Januar 1952 (BGBl. III 802-2), zuletzt geändert am 22. April 2009 (BGBl. I S. 818), in der jeweils geltenden Fassung,
- f) § 81 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 15. Juli 2005 (BGBl. 2005 I S. 2115, 2009 I S. 3850), zuletzt geändert am 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2403), in der jeweils geltenden Fassung,
- g) § 146 Absatz 1 der Gewerbeordnung in der jeweils geltenden Fassung,
- h) § 404 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2781), in der jeweils geltenden Fassung;
- i) § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354), in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich die unterlassene Aufsichtsmaßnahme auf eine der in Nummern 1 und 2 genannten Straftaten oder eine der in den Buchstaben a bis h genannten Ordnungswidrigkeiten bezieht;

4. vergleichbar schwere Verfehlungen, insbesondere vorsätzliche oder grob fahrlässige Falscherklärungen

- a) zum Vorliegen von schweren Verfehlungen und Einträgen im Register nach § 1 Absatz 1 oder vergleichbaren Registern,
- b) zur Einhaltung der Tarifreue und der Bestimmungen über einen gesetzlichen Mindestlohn oder
- c) zur Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation;

soweit sie dem Unternehmen nach Absatz 4 zuzurechnen sind und soweit die Geschäftstätigkeiten des betroffenen Unternehmens einen Bezug zur Vergabe öffentlicher Aufträge aufweisen. Einem Verstoß gegen diese Vorschriften stehen Verstöße gegen vergleichbare Straf- oder Ordnungswidrigkeitstatbestände anderer Staaten gleich. Die Eintragung umfasst gegebenenfalls auch den infolge der schweren Verfehlung ausgesprochenen Ausschluss des Unternehmens von der Vergabe öffentlicher Aufträge (Einzelausschluss, Vergabesperre) gemäß § 6.

(3)

**Veröffentlichung von Verträgen, Vereinbarung eines Rücktrittsrechts
und Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG)
bei Vergabeverfahren nach VOL, VOF und nach der Beschaffungsordnung (BO)**

I. Anwendungsbereich

Nachfolgende Musterformulierungen sind in allen förmlichen Vergabeverfahren mittels dieses Formblatts zum Bestandteil der Vergabeunterlagen zu machen. Bei Freihändigen Vergaben sowie bei freiberuflichen Leistungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BO ist alternativ eine der unten unter II. stehenden Formulierungen und der Text unter III. in geeigneter Form in den Vertrag aufzunehmen. Bei Vergaben, die mit dem elektronischen Bestellwesen abgewickelt werden, werden diese Vorgaben vom System bereits berücksichtigt.

II. Wirksamkeit und Veröffentlichung des Vertrages; Rücktrittsrecht

(Zutreffendes ist von der Vergabestelle anzukreuzen:)

Dieser Vertrag ist ein Vertrag der Daseinsvorsorge (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 HmbTG) oder ein Vertrag, an dessen Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht und dessen Veröffentlichung die wirtschaftlichen Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg nicht erheblich beeinträchtigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG).

Der Gegenstandswert liegt über (netto) 100.000 Euro (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG). Damit gilt:

1. Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
2. Verträge, die unter § 10 Abs. 2 HmbTG fallen, werden erst einen Monat nach ihrer Veröffentlichung im Informationsregister wirksam. Die FHH kann binnen dieses Monats zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

Dieser Vertrag ist kein Vertrag der Daseinsvorsorge (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 HmbTG) und auch kein Vertrag, an dessen Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht und dessen Veröffentlichung die wirtschaftlichen Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg nicht erheblich beeinträchtigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG)

oder der Gegenstandswert liegt unter (netto) 100.000 Euro (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG). Damit gilt:

1. Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, die nach derzeitiger Bewertung jedoch nicht gegeben sind, wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht.
2. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

III. Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; Haftung

Der Bieter ist gemäß § 7 Abs. 3 HmbTG verpflichtet, bereits im Angebot die Dokumente in geeigneter Form zu kennzeichnen, welche nach seiner Einschätzung Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, und dies ggf. zu begründen. Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach dem HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Erklärung der Bietergemeinschaft

für Nr. 2015000034 über Vollstromlieferung für die Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie einbezogene Institutionen ab 01.01.2016 bis 31.12.2018

??

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bietergemeinschaft,

Geschäftsführendes Mitglied

Mitglied

Mitglied

Mitglied

beschließen, uns im Falle der Auftragserteilung zu einer Bieter-/ Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen.

Wir erklären, dass

- 1. das oben bezeichnete geschäftsführende Mitglied die Bietergemeinschaftsmitglied gegenüber Finanzbehörde rechtsverbindlich vertritt,**
- 2. das geschäftsführende Mitglied berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen und**
- 3. alle Mitglieder für die Erfüllung des Vertrages als Gesamtschuldner haften.**

_____, den _____

%3%

Schriftliche Angebotsabgabe:

Diesen Vordruck bitte ausgefüllt und unterschrieben einreichen.

Elektronische Angebotsabgabe:

Mittels Abgabe über Mantelbogen bzw. digitaler Signatur ist dieser Vordruck nicht auszufüllen, er bleibt jedoch inhaltlich (insb. Punkte 1 bis 6) Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Name und Anschrift des Bieters:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Internet:

Sachbearbeiter:

Anschrift und Telefon des Vertreters in Hamburg (nur bei auswärtigen Firmen):

Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde Hamburg
Gänsemarkt 36 20354 Hamburg

Angebot

Ausschreibung Nr. 2015000034

1. Die Ausführung der in den Anlagen dieses Angebotsvordrucks beschriebenen Leistungen wird zu den eingesetzten Festpreisen ohne Umsatzsteuer angeboten. Diesen Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet. Die Preise schließen alle Nebenkosten ein.

2. An dieses Angebot hält sich der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist (siehe Aufforderung zur Angebotsabgabe) gebunden.

3. Dem Angebot liegen die

a) Leistungsbeschreibung,

b) Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B) – in der jeweils gültigen Fassung,

c) Aufforderung zur Angebotsabgabe einschl. Hamburgische Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen (VOL) – in der jeweils gültigen Fassung,

d) Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) – in der jeweils gültigen Fassung,

e) Eigenerklärungen

zu Grunde.

Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile nacheinander in der angegebenen Reihenfolge.

4. Unentgeltliche Nebenleistungen (Zugaben) werden ausgeschlossen und führen zum Ausschluss des Angebots.

5. Besondere Bemerkungen des Bieters (ggf. auf gesondertem Blatt):

.....
.....
.....

6. Anlagen zum Angebot:

.....
.....
.....

Angebote, die nicht unterschrieben sind, gelten als nicht abgegeben. Wird das Angebot unvollständig oder unrichtig ausgefüllt, fehlen geforderte Nachweise oder sind Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei, so kann es vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.

Es wird gebeten, die für Eintragung von Preisen vorgesehenen, aber vom Bieter nicht ausgefüllten Felder zu entwerfen.

....., den

.....

(Stempel und Unterschrift)

Produkte/Leistungen

Alle Preise sind ohne Umsatzsteuer einzugeben

1	LOS Standardlastprofile		EUR
----------	--------------------------------	--	------------------

1.1	Los 1: sollten Sie ein Angebot für dieses Los abgeben wollen, füllen Sie bitte das in der Anlage beigefügte Preisblatt aus.	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Festpreis pro 1,00 Festpreis

Achtung: systembedingt kann diese Position nicht entfallen. Bitte tragen Sie hier "0" ein.
Sollten Sie für dieses Los ein Angebot abgeben wollen, füllen Sie bitte diese Position in den Vergabeunterlagen beigefügten (Excel) Preisblatt aus. Bitte beachten Sie, dass die Preisblätter für das jeweilige Los vollständig in der in der Anlage beigefügten Excel-Tabelle auszufüllen und mit dem Angebot einzureichen sind!
Bei elektronischer Abgabe Ihres Angebots: bitte laden Sie sich hierzu die Excel-Tabelle "Preisblätter" auf Ihren Rechner runter, füllen diese entsprechend aus und laden Sie mit der Angebotsabgabe hoch.

2	LOS Großmarkt, Innenverwaltung		EUR
----------	---------------------------------------	--	------------------

2.1	Los 2: sollten Sie ein Angebot für dieses Los abgeben wollen, füllen Sie bitte das in der Anlage beigefügte Preisblatt aus.	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Festpreis pro 1,00 Festpreis

Achtung: systembedingt kann diese Position nicht entfallen. Bitte tragen Sie hier "0" ein.
Sollten Sie für dieses Los ein Angebot abgeben wollen, füllen Sie bitte diese Position in den Vergabeunterlagen beigefügten (Excel) Preisblatt aus. Bitte beachten Sie, dass die Preisblätter für das jeweilige Los vollständig in der in der Anlage beigefügten Excel-Tabelle auszufüllen und mit dem Angebot einzureichen sind!
Bei elektronischer Abgabe Ihres Angebots: bitte laden Sie sich hierzu die Excel-Tabelle "Preisblätter" auf Ihren Rechner runter, füllen diese entsprechend aus und laden Sie mit der Angebotsabgabe hoch.

3	LOS Hafenanlagen, Technische Anlagen		EUR
----------	---	--	------------------

3.1	Los 3: sollten Sie ein Angebot für dieses Los abgeben wollen, füllen Sie bitte das in der Anlage beigefügte Preisblatt aus.	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Festpreis pro 1,00 Festpreis

Achtung: systembedingt kann diese Position nicht entfallen. Bitte tragen Sie hier "0" ein.
Sollten Sie für dieses Los ein Angebot abgeben wollen, füllen Sie bitte diese Position in den Vergabeunterlagen beigefügten (Excel) Preisblatt aus. Bitte beachten Sie, dass die Preisblätter für das jeweilige Los vollständig in der in der Anlage beigefügten Excel-Tabelle auszufüllen und mit dem Angebot einzureichen sind!
Bei elektronischer Abgabe Ihres Angebots: bitte laden Sie sich hierzu die Excel-Tabelle "Preisblätter" auf Ihren Rechner runter, füllen diese entsprechend aus und laden Sie mit der Angebotsabgabe hoch.

4 LOS Schulen, Sportstätten EUR

4.1	Los 4: sollten Sie ein Angebot für dieses Los abgeben wollen, füllen Sie bitte das in der Anlage beigefügte Preisblatt aus.	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Festpreis pro 1,00 Festpreis

Achtung: systembedingt kann diese Position nicht entfallen. Bitte tragen Sie hier "0" ein.
Sollten Sie für dieses Los ein Angebot abgeben wollen, füllen Sie bitte diese Position in den Vergabeunterlagen beigefügten (Excel) Preisblatt aus. Bitte beachten Sie, dass die Preisblätter für das jeweilige Los vollständig in der in der Anlage beigefügten Excel-Tabelle auszufüllen und mit dem Angebot einzureichen sind!
Bei elektronischer Abgabe Ihres Angebots: bitte laden Sie sich hierzu die Excel-Tabelle "Preisblätter" auf Ihren Rechner runter, füllen diese entsprechend aus und laden Sie mit der Angebotsabgabe hoch.

5 LOS Universitäten EUR

5.1	Los 5: sollten Sie ein Angebot für dieses Los abgeben wollen, füllen Sie bitte das in der Anlage beigefügte Preisblatt aus.	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Festpreis pro 1,00 Festpreis

Achtung: systembedingt kann diese Position nicht entfallen. Bitte tragen Sie hier "0" ein.
Sollten Sie für dieses Los ein Angebot abgeben wollen, füllen Sie bitte diese Position in den Vergabeunterlagen beigefügten (Excel) Preisblatt aus. Bitte beachten Sie, dass die Preisblätter für das jeweilige Los vollständig in der in der Anlage beigefügten Excel-Tabelle auszufüllen und mit dem Angebot einzureichen sind!
Bei elektronischer Abgabe Ihres Angebots: bitte laden Sie sich hierzu die Excel-Tabelle "Preisblätter" auf Ihren Rechner runter, füllen diese entsprechend aus und laden Sie mit der Angebotsabgabe hoch.

6 LOS Verwaltung EUR

6.1	Los 6: sollten Sie ein Angebot für dieses Los abgeben wollen, füllen Sie bitte das in der Anlage beigefügte Preisblatt aus.	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Festpreis pro 1,00 Festpreis

Achtung: systembedingt kann diese Position nicht entfallen. Bitte tragen Sie hier "0" ein.
Sollten Sie für dieses Los ein Angebot abgeben wollen, füllen Sie bitte diese Position in den Vergabeunterlagen beigefügten (Excel) Preisblatt aus. Bitte beachten Sie, dass die Preisblätter für das jeweilige Los vollständig in der in der Anlage beigefügten Excel-Tabelle auszufüllen und mit dem Angebot einzureichen sind!
Bei elektronischer Abgabe Ihres Angebots: bitte laden Sie sich hierzu die Excel-Tabelle "Preisblätter" auf Ihren Rechner runter, füllen diese entsprechend aus und laden Sie mit der Angebotsabgabe hoch.

7 LOS einbezogene Institutionen EUR

7.1	Los 7: sollten Sie ein Angebot für dieses Los abgeben wollen, füllen Sie bitte das in der Anlage beigefügte	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Festpreis pro 1,00 Festpreis

Preisblatt aus.

Achtung: systembedingt kann diese Position nicht entfallen. Bitte tragen Sie hier "0" ein.
Sollten Sie für dieses Los ein Angebot abgeben wollen, füllen Sie bitte diese Position in den Vergabeunterlagen beigefügten (Excel) Preisblatt aus. Bitte beachten Sie, dass die Preisblätter für das jeweilige Los vollständig in der in der Anlage beigefügten Excel-Tabelle auszufüllen und mit dem Angebot einzureichen sind!
Bei elektronischer Abgabe Ihres Angebots: bitte laden Sie sich hierzu die Excel-Tabelle "Preisblätter" auf Ihren Rechner runter, füllen diese entsprechend aus und laden Sie mit der Angebotsabgabe hoch.

Bewertungskriterien in den Eignungs- und Zuschlagskriterien:

Die Auswahlmöglichkeit "Keine Auswahl getroffen" ist für die elektronische Angebotsabgabe notwendig. Sie weist den elektronischen Bieter darauf hin, dass noch eine Antwort auszuwählen ist. Beim Druck der Vergabeunterlagen lässt sie sich aber nicht ausblenden, so dass sie auch für den konventionellen Bieter sichtbar ist.

Bitte berücksichtigen Sie bei der Beantwortung der Fragen, dass dieses Auswahlfeld nicht anzukreuzen ist.

Um Missverständnissen bei der Beantwortung der Fragen vorzubeugen, werden nachfolgend mögliche Kombinationen aus "Mussangaben" und "K.O.-Kriterien" erläutert:

Keine Mussangabe:

Die Bezeichnung „[Mussangabe]“ steht nicht hinter der Überschrift der Frage.

„K.O.-Kriterium: Nein“

Der Bieter muss in der Regel zunächst keine Angaben machen. Müssen auf Grund der Konstellation der Fragen – z.B. bei „Wenn ja“-Fragen – Angaben gemacht werden, entscheiden deren Form – z.B. Zahl oder Text – und Inhalt über einen möglichen Ausschluss.

Es wird darauf hingewiesen, dass es möglich ist, dass auch Fragen ohne die Kennzeichnung „[Mussangabe]“ zwingend zu beantworten sind. Dies ist beispielsweise bei den „Wenn ja“-Fragen zwingend erforderlich. Diese werden zur Mussangabe, wenn die entsprechende vorhergehende Frage mit „ja“ beantwortet wurde.

Mussangabe:

Die Bezeichnung „[Mussangabe]“ steht hinter der Überschrift der Frage.

Wird bei einer als Mussangabe gekennzeichneten Frage keine Angabe gemacht, kann dies zum Ausschluss führen. Wichtig ist, Angaben in der geforderten Art und Weise zu machen.

„K.O.-Kriterium: Ja“

Der Bieter muss eine Angabe machen. Die Form und der Inhalt der gemachten Angabe entscheiden über einen Ausschluss.

„K.O.-Kriterium: Nein“

Der Bieter muss eine Angabe machen. In der Regel ist deren Form und Inhalt aber nicht ausschlaggebend für einen Ausschluss.

Hinweis:

Bei Zweifelsfragen wenden Sie sich bitte an die Vergabestelle.

Eignungskriterien

1 Allgemeine Fragen

Mindestpunktzahl: 0
Maximalpunktzahl: 0

1.1 Allgemeine Fragen

Mindestpunktzahl: 0
Maximalpunktzahl: 0

1.1.1 Vollständiger Name und Anschrift des Unternehmens [Mussangabe]

Mindestpunktzahl: 0
Maximalpunktzahl: 0

K.O.-Kriterium: Nein

Bitte geben Sie hier den vollständigen Firmennamen sowie die Firmenadresse an!

1.1.2 Kontaktdaten Ansprechpartner des Unternehmens [Mussangabe]

Mindestpunktzahl: 0
Maximalpunktzahl: 0

K.O.-Kriterium: Nein

Bitte geben Sie hier den Namen, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des für diesen Auftrag zuständigen Ansprechpartners an.

1.1.3 Geschäftsführer des Unternehmens [Mussangabe]

Mindestpunktzahl: 0
Maximalpunktzahl: 0

K.O.-Kriterium: Nein

Bitte geben Sie hier die Namen aller Geschäftsführer des Unternehmens an.

1.1.4 Handelsregister und Gerichtsstand [Mussangabe]

Mindestpunktzahl: 0
Maximalpunktzahl: 0

K.O.-Kriterium: Nein

Bitte geben Sie die Nummer des Handelsregistereintrages sowie das zuständige Gericht an.

1.1.5 Kleine oder mittelständische Unternehmen (KMU)

Mindestpunktzahl: 0
Maximalpunktzahl: 0

K.O.-Kriterium: Nein

Ist Ihr Unternehmen ein kleines oder mittelständisches Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Kriterien? (freiwillige Angabe)
(Ein Unternehmen gilt als KMU, wenn es weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt und der Umsatz weniger als 50 Mio. € oder die Bilanzsumme weniger als 43 Mio. € beträgt.)

Keine Auswahl getroffen (0)

Ja (0)

Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.1.6 Nachweise und Erklärungen [Mussangabe]

Mindestpunktzahl: 0
Maximalpunktzahl: 0

K.O.-Kriterium: Nein

Sind die in der Leistungsbeschreibung genannten Erklärungen und nachweise zur Zuverlässigkeit, Formblatt Ökostrom sowie die einschlägigen Referenzen dem Angebot vollständig beigefügt? Das Fehlen von geforderten Unterlagen kann zum Ausschluss führen. WICHTIGER HINWEIS: Diese Frage ist ausschließlich mit "Ja" oder "Nein" zu beantworten.

Keine Auswahl getroffen (0)

Ja (0)

Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.1.7 Betriebshaftpflichtversicherung [Mussangabe]

Mindestpunktzahl: 0
Maximalpunktzahl: 0

K.O.-Kriterium: Ja

Versichern Sie, dass für Ihr Unternehmen eine Betriebshaftpflichtversicherung besteht bzw. im Falle der Auftragserteilung abgeschlossen wird?
WICHTIGER HINWEIS: Diese Frage ist ausschließlich mit "Ja" oder "Nein" zu beantworten.

- Keine Auswahl getroffen (0)
 Ja (0)
 Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.1.8 Referenzen [Mussangabe]

Mindestpunktzahl: 0
Maximalpunktzahl: 0

K.O.-Kriterium: Ja

Ist dem Angebot eine aussagefähige Referenzliste beigefügt? WICHTIGER HINWEIS: Diese Frage ist ausschließlich mit "Ja" oder "Nein" zu beantworten.

- Keine Auswahl getroffen (0)
 Ja (0)
 Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.1.9 Präqualifizierung / PQ-VOL-Zertifikat

Mindestpunktzahl: 0
Maximalpunktzahl: 0

K.O.-Kriterium: Nein

Die Finanzbehörde Hamburg lässt das Präqualifizierungssystem PQ-VOL des Kooperationsverbundes Präqualifizierung-Nord (PQ-Nord) zu. Bieter können somit Einzelnachweise auch durch das PQ-VOL-Zertifikat nachweisen. Sollten Sie bereits ein solches Zertifikat besitzen, reichen Sie dies bitte statt des entsprechenden Einzelnachweises in Kopie ein oder nennen Sie uns nachfolgend ihren Zertifikatscode.

1.1.10 Unterauftragnehmer [Mussangabe]

Mindestpunktzahl: 0
Maximalpunktzahl: 0

K.O.-Kriterium: Nein

Werden Leistungen oder Teilleistungen an Unterauftragnehmer vergeben? WICHTIGER HINWEIS: Diese Frage ist ausschließlich mit "Ja" oder "Nein" zu beantworten.

- Keine Auswahl getroffen (0)
 Ja (0)
 Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.1.11 Wenn ja:

Mindestpunktzahl: 0
Maximalpunktzahl: 0

K.O.-Kriterium: Nein

Geben Sie bitte Name und Anschrift des Unterauftragnehmers an und benennen Sie den Teil der Leistung, den Sie an diesen vergeben wollen.

Zuschlagskriterien

1 Frage zu Standardlastprofile

Mindestpunktzahl: 0
Maximalpunktzahl: 0

2 Frage zu Großmarkt, Innenverwaltung

Mindestpunktzahl: 0
Maximalpunktzahl: 0

3 Frage zu Hafenanlagen, Technische Anlagen

Mindestpunktzahl: 0
Maximalpunktzahl: 0

4 Frage zu Schulen, Sportstätten

Mindestpunktzahl: 0
Maximalpunktzahl: 0

5 Frage zu Universitäten

Mindestpunktzahl: 0
Maximalpunktzahl: 0

6 Frage zu Verwaltung

Mindestpunktzahl: 0
Maximalpunktzahl: 0

7 Frage zu einbezogene Institutionen

Mindestpunktzahl: 0
Maximalpunktzahl: 0

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type
28-04-2015 Anlage A1 Eigenerklärung Stromqualität Korrektur	28-04-2015 Anlage A1 Eigenerklärung Stromqualität Korrektur.pdf	149,42 KB	application/pdf
Anlage 3_Nachweis_Stromqualität	Anlage 3_Nachweis_Stromqualität.pdf	179,19 KB	application/pdf
Anlage 4_Formblatt_Preisstellung	Anlage 4_Formblatt_Preisstellung.pdf	70,45 KB	application/pdf
Anlage 5_Datenübergabe	Anlage 5_Datenübergabe.pdf	11,22 KB	application/pdf
Anlage 1_Liste einbez_Institutionen	Anlage 1_Liste einbez_Institutionen.pdf	196,51 KB	application/pdf
28-04-2015 Anlage 2_Abnahmestellen_ Korrektur	28-04-2015 Anlage 2_Abnahmestellen_ Korrektur.xlsx	664,81 KB	application/vnd. openxmlformats- officedocument. spreadsheetml.sheet
28-04-2015 Anlage 6_Summenlastänge Lose 2 bis 7 Korrektur	28-04-2015 Anlage 6_Summenlastänge Lose 2 bis 7 Korrektur.xlsx	3,89 MB	application/vnd. openxmlformats- officedocument. spreadsheetml.sheet
28-04-2015 Preisblätter_final_Korrektur	28-04-2015 Preisblätter_final_Korrektur.xlsx	108,84 KB	application/vnd. openxmlformats- officedocument. spreadsheetml.sheet
Anlage Einzellastgang Los 5 Universitäten	Anlage Einzellastgang Los 5 Universitäten.xlsx	1,11 MB	application/vnd. openxmlformats- officedocument. spreadsheetml.sheet
15-04-2015 Bieterinformation 1	15-04-2015 Bieterinformation 1.pdf	29,83 KB	application/pdf
29-04-2015 Leistungsbeschreibung Korrekturversion	29-04-2015 Leistungsbeschreibung Korrekturversion.pdf	1,12 MB	application/pdf
29-04-2015 Bieterinformation 2 Korrekturzyklus und Bieterfragen	29-04-2015 Bieterinformation 2 Korrekturzyklus und Bieterfragen.pdf	256,99 KB	application/pdf



Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde

- Leistungsbeschreibung -

Offenes Verfahren

über die

**Vollstromlieferung für die Einrichtungen
der Freien und Hansestadt Hamburg
sowie einbezogene Institutionen**

gem. VOL/A

Vergabenummer 2015000034

Finanzbehörde Hamburg
Organisation und Zentrale Dienste
Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg
Yvonne Philippi -131/31-
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES, ANGEBOTSANFORDERUNG UND -WERTUNG	4
1.1	AUSSCHREIBUNGSZIEL	4
1.2	AUSSCHREIBUNGSUMFANG	5
1.3	NEBENANGEBOTE	6
1.4	BIETERGEMEINSCHAFT	6
1.5	NACHUNTERNEHMEREINSATZ	6
1.6	EIGNUNGSBEZOGENE ERKLÄRUNGEN UND NACHWEISE	7
1.7	ANGEBOTSBEZOGENE ERKLÄRUNGEN UND NACHWEISE	8
1.8	HINWEISE ZU DEN ERKLÄRUNGEN UND NACHWEISEN	8
1.9	ABSCHLIEßENDE LISTE ALLER MIT DEM ANGEBOT EINZUREICHENDEN NACHWEISE	9
1.10	ZUSCHLAGSERTEILUNG	9
1.11	WEITERE INFORMATIONEN, WIRTSCHAFTSAUSKÜNFTEN	11
2	VERTRAGSBEDINGUNGEN	12
2.1	AUFTRAGGEBER UND ANWENDUNGSBEREICH	12
2.2	ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN	12
2.3	RECHT	13
2.4	VERTRAGSGEGENSTAND	13
2.5	DEFINITION ÖKOSTROM	14
2.6	VERPFLICHTUNG ZUR CO ₂ -MINDERUNG	15
2.7	NACHWEISPFLICHT CO ₂ -MINDERUNG	16
2.8	BESCHAFFUNGSZEITPUNKTE	16
2.9	ANSPRECHPARTNER	17
2.10	VERTRAGSLAUFZEIT, KÜNDIGUNG	17
2.11	VERTRAGSMANAGEMENT	17
2.12	DATENSCHUTZRECHTLICHE BESTIMMUNGEN	19
2.13	SALVATORISCHE KLAUSEL	20
2.14	PREISGESTALTUNG UND -BINDUNG; MINDESTLOHN	20
2.15	HAFTUNG	21
2.16	RECHNUNGSSTELLUNG	22
2.17	DATENÜBERMITTLUNG	23
3	TECHNISCHES LEISTUNGSVERZEICHNIS	24
3.1	DATENGRUNDLAGE	24
3.1.1	Verarbeitung Lastgangdaten	24
3.1.2	Stammdatenübergabe an künftigen AN	25
3.2	ÖKOSTROM	25
3.2.1	Definition Ökostrom	26
3.2.2	Treibhausgas-Reduktion	27
3.2.3	Ermittlung anrechenbarer THG-Vermeidung und Wertung	29
3.3	LEISTUNGSUMFANG	30
3.3.1	Stromlieferung und Netznutzung	30
3.3.2	Gesamtbedarf und Losaufteilung	30
3.3.3	Preisbildung und Beschaffung Energielieferung	30
3.4	INDIVIDUELLE LOSBESCHREIBUNG	35
3.4.1	Los 1 - Standardlastprofil	35
3.4.2	Los 2 – Großmarkt, Innenverwaltung, Datenverarbeitung	35
3.4.3	Los 3 – Hafen und Technische Anlagen	37
3.4.4	Los 4 – Schulen, Sportstätten	39
3.4.5	Los 5 - Universitäten	40
3.4.6	Los 6 - Verwaltung	42
3.4.7	Los 7 – Einbezogene Institutionen	43

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über die Lose	5
Tabelle 2: Losstruktur.....	14
Tabelle 3: Individuelle Netzentgelte	21
Tabelle 4: Übergebene anlagenbezogene Daten.....	24
Tabelle 5: Anrechnungsquote nach Inbetriebnahmezeitpunkt	26
Tabelle 6: THG-Vermeidungsfaktoren je Technologie.....	28
Tabelle 7: Ermittlung anrechenbarer THG-Vermeidung.....	29
Tabelle 8: Wertungsbeispiel.....	29
Tabelle 9: Gesamtbedarf und Losaufteilung	30
Tabelle 10: Kennzahlen mit Baseanteil.....	32
Tabelle 11: EEX-Konditionen für Beispielpreis	33
Tabelle 12: Los 1 - Kennzahlen.....	35
Tabelle 13: Los 2 – Kennzahlen.....	35
Tabelle 14: Los 2 - Ausscheidende Abnahmestelle	37
Tabelle 15: Los 3 – Kennzahlen.....	37
Tabelle 16: Kennzahlen größte Abnahmestelle Los 3	38
Tabelle 17: Los 3 - nachgemeldete Abnahmestellen.....	39
Tabelle 18: Los 4 – Kennzahlen.....	39
Tabelle 19: Los 5 – Kennzahlen.....	40
Tabelle 20: BHKW-Standort.....	41
Tabelle 21: Los 6 – Kennzahlen.....	42
Tabelle 22: Los 7 – Kennzahlen.....	43
Tabelle 23: Abnahmestellen Messe.....	43
Tabelle 24: Los 7 - nachgemeldete Abnahmestellen.....	45

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Los 2 - Jahreslastverlauf	36
Abbildung 2: Los 2 - Wochenlastgang.....	36
Abbildung 3: Los 3 - Jahreslastverlauf	37
Abbildung 4: Los 3 - Wochenlastgang.....	38
Abbildung 5: Los 3 Lastgang größte Abnahmestelle	38
Abbildung 6: Los 4 - Jahreslastverlauf	39
Abbildung 7: Los 4 - Wochenlastgang.....	40
Abbildung 8: Los 5 - Jahreslastverlauf	41
Abbildung 9: Los 5 - Wochenlastgang.....	41
Abbildung 10: Los 6 - Jahreslastverlauf.....	42
Abbildung 11: Los 6 - Wochenlastgang	42
Abbildung 12: Los 7 - Jahreslastverlauf.....	43
Abbildung 13: Los 7 - Jahreslastgang Abnahmestellen Messe.....	44
Abbildung 14: Los 7 - Wochenlastgang	44

1 Allgemeines, Angebotsanforderung und -wertung

Die Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg (**FHH**) führt dieses Vergabeverfahren zur Vollstromversorgung von öffentlichen Einrichtungen der FHH sowie von weiteren juristischen Personen durch.

Nach dem Zuschlag durch die Finanzbehörde ist die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Bauordnung und Hochbau (**BSU-ABH**) für die Vertragsdurchführung in Bezug auf die öffentlichen Einrichtungen der FHH zuständig. Die Vertragsdurchführung in Bezug auf die weiteren juristischen Personen obliegt diesen selbst, mit Ausnahme

- der Prüfung der Ökostromqualität gemäß Ziffern 2.6 und 2.7,
- der An- und Abmeldung von Abnahmestellen,
- des Stromeinkaufs,

die/den die FHH stellvertretend auch für diese Personen übernimmt.

Die Vergabestelle weist darauf hin, dass der Bieter gem. § 2 der Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen (VOL), die Vollständigkeit der Vergabeunterlagen nach Erhalt zu prüfen hat. Werden vom Bieter inhaltliche Unstimmigkeiten oder Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen, festgestellt, so hat er sich unverzüglich an die Vergabestelle zu wenden.

Die dem zukünftigen Auftragnehmer (**AN**) von der Freien und Hansestadt Hamburg ausgehändigte Leistungsbeschreibung samt Anlagen pro Los bildet gemeinsam mit den Vergabeunterlagen die vollständigen Ausschreibungsunterlagen. Die Vergabestelle weist darauf hin, dass individuelle Vertragsentwürfe der Bieter oder einzelne Änderungen der vertraglichen Regelungen sowie die Einbeziehung eigener allgemeiner Geschäftsbedingungen gemäß § 3 der Bewerbungsbedingungen nicht zugelassen sind und gemäß § 19 EG Abs. 3 lit. d VOL/A zum Ausschluss des Angebots von der Wertung führen.

1.1 Ausschreibungsziel

Dieses europaweite Vergabeverfahren dient dem Abschluss eines Vertrages über Vollstrombezug für den Lieferzeitraum von drei Kalenderjahren ab dem 01.01.2016. Entsprechend dem Klimaschutzkonzept der FHH soll der Strombezug vollständig durch Ökostrom gedeckt werden.

Der FHH als Auftraggeberin (**AG**) kommt dabei eine Doppelrolle zu, indem sie zum Einen im Rahmen eines Eigengeschäfts und zum Anderen als Vertreterin im Rahmen eines Fremdgeschäfts handelt:

- Die FHH führt dieses Vergabeverfahren zur Beschaffung der Stromversorgung ihrer eigenen Abnahmestellen durch. Die FHH schließt den ausgeschriebenen Stromliefervertrag für ihre eigenen Abnahmestellen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- Die FHH führt dieses Vergabeverfahren zudem auch zur Beschaffung der Stromversorgung für die Abnahmestellen verschiedener weiterer juristischer Personen (im Folgenden auch „**einbezogene Institutionen**“ genannt) durch.

Bei den einbezogenen Institutionen (**Anlage 1**) handelt es sich um juristische Personen des öffentlichen und/oder privaten Rechts (z.B. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Bundesbehörden, Unternehmen, Stiftungen und Vereine), für die die FHH im Rahmen des rechtlich Zulässigen ein Vergabeverfahren zur Stromversorgung durchführen darf. Jede einbezogene Institution hat die FHH vorab bevollmächtigt, im Namen und für Rechnung der einbezogenen Institution das Vergabeverfahren, den Vertragsschluss und die notwendigen Maßnahmen zur Vertragsabwicklung für die Stromversorgung ihrer Abnahmestellen durchzuführen.

Die FHH ist mithin befugt, die für die Strombeschaffung erforderlichen Willenserklärungen mit Wirkung für und gegen die jeweilige einbezogene Institution abzugeben. Auf Verlangen der Bieter kann die jeweilige Bevollmächtigung durch Vorlage der Vollmacht in Kopie nachgewiesen werden.

Die FHH schließt den Stromliefervertrag stellvertretend im Namen und für Rechnung der jeweiligen einbezogenen Institution. Dem künftigen Energieversorger als AN erwachsen aus dem Handeln der FHH als Stellvertreterin für die einbezogenen Institutionen keine Ansprüche gegen die FHH. Alle Ansprüche des AN treffen allein die einbezogene Institution, insbesondere haften die FHH und die einbezogene Institution auch nicht als Gesamtschuldner.

Alle Ausführungen in dieser Leistungsbeschreibung gelten in gleichem Maße für die FHH selbst und die jeweiligen einbezogenen Institutionen sowie für sämtliche Lose, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Die Abnahmestellen der FHH sowie der einbezogenen Institutionen sind in **Anlage 2** aufgeführt. Der gesamte Strombedarf aller Abnahmestellen ist in sieben Lose aufgeteilt worden, die individuell vergeben werden.

Die vorliegende Leistungsbeschreibung stellt die Kalkulationsgrundlage je Los für den Strombezug der Abnahmestellen dar.

1.2 Ausschreibungsumfang

- Es wird ein Gesamtbedarf von 362,8 GWh/a ausgeschrieben, der wie folgt in Lose aufgeteilt ist:

Los	Los-Name	Typ	Verbrauch in MWh/a	Anzahl Abnahmestellen
Los 1	Standardlastprofil	SLP	57.842	3.249
Los 2	Großmarkt, Innenverwaltung, Datenverarbeitung	RLM	55.906	62
Los 3	Hafen und Technische Anlagen	RLM	38.553	91
Los 4	Schulen, Sportstätten	RLM	35.131	166
Los 5	Universitäten	RLM	75.702	32
Los 6	Verwaltung	RLM	35.620	89
Los 7	Einbezogene Institutionen	RLM	64.081	133

Tabelle 1: Übersicht über die Lose

- Je Los wird ein separater Zuschlag erteilt. Dadurch kommt jeweils ein Vertrag zwischen AN und der FHH oder zwischen AN und der jeweiligen einbezogenen Institution zustande. Es werden keine Einzelverträge je Abnahmestelle abgeschlossen.
- Angebote können für ein oder für mehrere Lose abgegeben werden.

- Es wird eine Belieferung mit Ökostrom gefordert, der zu wenigstens 75 % durch den Einsatz regenerativer Energien erzeugt wird und zu maximal 25 % in hocheffizienten KWK-Anlagen. Einzelheiten der Ökostromqualität sind in Abschnitt 3.2 geregelt.
- Die Belieferung der Abnahmestellen erfolgt in der Regel innerhalb der Regelzone 50 Hertz Transmission GmbH, einzelne Abnahmestellen in Los 1 und in den Losen 2, 3 und 7 befinden sich in der Regelzone TenneT TSO GmbH.
- Der Lieferzeitraum beginnt am 01.01.2016 und endet am 31.12.2018.
- Für sämtliche Abnahmestellen wird die Stromlieferung als Vollversorgung frei Abnahmestelle ausgeschrieben, also einschließlich der Netznutzung und sämtlicher damit verbundener Leistungen.
- Die Bepreisung der reinen Strombeschaffung ist an EEX-Preise indiziert (dadurch wird die Ökostromqualität nicht beeinflusst), Bieter kalkulieren lediglich ihre Kosten der Strombelieferung und Abwicklung. Die Netzentgelte sowie sämtliche darauf und auf die Strombelieferung entfallende Abgaben oder Umlagen werden wie veröffentlicht entgolten und sind **nicht** Gegenstand der Kalkulation.
- Während der Lieferung sind die aktualisierte Liste der Stammdaten monatlich und die Verbrauchs- und Kostendaten für RLM-Abnahmestellen je Quartal sowie in elektronischer Form an die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Referat Energiewirtschaft (BSU-ABH), zu übermitteln.
- Der tatsächliche Stromverbrauch wird je Abnahmestelle bei registrierter Leistungsmessung monatlich ansonsten jährlich gegenüber der FHH bzw. der jeweils einbezogenen Institutionen abgerechnet, wobei bei jährlicher Abrechnung monatliche Abschlagszahlungen geleistet werden. FHH haftet nicht für Zahlungsausfälle oder Zahlungsverzug einer oder aller einbezogenen Institutionen.

1.3 Nebenangebote

entfällt

1.4 Bietergemeinschaft

Bietergemeinschaften sind zugelassen. In diesem Fall ist die beigefügte „Erklärung der Bietergemeinschaft“ ausgefüllt und unterschrieben mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist einzureichen.

1.5 Nachunternehmerinsatz

Der AN darf die Ausführung der Leistung oder Teile davon jeweils nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der AG auf andere übertragen.

Die Verantwortung für die Auswahl der Nachunternehmer und die Gestaltung der Unteraufträge liegt beim AN. Er bleibt auch für die Leistungsausführung durch seine(n) Nachunternehmer und dessen sonstiges Handeln in vollem Maße verantwortlich.

Der Bieter muss im Angebot benennen, welche Leistungen er an Nachunternehmer abzugeben beabsichtigt. Er muss auch für seine(n) Nachunternehmer die Angaben gemäß Ziffer 1.6 dieser Leistungsbeschreibung machen.

Des Weiteren gelten die Bestimmungen des § 5 HmbVgG.

1.6 Eignungsbezogene Erklärungen und Nachweise

Für die erforderliche Überprüfung Ihrer Eignung in Bezug auf Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit ist es erforderlich, dass der Bieter mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist Folgendes einreicht:

A. Anlagen zum Angebot

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anlagen sind entsprechend zu nummerieren.

Anlagen-Nr.	Eignungsbezogene Erklärungen und Nachweise
E 1	<p><u>Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit</u></p> <p>Das entsprechende Formular findet sich in den Vergabeunterlagen.</p> <p>Von in- und ausländischen Bietern ist eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit abzugeben. Die Vergabestelle wird für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung) beim Bundesamt für Justiz anfordern bzw. anfordern lassen; von ausländischen Bietern wird ggf. eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert.</p>
E 2	<p>Bisher durchgeführte Leistungen ähnlicher Art und ähnlichen Umfangs der letzten drei Jahre. Diese können für öffentliche sowie für nicht öffentliche bzw. privatwirtschaftliche Auftraggeber durchgeführt worden sein.</p> <p>Bei diesen <u>aussagefähigen Referenzen</u> sind <u>jeweils</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Auftragsumfang, • Auftraggeber mit Ansprechpartner und Telefonnummer, • Auftragsjahr und • Gesamtumsatz <p>zu nennen. (Diese werden von der Vergabestelle streng vertraulich behandelt.)</p> <p>Bei Bietern, die die FHH als Auftraggeberin in den letzten Jahren mit Leistungen ähnlicher Art beliefert haben, ist ein entsprechender Hinweis in den Angeboten anstelle der Referenzen ausreichend.</p>

Es besteht die Möglichkeit, die Eignung teilweise durch ein Zertifikat des Präqualifizierungssystems „PQ-VOL“ des Kooperationsverbundes Präqualifizierung-Nord (PQ-Nord) gemäß § 97 Abs. 4a GWB nachzuweisen.

Nähere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter www.pq-vol.de.

B. Weitere Angaben zur Eignung

Weitere Angaben zur Eignung sind in den Vergabeunterlagen in den dafür vorgesehenen Antwortfeldern zu machen.

1.7 Angebotsbezogene Erklärungen und Nachweise

Zur Überprüfung, ob alle Mindestanforderungen erfüllt werden, ist es erforderlich, dass der Bieter mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist folgendes einreicht:

A. Anlagen zum Angebot

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anlagen sind entsprechend zu nummerieren.

Anlagen-Nr.	Angebotsbezogene Erklärungen und Nachweise	Wertung als...
A1	<p>Eigenerklärung zu Stromqualität und THG-Minderung Das entsprechende Formblatt findet sich als Anlage A1 in den Vergabeunterlagen.</p> <p>Der Bieter hat schriftlich die Qualität des angebotenen Stroms und die damit verbundene CO₂-Minderung zu erklären und zu versichern. Hinweis: Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Nachweispflicht gemäß Ziffer 2.7.</p>	Ausschlusskriterium

B. Weitere Angaben zum Angebot

Weitere Angaben zum Angebot in den Vergabeunterlagen sind in den dafür vorgesehenen Antwortfeldern zu machen.

1.8 Hinweise zu den Erklärungen und Nachweisen

Für den Fall, dass einzelne Antwortfelder in den Vergabeunterlagen (Eignungskriterien/ Zuschlagskriterien) für die Angaben nicht ausreichen, sind weitere Angaben vom Bieter auf Anlagen, die entsprechend zu kennzeichnen sind, zu machen und mit den Angebotsunterlagen bis zum Ende der Angebotsfrist einzureichen.

Nach § 19 EG Abs. 2 VOL/A können Erklärungen und Nachweise, die nicht bis zum Ende der Angebotsfrist vorgelegt wurden, nachgefordert werden. Dies liegt im Ermessen der AG.

Ausgeschlossen gem. § 19 EG Abs. 3 VOL/A werden Angebote, die - ggf. nach erfolgloser Nachforderung -

1. die geforderten eignungsbezogenen Erklärungen und Nachweise:

- A. Anlagen zum Angebot
- B. Weitere Angaben zur Eignung

2. die geforderten angebotsbezogenen Erklärungen und Nachweise:

- A. Anlagen zum Angebot
- B. Weitere Angaben zum Angebot

nicht enthalten.

1.9 Abschließende Liste aller mit dem Angebot einzureichenden Nachweise

Anlagen-Nr.	Erklärungen und Nachweise und sonstigen Bedingungen
E 1	<p><u>Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit</u></p> <p>Das entsprechende Formular findet sich in den Vergabeunterlagen.</p> <p>Ausländische Bieter haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Behörde oder eines Notars vorzulegen.</p>
E 2	<p>Bisher durchgeführte Leistungen ähnlicher Art und ähnlichen Umfangs der letzten drei Jahre. Diese können für öffentliche sowie für nicht öffentliche bzw. privatwirtschaftliche Auftraggeber durchgeführt worden sein.</p> <p>Bei diesen <u>aussagefähigen Referenzen</u> sind <u>jeweils</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Auftragsumfang, • Auftraggeber mit Ansprechpartner und Telefonnummer, • Auftragsjahr und • Gesamtumsatz <p>zu nennen. (Diese werden von der Vergabestelle streng vertraulich behandelt.)</p> <p>Bei Bietern, die die FHH als Auftraggeberin in den letzten Jahren mit Leistungen ähnlicher Art beliefert haben, ist ein entsprechender Hinweis in den Angeboten anstelle der Referenzen ausreichend.</p>
A 1	<p>Eigenerklärung zu Stromqualität und THG-Minderung</p> <p>Das entsprechende Formblatt findet sich als Anlage A1 in den Vergabeunterlagen.</p> <p>Der Bieter hat schriftlich die Qualität des angebotenen Stroms und die damit verbundene CO₂-Minderung zu erklären und zu versichern.</p> <p>Hinweis: Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Nachweispflicht gemäß Ziffer 2.7.</p>

1.10 Zuschlagserteilung

Der Zuschlag wird, sofern alle Mindestanforderungen erfüllt sind, auf das nach § 21 EG Abs. 1 VOL/A wirtschaftlichste Angebot je Los nach den unten näher dargestellten Zuschlagskriterien erteilt.

Das in den Vergabeunterlagen enthaltene Preisblatt ist je Los vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Um die Eindeutigkeit der Angaben zu gewähren, sind alle nicht vorausgefüllten hellen Felder zu befüllen.

Sollen einzelne Preisbestandteile nicht erhoben werden, ist entweder „0“ einzutragen oder das Feld explizit zu streichen. Preisblätter, die nicht entsprechend dieser Vorgaben ausgefüllt sind, können wegen Unvollständigkeit des Angebots von der Wertung ausgeschlossen werden. Nicht unterschriebene Preisblätter führen gem. § 19 EG VOL/A zum Ausschluss des Angebots.

Folgende Hinweise sind beim Ausfüllen zu beachten:

Wird im Falle des Zuschlags auf mehrere Lose ein Rabatt auf den gesamten Zeitraum der Belieferung von 2016 bis 2018 gewährt, ist der Rabatt im Preisblatt des oder der Lose, auf die der Rabatt gewährt werden soll, an gegebener Stelle einzutragen – bei Rabatt auf den Grundpreis in EUR/Anlage, bei Rabatt auf den Arbeitspreis in ct/kWh.

Alle eingegangenen Angebote werden nach Ende der Angebotsfrist in vier Wertungsstufen geprüft:

- I. Prüfung der formalen Anforderungen nach § 19 EG Abs. 1,3,4 VOL/A
- II. Eignungsprüfung nach §§ 2 EG Abs. 1, 7 EG und 19 EG Abs. 5 VOL/A
- III. Prüfung der Angemessenheit des Preises § 19 EG Abs. 6,7 VOL/A
- IV. Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes nach § 19 EG Abs. 8,9 VOL/A

In die Wertungsstufe IV. kommen nur die Angebote, die die Wertungsstufen I.-III. erfolgreich durchlaufen haben und somit eine einwandfreie Ausführung erwarten lassen.

Als Zuschlagskriterien in der Wertungsstufe IV. werden herangezogen: (Präzisierung 27.04.2015)

Kriterien	Gewichtung in %
<p>Angebotspreis</p> <p>Gewertet wird der Brutto-Angebotspreis pro Los inklusive der Stromsteuer jedoch vor EEG-Umlage, Netznutzungsentgelten und Umlagen, allerdings unter Berücksichtigung ggf. gewährter Nachlässe. Grundlage der Ermittlung sind die angebotenen Einheitspreise und der Jahresverbrauch je Los.</p> <p>Der Angebotspreis je Los ergibt sich wie folgt: Grundpreis * Anzahl der Abnahmestellen + Arbeitspreis * Jahresverbrauch + Stromsteuer * Jahresverbrauch + Umsatzsteuer</p> <p>Das preisgünstigste Angebot erhält 100 Punkte. Die nächsthöheren Angebote werden entsprechend des sich zum preisgünstigsten Angebot ergebenden prozentualen Abstands bepunktet. Dazu wird die zugrunde liegende Höchstpunktzahl von 100 um den errechneten Prozentsatz gekürzt. (Beispiel: Ein Angebot, das um 10% - bezogen auf den Wert des teureren Angebots - über dem niedrigsten Preis liegt, erhält bei der Preiswertung einen Abschlag von der Höchstpunktzahl im Umfang von 10% (10 Punkte) von der Höchstpunktzahl (100 Punkte), im Ergebnis wären dies in diesem Beispiel 90 Punkte). Die sich ergebenden Prozentwerte bzw. gewichteten Punkte werden auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die bei der Preiswertung erreichten Punkte fließen mit einer Gewichtung von 70% in die Gesamtwertung ein.</p>	<p>70</p>

Zudem wird auf die weiteren Erläuterungen in Ziffer 3.2.3 des Leistungsverzeichnisses verwiesen.	
<p>Stromqualität</p> <p>Die ökologische Qualität des Angebots wird an der erzielten Vermeidung von Treibhausgas (THG) gemessen. Nur Ökostrom aus Neuanlagen und neuen Bestandsanlagen wird THG-Vermeidung zugerechnet. Zur Definition Ökostrom und weiteren Erläuterungen siehe Ziffer 3.2 des Leistungsverzeichnisses.</p> <p>Zur Berücksichtigung der ökologischen Qualität bei der Wertung werden einem Bieter für den Prozentwert (gerundet auf zwei Nachkommastellen) erzielter und zugerechneter THG-Minderung Punkte (ebenfalls auf zwei Nachkommastellen gerundet) gutgeschrieben.</p> <p>Nach dieser Berechnungsmethode sind max. 99,66 Punkte erreichbar. Der pro Angebot konkret erreichte Punktwert wird dann jeweils mit 0,34 Punkten addiert, so dass insg. hinsichtlich der Stromqualität max. 100 Punkte erreicht werden können.</p> <p>Die Summe der erzielten Punkte wird bei der Wertung mit 30 % gewichtet (siehe Beispiel Ziffer 3.2.3)</p>	30

Wertung unter Berücksichtigung eventuell erteilter Rabatte

Zur Reihung und Wertung der Lose wird bei Rabatten folgendermaßen vorgegangen:

- Es werden alle Angebote pro Los (ohne Ansehung ggf. gewährter Rabatte für gemeinsame Vergabe von Losen) gewertet, das heißt entsprechend der erzielten Punktzahl gereiht.

Voraussetzung für die gemeinsame Vergabe mehrerer Lose (bzw. Gesamtvergabe) ist, dass ein Bieter jeweils pro Los als Bestbieter ermittelt worden ist.

In diesem Fall wird ein eventuell angebotener Rabatt im Auftragsfall angenommen.

Ein Zuschlag allein auf Basis des Gesamtpreises (Gegenüberstellung der Gesamtkosten bei losweiser Vergabe und Gesamtvergabe) kommt nicht in Betracht.

Einzelheiten zu den geforderten Angaben sind in den Vergabeunterlagen aufgeführt.

1.11 Weitere Informationen, Wirtschaftsauskünfte

Die Vergabestelle behält sich vor, bei Bedarf Wirtschaftsauskünfte über einzelne Bieter bei einer Auskunftei (zzt. Creditreform und/oder Bürgel) einzuholen.

2 Vertragsbedingungen

2.1 Auftraggeber und Anwendungsbereich

Die FHH handelt bei Vertragsschluss in doppelter Funktion, indem sie den Vertrag zum Einen im Rahmen eines Eigengeschäfts und zum Anderen als Vertreterin im Rahmen eines Fremdgeschäfts schließt (nähere Einzelheiten oben unter Ziffer 1):

- Die FHH schließt den ausgeschriebenen Vertrag über die Vollstromversorgung für ihre eigenen Abnahmestellen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die Rechnungsstellung und die weitere Vertragsabwicklung für die einzelnen Abnahmestellen der FHH und ihrer öffentlichen Einrichtungen erfolgt insoweit gegenüber der FHH als eigener Vertragspartnerin.
- Jede einbezogene Institution der **Anlage 1** hat die FHH vorab bevollmächtigt, im Namen und für Rechnung der einbezogenen Institution den Vertragsschluss und die notwendigen Maßnahmen zur Vertragsabwicklung für die Stromversorgung ihrer Abnahmestellen durchzuführen. Die FHH schließt den Vertrag daher stellvertretend im Namen und für Rechnung der jeweiligen einbezogenen Institution. Die Rechnungsstellung und die weitere Vertragsabwicklung für die einzelnen Abnahmestellen der jeweils einbezogenen Institution erfolgt nicht gegenüber der FHH, sondern allein gegenüber der einbezogenen Institution als Vertragspartnerin. Die FHH vertritt die einbezogenen Institutionen bei der Vertragsabwicklung allein hinsichtlich der Prüfung der Ökostromqualität gemäß Ziffern 2.6 und 2.7 der Vergabeunterlagen, der An- und Abmeldung von Abnahmestellen sowie dem Stromeinkauf. Dem künftigen Energieversorger als AN erwachsen aus dem Handeln der FHH in Stellvertretung für die einbezogenen Institutionen keine Ansprüche gegen die FHH. Alle Ansprüche des AN treffen allein die einbezogenen Institution, insbesondere haften die FHH und die einbezogene Institution auch nicht als Gesamtschuldner.

Alle Abnahmestellen der öffentlichen Einrichtungen der FHH sowie der einbezogenen Institutionen sind in **Anlage 2** aufgeführt.

Weitere Abnahmestellen können nach Maßgabe von Ziffer 2.11 dieses Vertrages in den Vertrag aufgenommen werden bzw. aktuelle Abnahmestellen aus seinem Anwendungsbereich ausscheiden. Die FHH schließt diesen Vertrag mit Wirkung für sämtliche in **Anlage 2** aufgeführten Abnahmestellen; einzelne Verträge zur Belieferung einer Abnahmestelle werden nicht geschlossen. Die FHH ist berechtigt, alle zum Vertragsschluss erforderlichen Erklärungen mit Wirkung für und gegen die jeweilige Abnahmestelle abzugeben und entgegenzunehmen.

Alle Nachweise oder Erklärungen während der Vertragsdurchführung (vgl. z. B. Ziffern 2.6 und 2.7) sind ausschließlich der FHH als Vertragspartnerin (in Bezug auf ihre eigenen Abnahmestellen) vorzulegen bzw. gegenüber abzugeben. Dies gilt ebenso in Bezug auf die Abnahmestellen der einbezogenen Institutionen, **soweit** deren Stellvertretung durch die FHH reicht (siehe oben und unter Ziffer 1).

2.2 Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie die Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B) - jeweils in der gültigen Fassung - werden Vertragsbestandteil.

Die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) werden nicht Bestandteil des Vertrages. Weitere Regeln, Vorschriften und Normen sind ggf. in dieser Leistungsbeschreibung genannt.

Die Verwendung eigener Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) durch den Bieter führen zum Ausschluss des Angebotes vom Vergabeverfahren. Einzelheiten hierzu unter Ziffer 17. HmbZVB-VOL/B.

2.3 Recht

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden die Regelungen der Leistungsbeschreibung, der HmbZVB-VOL/B, der Aufforderung zur Angebotsabgabe einschließlich der Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen (VOL), die VOL/B und das BGB bzw. die übrigen allgemeinen Normen in dieser Reihenfolge – insbesondere im Falle einander widersprechender Regelungen – Anwendung.

Die in der Leistungsbeschreibung genannten Regeln, Vorschriften und Normen sind ebenso in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Dieser Vertrag unterliegt dem Geltungsbereich des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

2.4 Vertragsgegenstand

Der AN beliefert die Abnahmestellen nach Maßgabe der ausgewiesenen Lose mit elektrischer Energie (Leistung und Arbeit) in Form von Ökostrom.

Die Abnahmestellen beziehen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags ihren gesamten Bedarf an elektrischer Energie der Lose – mit Ausnahme der Eigenversorgung gem. Ziffer 2.11 – nach Maßgabe dieses Vertrages.

Die Leistung im Rahmen der Vollversorgung ist bewirkt, sobald die elektrische Energie an den Eigentumsgrenzen der jeweiligen Zählpunkte der Abnahmestellen als Drehstrom in der vereinbarten Spannung und einer Frequenz von etwa 50 Hz bereitgestellt ist.

Der Gesamtstrombedarf der Abnahmestellen ist in Lose aufgeteilt, die separat vergeben werden. Der Strombedarf je Los beträgt voraussichtlich für die Abnahmestellen:

Los	Jahresverbrauch in MWh	Anzahl Abnahmestellen	Baseanteil in %
Los 1	57.842	3.249	68,83%
Los 2	55.906	62	92,90%
Los 3	38.553	91	81,48%
Los 4	35.131	166	66,08%
Los 5	75.702	32	82,33%
Los 6	35.620	89	74,62%
Los 7	64.081	133	82,35%

Tabelle 2: Losstruktur

Die Vertragspartner gehen übereinstimmend davon aus, dass der Energiebedarf der Abnahmestellen Änderungen und Schwankungen unterworfen ist. Die vorstehend angegebenen Bedarfsmengen stellen daher lediglich unverbindliche Richtwerte dar.

Der Vertrag ist ein offener Liefervertrag. Als tatsächlicher Lieferumfang gilt die zeitgleich aufsummierte elektrische Energie, die die Abnahmestellen entsprechend den vom Verteilnetzbetreiber übermittelten und maßgeblichen Messdaten über den Zählpunkt der jeweiligen Abnahmestellen abnehmen.

Erfüllungsort für alle Abnahmestellen ist der jeweilige Belegenheitsort der Abnahmestelle an der Eigentumsgrenze.

Die Leistungspflicht des AN umfasst neben der Energiebereitstellung an der jeweiligen Übergabestelle auch das Netznutzungsmanagement sowie das Fahrplan- und Bilanzkreismanagement, die Datenübergabe, die Abrechnung sowie das sonstige Energiedatenmanagement und die Kundenbetreuung für alle Abnahmestellen. Zentralere Ansprechpartner des AN ist BSU-ABH, Referat Energiewirtschaft.

2.5 Definition Ökostrom

Ökostrom im Sinne dieses Vertrags ist Strom aus Direktvermarktung, der zu mindestens 75 % aus erneuerbarer Energie und zu maximal 25 % in hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen erzeugt wird.

Strom aus erneuerbarer Energie ist Strom, der aus folgenden Energiequellen erzeugt wird:

- Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie
- Windenergie
- Solare Strahlungsenergie
- Geothermie
- Energie aus Biomasse, einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie.

Ökostrom aus hocheffizienten KWK-Anlagen ist Strom, für den der Betreiber entsprechende Herkunftsnachweise gem. § 9a Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19.03.2002, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) beantragen kann.

Die Herkunft des gelieferten Stroms muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Erforderlich ist der Nachweis, dass der Ökostrom, der aus Direktvermarktung bezogen wird, für die die Nachweise vorgelegt werden, kaufmännisch-bilanziell tatsächlich geliefert werden kann. Dazu ist es erforderlich, dass die erzeugenden Anlagen sich innerhalb des synchronisierten Verbundnetzes der Regionalgruppe Continental Europe der ENTSO-E oder einem mit diesem über Kuppelkapazitäten verbundenen Verbundnetz befinden.

Der AN garantiert eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Ökostrom, d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.

2.6 Verpflichtung zur CO₂-Minderung

Der AN verpflichtet sich, mit seiner Stromlieferung während des gesamten Lieferzeitraums eine CO₂-Minderung zu bewirken. CO₂-Emissionen sind Treibhausgasemissionen in CO₂-Äquivalenten.

Der AN verpflichtet sich, der FHH spätestens nach Ablauf des ersten Kalenderjahres der Belieferung die Anlagen im Einzelnen zu benennen, in denen der während des Lieferzeitraums zu liefernde Strom erzeugt wird (Formblatt Ökostrom, **Anlage 3**). Der AN kann in den nachfolgenden Lieferjahren den Strom nach Zustimmung der AG auch aus anderen als den benannten Anlagen liefern, die erneuerbare Energien zur Stromerzeugung nutzen, sofern und soweit die vertraglich vereinbarte CO₂-Minderung im Lieferzeitraum sichergestellt ist; beim Einsatz von Biomasse hat diese den Anforderungen zu genügen, die zum Zeitpunkt des Lieferbeginns der Stromlieferung aus neuen Anlage gelten. Die Stromlieferung aus einer anderen als den im Angebot benannten Anlagen hat der AN mittels eines neu ausgefüllten Stammdatenblattes (Formblatt Ökostrom, **Anlage 3**) spätestens nach Ablauf des ersten Lieferjahres aus der neu benannten Anlage der AG anzuzeigen.

Die jeweiligen Rechtsträger der Abnahmestellen (d.h. FHH bzw. jeweilige einbezogene Institution) erwerben mit der Abnahme des gelieferten Stroms auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Der AN verpflichtet sich verbindlich, den mit der Stromlieferung verbundenen Umweltnutzen nicht anderweitig zu verwerten oder zu übertragen und seinen etwaigen Vorlieferanten vertraglich ebenfalls zu verpflichten, diese anderweitige Verwertung oder Übertragung zu unterlassen. Diese Verpflichtung umfasst auch Verwertungen und Übertragungen über Herkunftsnachweise oder handelbare Zertifikate (z. B. RECS-Zertifikate) für Strom aus erneuerbaren Energien oder hocheffizienten KWK-Anlagen.

2.7 Nachweispflicht CO₂-Minderung

Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Lieferjahres hat der AN die Herkunft des gelieferten Stromes sowie die CO₂-Minderung im Lieferzeitraum auf eigene Kosten durch die Vorlage über das deutsche Herkunftsnachweisregister entwerteter Herkunftsnachweise nachzuweisen. Für flüssige Biomasse erfolgt der Nachweis über die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen gemäß Art. 17 und 19 in Verbindung mit Anhang V der EU-Richtlinie 2009/28/EG zusätzlich durch die Vorlage von Nachweisen im Sinne der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung (BioSt-NachV) vom 23. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2174), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740).

Die Herkunftsnachweise müssen die Anforderungen der EU-Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 23. April 2009 (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, S. 16) bzw. die Anforderungen einer entsprechenden Nachfolgeregelung und die Anforderungen gemäß § 79 Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2014) in der Fassung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2406), sowie der zur Konkretisierung des § 79 EEG 2014 erlassenen Rechtsverordnungen (Verordnung über Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien – Herkunftsnachweisverordnung – HkNV in der Fassung vom 28. November 2011, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) – und Durchführungsverordnung über Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien - Herkunftsnachweis – Durchführungsverordnung – HkNDV – in der Fassung vom 15. Oktober 2012, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) - in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. die Anforderungen entsprechender Nachfolgeregelungen erfüllen.

Der AN verpflichtet sich, die AG unverzüglich und unaufgefordert über alle wesentlichen Änderungen in Zusammenhang mit der Lieferung von Ökostrom und der Erfüllung der vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag schriftlich oder in Textform zu informieren.

Die AG behält sich vor, jederzeit die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen an die Erzeugungsart des zu liefernden Stroms aus erneuerbaren Energien oder hocheffizienten KWK-Anlagen sowie der zugesicherten CO₂-Minderung im Lieferzeitraum auf eigene Kosten durch Sachverständige prüfen zu lassen. Der AN verpflichtet sich, an einer Prüfung durch die AG mitzuwirken und ihr bzw. ihren beauftragten Sachverständigen sämtliche dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2.8 Beschaffungszeitpunkte

Die Gesamtabnahmemenge je Los und je Kalenderjahr wird grundsätzlich in acht gleichen Tranchen beschafft. Dabei erfolgt die Beschaffung der ersten Tranche an dem auf den Zuschlagstag folgenden Handelstag der Energiebörse EEX, die Beschaffung für die nachfolgenden Tranchen erfolgt jeweils drei Wochen später. Die Beschaffung der Gesamtabnahmemenge ist bis zum 30. November 2015 abgeschlossen.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Indizierung an die EEX keinen Einfluss auf die Ökostromqualität hat.

2.9 Ansprechpartner

Von der AG und dem AN werden jeweils ein/eine Ansprechpartner/-in und ein/eine Vertreter/-in zu Beginn des Vertrages schriftlich benannt. Die Ansprechpartner beider Parteien bzw. deren Vertreter sind für alle Fragen zur Durchführung des Vertrages

- in Bezug auf die eigenen Einrichtungen der FHH sowie
- im Umfang der Stellvertretung der einbezogenen Institutionen durch die FHH (siehe oben Ziffern 1. und 2.1)

zuständig und üben die Kontrolle über die Verfahrensabläufe aus. Diese Personen sind insoweit auch zur Entgegennahme von Erklärungen und Nachweisen zuständig. Im Übrigen nimmt der AN die Vertragsabwicklung mit den einbezogenen Institutionen direkt vor.

2.10 Vertragslaufzeit, Kündigung

Vertragsbeginn für die Belieferung der in **Anlage 2** aufgeführten Abnahmestellen ist der 01. Januar 2016 (0:00 h).

Der Vertrag endet für alle Abnahmestellen am 31. Dezember 2018 (24:00 h), ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt.

Die AG kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der AN

- den Mitarbeitern seines Betriebes die ihnen tariflich oder gesetzlich zustehenden Leistungen ganz oder teilweise vorenthält, oder wenn er in sonstige Weise gegen tarifliche Bestimmungen oder Vorschriften verstößt,
- die übernommene Leistung nicht zu dem vom Auftraggeber benannten Zeitpunkt beginnt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise ausführt und trotz schriftlicher Mahnung nicht Abhilfe schafft,
- schuldhaft gegen die aus Ziffer 1.5 dieser Leistungsbeschreibung resultierenden Verpflichtungen verstößt,

oder wenn sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2.11 Vertragsmanagement

Die Vertragsdurchführung nach Vertragsschluss obliegt der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Bauordnung und Hochbau (BSU-ABH) nur in Bezug auf die öffentlichen Einrichtungen der FHH.

Die Vertragsdurchführung in Bezug auf die einbezogenen Institutionen obliegt diesen selbst, mit Ausnahme derjenigen Tätigkeiten, auf die sich ihre Stellvertretung durch die FHH (siehe oben Ziffern 1. und 2.1) erstreckt.

Der AG ist im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen berechtigt aber nicht verpflichtet, über die in **Anlage 2** genannten Abnahmestellen hinaus weitere Abnahmestellen aufzunehmen, soweit diese neuen Abnahmestellen eine diesem Los entsprechende Abnahmestruktur haben. Gleiches gilt für die Aufnahme von zusätzlichen, in **Anlage 2** nicht genannten Abnahmestellen. Der AN kann die Belieferung der neuen Abnahmestellen nur verweigern, wenn die Belieferung dem AN nachweislich wirtschaftlich unzumutbar wäre. Dafür trägt der AN die Beweislast.

Das Ausscheiden einer Abnahmestelle ist nur bei einer Veräußerung der Liegenschaft, dem Auszug aus einem Mietobjekt oder aus sonstigem wichtigen Grund möglich. In diesen Fällen ist der AN verpflichtet, die Belieferung dieser Abnahmestellen mit einer Frist vier Wochen zum Monatsende auf die entsprechende schriftliche Mitteilung durch die FHH einzustellen.

Die AG teilt dem AN spätestens vier Wochen vor Beginn der Belieferung mit elektrischer Energie die technischen und wirtschaftlichen Daten sowie den jeweiligen Lieferbeginn für die neue(n) Abnahmestelle(n) schriftlich mit. Sofern für diese Abnahmestellen kein gemessener Jahresverbrauch (Wirkarbeit und ggf. Verrechnungsleistung) existiert, wird die FHH einen Jahresverbrauch und ggf. die Verrechnungsleistung schätzen und diese mitteilen.

Im Falle der Auswechslung, der Neuaufnahme oder des Ausscheidens von Abnahmestellen aktualisiert der AN die **Anlage 2** dieses Vertrages. Die aktualisierte **Anlage 2** wird mit Angabe des jeweiligen Änderungsdatums (Stand = Tag der ersten Belieferung der neuen Abnahmestellen) jeweils an diesem Tag Vertragsgegenstand und der AG zur Verfügung gestellt.

Die FHH ist bestrebt, den Energiebedarf ihrer Abnahmestellen durch Energieeinsparmaßnahmen kontinuierlich zu senken. Über Änderungen des Energiebedarfs ihrer Abnahmestellen informiert die FHH, sofern sich dadurch die Abnahmemenge insgesamt langfristig signifikant verändert. Signifikant sind Änderungen in der Gesamtabnahmemenge von mehr als 10 %. Langfristig ist eine Änderung, wenn absehbar ist, dass diese über für die verbleibende Vertragslaufzeit anhalten wird.

Die FHH und die einbezogenen Institutionen sind bestrebt, den AN auch über kurzfristige signifikante Laständerungen, insbesondere starke Schwankungen, zu informieren; eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

Die FHH und die einbezogenen Institutionen haben von Gesetzes wegen das Recht, Erzeugungsanlagen auf Basis lokaler Kraft-Wärme-Kopplung, regenerative Energien oder für Sicherheitsstromversorgungen (Erzeugungsanlagen) selbst zu errichten und zu betreiben oder durch einen Fremdbetreiber errichten und betreiben zu lassen. Die FHH bzw. die jeweilige einbezogene Institution wird dem AN die Errichtung und der Betrieb neuer Erzeugungsanlagen drei Monate vor der Inbetriebnahme anzeigen, wenn der erzeugte Strom an Abnahmestellen dieses Vertrages geliefert werden soll und dies die Liefermenge des AN verringert. Die Verpflichtung des AN zur Lieferung der verringerten Liefermenge zum Preis der vereinbarten Vollstrombelieferung bleibt unberührt.

Wird eine Abnahmestelle anteilig durch die Eigenversorgung eines Fremdbetreibers mit Strom beliefert, wird die FHH darauf hinwirken, dass der Betreiber der Eigenversorgungsanlage den AN unverzüglich über Störungen informiert, die zu einer signifikant abweichenden Strombezugsstruktur führen. Für Versäumnisse des Betreibers haftet die FHH nicht.

Der AN ist nicht berechtigt, aufgrund von Schwankungen in der Abnahmemenge oder Änderungen in Abnahmecharakteristika der einzelnen Abnahmestellen die vereinbarten Preise zu ändern.

Bei langfristigen signifikanten Änderungen der Gesamtabnahmemenge erfolgt eine Nachkalkulation für die Differenzmengen, die die 10 %-Toleranzgrenze gemessen an dem Jahresbedarf überschreiten; und zwar jeweils für das abgelaufene Lieferjahr. Dies gilt sowohl für Mehrbedarf als für Minderbedarf. Gegenstand der Nachkalkulation ist ausschließlich der Beschaffungs- bzw. bei Mindermengen der Absatzpreis für diese Mengen im Verhältnis zum ursprünglichen Beschaffungspreis und daraus resultierende eventuelle Nachteile des AN, nicht jedoch der Grundpreis in ct/kWh oder der Grundpreis in Euro/a/Abnahmestelle.

Der ermittelte, die 10 %-Toleranzgrenze überschreitende, Mehr- oder Minderbedarf wird mit dem Durchschnittswert der Spotpreise an der EEX für das entsprechende Lieferjahr bewertet. Der AN hat auf Basis des ursprünglich realisierten Beschaffungspreises für die ausgeschriebene Gesamtabnahmemenge gemäß **Ziffer 2.8** und der Bewertung der Differenzmenge für das betreffende Lieferjahr einen angepassten Beschaffungspreis zu kalkulieren.

Bei einem Mehrbedarf wird der angepasste Beschaffungspreis als mengengewichteter Durchschnitt von ursprünglichem und neuem Beschaffungspreis errechnet.

Bei einem Minderbedarf ist dem AN zusätzlich zu den ursprünglichen Beschaffungskosten für die tatsächlich bezogene Strommenge für den Minderbedarf die Differenz zwischen ursprünglichem Beschaffungspreis und erzielttem Vermarktungspreis zu vergüten, sofern der Vermarktungspreis (Durchschnittswert EEX Spot) unter dem ursprünglichen Beschaffungspreis liegt. Übertrifft der Vermarktungspreis den ursprünglichen Beschaffungspreis, ist der Verkaufsvorteil, ermittelt aus dieser Preisdifferenz multipliziert mit der Mindermenge, der AG gutzuschreiben.

Der angepasste Beschaffungspreis ist der Jahresendabrechnung gemäß **Ziffer 2.16** zu Grunde zu legen. Die Vorgaben zur Kalkulation sind im Einzelnen in **Ziffer 2.14** geregelt. Der AN hat den vorgegebenen Kalkulationsmodus einzuhalten und dies entsprechend nachzuweisen.

Eine seitens des AN geplante gesellschaftsrechtliche Änderung während der Laufzeit des Vertrages ist der AG mit einem Vorlauf von 3 Monaten anzuzeigen. Die AG behält sich vor, den Vertrag aus vergaberechtlichen Gründen zu kündigen. Auf Verlangen der AG hat der AN erneut gem. den Vorgaben der Vertragsunterlagen seine Eignung nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat die AG das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Das nachträgliche Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder aus einer Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines oder mehrerer neuer Unternehmen in die Bietergemeinschaft während der Vertragslaufzeit sind der AG ebenfalls mit einem Vorlauf von 3 Monaten anzuzeigen. Die Beendigung der Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines neuen Unternehmens in die Bietergemeinschaft kann zur Kündigung des Vertrages durch die AG aus vergaberechtlichen Gründen führen. Auf Verlangen der AG hat der AN die Eignung erneut gemäß den Vorgaben der Vertragsunterlagen nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat die AG das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden wurden nicht getroffen.

2.12 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der AN verpflichtet sich, den Auftrag und sämtliche ihm zur Kenntnis gelangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten der AG und/oder der einbezogenen Institutionen auch nach Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln. Der AN gewährleistet durch geeignete Vorkehrungen, dass die Kenntnisse Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst bekannt werden können.

Der AN hat durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen gemäß Anlage zu § 9 BDSG Vorsorge gegen unbefugte Systemeingriffe von außen zu treffen. Der AN hat weiter dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter und etwaige Dritte, denen er sich zur Erbringung seiner Leistungen bedient, ebenso Vorsorge gegen unbefugte Systemzugriffe von außen treffen.

2.13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des restlichen Vertrages. Unwirksame Klauseln werden durch wirksame Klauseln ersetzt, die dem Willen der Parteien in wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

2.14 Preisgestaltung und -bindung; Mindestlohn

Die angebotenen Preise (Grundpreis, Arbeitsgrundpreis) sind Festpreise.

Die Einzelpreise der Positionen sind so zu kalkulieren, dass in ihnen alle Kosten der zu erbringenden Leistungen des AN enthalten sind.

Diesen Festpreisen wird bei Rechnungsstellung die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistung jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet.

Die Berechnung anderer als im anliegenden Preis-/Leistungskatalog enthaltener Preise ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der AN verpflichtet sich, die von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Beschäftigten nicht unter den für sie jeweils geltenden gesetzlichen Mindestentgelt-Regelungen, nach der jeweils gültigen Rechtsgrundlage (z.B. nach AEntG und sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Mindestlohnregelungen), zu entlohnen. Auch während der Vertragslaufzeit neu eingeführte Mindestentgelt-Regelungen sind vom AN einzuhalten. Der AN ist verpflichtet, die Verpflichtung zur Einhaltung der Mindestentgelt-Regelungen an seine(n) Nachunternehmer weiterzugeben und durchzusetzen.

Die Vergütung der gelieferten Elektrizität einschließlich aller sonstigen vertraglichen Leistungen erfolgt entsprechend der Preisstellung gemäß dem Formblatt in **Anlage 4**, in welche die vom Bieter kalkulierten Preisbestandteile Basisarbeitspreis in ct/kWh und Grundpreis in EUR/Monat des Preisblattes übernommen werden. Nach Abschluss der Beschaffung überträgt der AN die realisierten Beschaffungspreise in das Formblatt **Anlage 4**. **Anlage 4** ist nicht mit dem Angebot einzureichen.

Die Preise für die Ökostrombelieferung nach diesem Vertrag sind an die Preisstellung an der Strombörse EEX während der vereinbarten Beschaffungstage indiziert. Die Ermittlung dieser Preise über den Lieferzeitraum gemäß den Vorgaben dieses Leistungsverzeichnisses obliegt dem AN. Die Indizierung der Preise lässt die Ökostromqualität unberührt.

Die Preise gemäß dem Formblatt (**Anlage 4**) beinhalten die Vergütung für alle Leistungen dieses Vertrages. Entgelte für die Netznutzung und alle Abgaben oder Umlagen darauf sowie Konzessionsabgaben werden wie veröffentlicht entgolten und sind gesondert auszuweisen.

Wurden zwischen den einbezogenen Institutionen und/oder der FHH einerseits und dem Netzbetreiber andererseits individuelle Netzentgelte für ausgewiesene Abnahmestellen vereinbart, hat der AN ausschließlich diese Netzentgelte in Rechnung zu stellen.

Dies gilt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für folgende Abnahmestelle:

Los	ZPB	Kunde	Netzbetreiber	Begründung
2	DE00025920097000000 00000000001681 DE00025920097000000 00000011003060	Großmarkt (beide Abnahmestellen)	Stromnetz Ham- burg GmbH	§ 19 Abs. 2 Satz 1 NEV Strom

Tabelle 3: Individuelle Netzentgelte

Zu den Preisen gemäß dem Formblatt (**Anlage 4**) sind die EEG-Umlage, die Stromsteuer sowie die Umsatzsteuer in den jeweiligen gesetzlichen Höhen hinzuzurechnen. Die anteiligen Kosten aus dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG in der jeweils gültigen Fassung) werden in der von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlichten Höhe in Rechnung gestellt.

Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Umlagen belegt, kann der AN hieraus entstehende Mehrkosten an die FHH bzw. die jeweilige einbezogene Institution weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer, Abgabe oder Umlage korrespondierende Kostenentlastungen – insbesondere der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Die FHH bzw. die einbezogenen Institutionen werden über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

Vorstehendes gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Absatz 4 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder Umlage ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist AN zu einer Weitergabe verpflichtet.

2.15 Haftung

Der AN haftet in vollem Umfang nach den einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen. Bedient sich der AN eines Nachunternehmers, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten, haftet der AN für deren Pflichtverletzungen wie für eigenes Handeln.

Der AN hält die FHH oder die einbezogenen Institutionen von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung des AN gegen die FHH oder eine einbezogene Institution geltend gemacht werden sollte.

Für Schäden, die die FHH und/oder die einbezogenen Institutionen durch Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Strombelieferung erleiden, haftet der AN nach Maßgabe des § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (in der Fassung des Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 1. November 2006, BGBl. 2006 Teil I Nr. 50 vom 7. November 2006, Seite 2477, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 03. September 2010 (BGBl. Teil I S. 1261, 1280)) in Verbindung mit § 25a der Stromnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (in der Fassung des Artikel 3 der Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 1. November 2006, BGBl. 2006 Teil I Nr. 50 vom 7. November 2006, Seite 2493).

Im Fall der Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der AN von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Die Ansprüche gegenüber dem Netzbetreiber bleiben unberührt.

2.16 Rechnungsstellung

Die FHH und die einbezogenen Institutionen zahlen ihre jeweiligen Rechnungen nach vertragsgemäßer Leistung, Rechnungsstellung und Rechnungszugang entsprechend den Vergabeunterlagen.

Rechnungen sind gem. Ziffer 13 der HmbZVB-VOL/B in einfacher Ausfertigung an die in **Anlage 2** angegebene Rechnungsadresse der jeweiligen Abnahmestelle zu adressieren und einzureichen. Die Abrechnung erfolgt jeweils für eine einzelne Abnahmestelle, die auch alleiniger Rechnungsadressat ist. Es dürfen keine Abrechnungen an die FHH für Abnahmestellen einer einbezogenen Institution ergehen und die FHH ist auch nicht für die Zahlung von Rechnungen der Abnahmestellen der einbezogenen Institutionen verantwortlich.

Der Energieverbrauch (elektrische Wirkarbeit) wird entsprechend der tatsächlich in Anspruch genommenen Höhe – aufgrund der Messungen – der FHH oder der jeweils einbezogenen Einrichtung in Rechnung gestellt.

Abrechnungen sind in Papierform zu stellen. Abweichend davon können die Abrechnungen auch, nach individueller Vereinbarung mit dem Rechnungsempfänger, in Form einer elektronischen Rechnungslegung umgesetzt werden. Dabei ist die Revisionsicherheit entsprechend dem Umsatzsteuergesetz durch den AN zu gewährleisten.

Die Rechnung ist als Stromabrechnung zu kennzeichnen. In den Abrechnungen ist die Loszuordnung der jeweiligen Abnahmestelle, die Abnahmestelle selbst mit Ort, Zählpunktbezeichnung, Kundennummer beim Lieferanten und ggf. einer von der FHH bzw. der jeweiligen einbezogenen Institution benannten Kostenstellennummer aufzuführen. Die der Stromlieferung zuzurechnenden Kosten sind separat nach Einzelpositionen auszuweisen. Zusätzlich sind die einzeln abzurechnenden Energiemengen, die Höchstleistung im Monat und die Verrechnungsleistung (außer Los 1) sowie Energiepreise und der Gesamtbetrag jeweils getrennt aufzuführen.

Die Abnahmestellen der Lose 2 bis 7 (Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung) werden monatlich abgerechnet.

Die Abnahmestellen in Los 1 (ohne registrierender Leistungsmessung) werden jährlich abgerechnet. Bei jährlicher Abrechnung werden monatliche Abschlagszahlungen auf Basis der erwarteten Verbrauchswerte akzeptiert.

Als Abrechnungsjahr wird das Kalenderjahr vereinbart.

Der AN erstellt die Jahresschlussrechnungen je Abnahmestelle (Ort, Zählpunktbezeichnung, Zählernummer) unter Aufschlüsselung der geleisteten Zwischenrechnungsbeträge für Leistung und Arbeit pro Monat sowie der Zusammenfassung aller Monatsbeträge in einen Jahresbetrag und unter Nennung des Energiepreises. Die Jahresschlussrechnung muss des Weiteren den gemessenen Jahresverbrauch, die Verbräuche sowie die Abrechnungsleistung und die (physikalischen) Höchstleistungen jeweils für die einzelnen Monate und das Abrechnungsjahr enthalten.

Die Jahresschlussrechnungen sind spätestens sechs Wochen nach Ablauf des Abrechnungsjahres zustellen, jedoch spätestens vier Wochen nach Datenübergabe durch die Netzbetreiber.

Rechnungen werden 21 Werktage nach Zugang der Rechnung bei der FHH oder der jeweils einbezogenen Institution ohne Abzug fällig.

Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisungen von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder das Kreditinstitut.

Sofern der AN eine Arbeitsgemeinschaft ist, leisten die FHH und die einbezogenen Institutionen ihre Zahlungen mit befreiender Wirkung an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen Weisungen. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

Bei Rückforderungen der FHH und/oder einer einbezogenen Institution aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

2.17 Datenübermittlung

Der AN ist verpflichtet, ab Vertragsbeginn alle Stammdaten und alle Bewegungsdaten (vgl. im einzelnen **Anlage 5**) sowie die ¼ h-Lastgangdaten in elektronischer Form regelmäßig unaufgefordert sowie gesondert auf Nachfrage und kostenfrei an die FHH (BSU-ABH, Referat Energiewirtschaft) herauszugeben.

- Die Bewegungsdaten der Lose 2 bis 7 (¼ h-Lastgangdaten) sind nach Abschluss eines jeden Quartals zu übergeben; die Bewegungsdaten des Loses 1 (Jahresverbrauchswerte) nach Abschlusseines jeden Kalenderjahres.
- Die aktualisierte Liste der Stammdaten (vgl. **Anlage 5**) übergibt der AN jeweils monatlich.

Sind keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen, werden sämtliche Daten im Format Excel übergeben.

3 Technisches Leistungsverzeichnis

3.1 Datengrundlage

Umfang und Abnahmecharakteristik des hier ausgeschriebenen Strombedarfs beruhen für Los 1 auf den Verbrauchsdaten des Jahres 2013.

Die Informationen für die Lose 2 bis 7 entstammen den Lastgangdaten des bisherigen Stromlieferanten für das Kalenderjahr 2014.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten übernimmt FHH keine Garantie. Diese Daten stellen Richtwerte für den künftigen Bedarf dar und sind als Grundlage für die Kalkulation des Angebotes heranzuziehen.

Der Gesamtbedarf ist in Lose aufgeteilt. Die Bedarfsstruktur wird den Bietern je Los in Form eines Summenlastgangs in elektronischer Form mit den Vergabeunterlagen übergeben. Die Stammdaten je Los sind in **Anlage 2** enthalten.

Folgende Daten werden mit den Vergabeunterlagen übergeben:

Datentypen	Los (e)
Stammdaten: Zählpunktbezeichnung, Adresse, Abnahmestelle (FHH bzw. einbezogene Institution), Rechnungsempfänger	Alle Lose, Anlage 2
Jahresverbrauchswert in kWh/a	Los 1: Daten 2013, Lose 2 – 7 : Daten 2014 Anlage 2
Summenlastgänge (1/4-h-Lastgänge)	Lose 2 – 7: Daten 2014 Anlage 6

Tabelle 4: Übergebene anlagenbezogene Daten

Diese Daten bilden historische Bezugsstrukturen ab, die in Zukunft Änderungen unterworfen sein können. Es obliegt dem künftigen AN, seine Leistungen darauf einzustellen. Sämtliche damit verbundenen Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

3.1.1 Verarbeitung Lastgangdaten

Sämtliche nach Standardlastprofil zu versorgenden Abnahmestellen – alle Abnahmestellen in Los 1 – werden vom Verteilnetzbetreiber „Stromnetz Hamburg GmbH“ dem Lastprofil G0 zugeordnet.

Die vom Verteilnetzbetreiber übergebenen 1/4-h-Lastgangdaten wurden auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft.

Der Jahresbedarf von 30 der insgesamt 560 Abnahmestellen, für die lediglich unterjährige Lastgänge vorlagen, wurde tagesanteilig hochgerechnet.

Der Jahresbedarf je Los wurde aus dem Jahresbedarf der darin gebündelten Abnahmestellen unter Berücksichtigung der hochgerechneten Werte errechnet.

Die Struktur der Summenlastgänge je Los wurde aus den vollständig vorliegenden Lastgängen der zugeordneten Abnahmestellen ermittelt und anschließend auf den Gesamtbedarf des Loses ausgerollt.

Aus dem Summenlastgang wurde jeweils der Basebedarf je Los ermittelt.

3.1.2 Stammdatenübergabe an künftigen AN

Die bei der Anmeldung der Versorgung gemäß Händlerrahmenvertrag der Stromnetz Hamburg GmbH für die Identifikation der Abnahmestellen erforderlichen aktualisierten Stammdaten werden dem künftigen AN spätestens acht Wochen nach Zuschlagserteilung in tabellarischer Form elektronisch übergeben.

3.2 Ökostrom

Die AG wünscht eine Belieferung mit Ökostrom durch Direktvertrag. Durch diese Belieferung soll der mit der Stromversorgung verbundene Eintrag von Treibhausgasen (THG) im Verhältnis zu einer Belieferung mit „Graustrom“ aus dem deutschen Kraftwerkspark reduziert werden. Darüber hinausgehende Minderungen werden in der Wertung durch Preisgutschriften berücksichtigt.

Um den weiteren Ausbau regenerativer Energieerzeugungsanlagen und hocheffizienter KWK-Anlagen zu fördern, werden als THG-mindernd lediglich Lieferungen aus neuen Anlagen und neuen Bestandsanlagen anerkannt. Für Lieferungen aus Altanlagen werden keine THG-Gutschriften ausgewiesen. Der Umfang der THG-Minderung ist unter Verwendung der unten aufgeführten Daten im Preisblatt darzulegen. Die Qualität des angebotenen Ökostroms ist durch geeignete Nachweise zu belegen. Als geeignet gelten alle Bestätigungen (in Kopie) eines Umweltgutachters oder einer Umweltgutachterorganisation im Rahmen der Anlagenregistrierung gemäß § 11 der Durchführungsverordnung über Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien (Herkunftsnachweis – Durchführungsverordnung – HkNDV) vom 15. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2147), die durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) zuletzt geändert worden ist). Als Gutachter anerkannt werden Umweltgutachter bzw. Umweltgutachterorganisationen entsprechend dem Umweltauditgesetz – UAG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 43 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist) sowie – bei ausländischen Bietern – gleichwertige Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen des jeweiligen Heimatlandes. Hilfsweise ist eine Eigenklärung über die Herkunft des Stroms (Bezugsquelle) vorzulegen.

Bieter haben weiterhin spätestens nach Ablauf des ersten Lieferjahres die Stammdaten der Energieerzeugungsanlagen von Ökostrom im Formblatt Ökostrom (**Anlage 3**) auszuweisen.

Bieter haben außerdem eine Kopie des UBA – Bescheids über die erfolgreiche Eröffnung eines Kontos beim Herkunftsnachweisregister, welches seit dem 01. Januar 2013 beim Umweltbundesamt (UBA) geführt wird, vorzulegen (ausländische Anbieter legen einen entsprechenden Nachweis ihres Heimatlandes vor). Soweit ein Konto noch nicht eröffnet worden ist, ist eine Eigenerklärung über die rechtzeitige Antragstellung oder eine Kopie des gestellten Antrags vorzulegen.

Alle Bieter haben dafür Sorge zu tragen, dass die reibungslose Zusammenarbeit mit dem Herkunftsnachweisregister in Bezug auf die angebotenen und später kontrahierten Ökostrommengen während der gesamten Laufzeit des Vertrages gewährleistet ist.

3.2.1 Definition Ökostrom

Ökostrom aus Direktvertrag ist Strom, der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien als Energieträger nutzen. Eingeschlossen ist Strom aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauches und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom; außerdem der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen. Erneuerbare Energien sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse im Sinne der deutschen Biomasseverordnung einschließlich Biogas, Depo-niegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234) die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird. Flüssige Biomasse, d. h. Biomasse im Sinne der BiomasseV, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig ist, gilt nur dann als Biomasse im Sinne dieses Vertrages, wenn sie den Nachhaltigkeitskriterien der Artikel 17 und 19 i.V.m. Anhang V der EU-Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009 (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, Seite 16) für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe genügt; Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG findet keine Anwendung.

Ökostrom muss atomstromfrei sein und darf nicht aus fossilen Energieträgern erzeugt sein, es sei denn, der Strom wird in hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) auf Basis von Erdgas erzeugt.

Eine „Graustrom“-Lieferung die durch ergänzend beschaffte Herkunftsnachweise „ökologischer“ gemacht werden soll, genügt den Anforderungen dieser Ausschreibung nicht.

3.2.1.1 Altanlage, neue Bestandsanlagen, Neuanlagen

Lediglich neuen Anlagen kann eine direkte Verdrängungswirkung im Kraftwerkspark und damit eine Veränderung der langfristigen THG-Emissionen zugerechnet werden.

Daher wird nur der Beitrag von Ökostrom aus Anlagen mit einem Inbetriebnahmezeitpunkt nach 2009 bei der Ermittlung der erzielten THG-Vermeidung berücksichtigt und weiterhin unterschieden zwischen Neuanlagen mit einer Inbetriebnahme ab 2012 und neuen Bestandsanlagen, die nach 2009 aber vor 2012 in Betrieb genommen wurden. Neuanlagen werden die rechnerisch erzielten THG-Vermeidungen zu 100 % zugerechnet, neuen Bestandsanlagen zu 50 %. Anlagen mit einem früheren Inbetriebnahmezeitpunkt als 2010, sogenannte Altanlagen, tragen nicht zur Erhöhung der THG-Vermeidung bei.

Anlagenkategorie	Inbetriebnahme	Anrechnungsquote
Neuanlage	2012 oder später	100%
Neue Bestandsanlage	2010 bis 2011	50%
Altanlage	Bis 2009	0%

Tabelle 5: Anrechnungsquote nach Inbetriebnahmezeitpunkt

Die AG fordert einen eindeutigen Nachweis über den Inbetriebnahmezeitpunkt der begünstigten Erzeugungsanlagen.

Die Anrechnungsquote wird bei der Ermittlung der durch das konkrete Angebot erzielten THG-Vermeidung herangezogen.

Neue Anlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die frühestens im Kalenderjahr 2012 in Betrieb genommen wurden. Als Strom aus einer Neuanlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer im Jahr 2012 oder später erstmalig in Betrieb genommen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist.

Entsprechendes gilt für neue Bestandsanlagen, die im Zeitraum zwischen 2010 und 2011 in Betrieb genommen wurden und Strom aus diesen Anlagen.

Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft oder nach ihrer Erneuerung, sofern die Kosten der Erneuerung mindestens 50% der Kosten einer Neuherstellung der gesamten Anlage einschließlich sämtlicher technisch für den Betrieb erforderlicher Einrichtungen und baulicher Anlagen betragen. Nicht für den Betrieb technisch erforderlich im hier dargestellten Sinne sind insbesondere Wechselrichter, Wege, Netzanschlüsse, Mess-, Verwaltungs- und Überwachungseinrichtungen.

3.2.1.2 Nachweise zu Erzeugungsanlage

Eine zeitgleiche Erzeugung mit der Lieferung der gewünschten Qualität ist nicht erforderlich. Es genügt der Nachweis über die erzeugte Qualität auf Ebene von Jahresbilanzen.

Erforderlich sind der Nachweis, dass der Ökostrom aus einer erneuerbaren Energiequelle bezogen wird und der Nachweis, dass dieser Strom aufgrund bestehender Stromnetze in den Bilanzkreis des künftigen Lieferanten tatsächlich geliefert werden kann. Hierfür ist im Formblatt Ökostrom (**Anlage 3**) die produzierende Energieerzeugungsanlage zu benennen und deren Einbindung in das synchronisierten Verbundnetzes der Regionalgruppe Continental Europe der ENTSO-E oder ein mit diesem durch Kuppelstellen verbundenes Übertragungsnetz zu bestätigen.

Nach Abschluss eines Lieferjahres sind der AG entsprechende Herkunftsnachweise nach Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung vom 15.10.2012 vorzulegen, die vom Umweltbundesamt ausgestellt werden oder gleichwertige Herkunftsnachweise anderer Staaten, die sich auf Strom beziehen, den der Lieferant selbst erzeugt oder vertraglich bezogen hat. Herkunftsnachweise, die sich auf andere Stromproduktion beziehen, genügen den Anforderungen dieser Ausschreibung nicht.

3.2.2 Treibhausgas-Reduktion

Die durch die Strombelieferung mit „Graustrom“ verursachte und durch die Ökostrombelieferung erzielte Reduktion von Treibhausgasen wird in dieser Ausschreibung mit den entsprechenden Emissionen von CO₂-Äquivalenten gleichgesetzt.

Für erneuerbare Energie folgt die Bewertung der technologieabhängigen Reduktionen der Bewertung des Umweltbundesamtes (Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger, Climate Change 29/2014, Stand November 2014). Die hier ausgewiesenen Vermeidungsfaktoren berücksichtigen auch die Emissionen der Anlagenbereitstellung (Vorketten) für die regenerative Erzeugung und vergleichen diese mit den Emissionen der Technologien des deutschen Erzeugungsparks, die durch die Einspeisung erneuerbarer Energie verdrängt werden, bereinigt um die durch Regelenergie verursachten Emissionen (siehe Abschnitte 3 und 4 Umweltbundesamt Bericht „Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger, 29/2014). Sie berücksichtigen jedoch nicht etwaige THG-Reduktionen aus gleichzeitiger Bereitstellung von Wärme aus regenerativen Energien.

Für hocheffiziente KWK-Anlagen wird daher gleichfalls keine Wärmegutschrift vergeben. Ebenfalls wird keine THG-Vermeidung anerkannt, unabhängig vom Zeitraum der Inbetriebnahme.

Die durch das Ökostromangebot erzielte Reduktion der Treibhausgase (THG) ist zu berechnen aus dem THG-Vermeidungsfaktor des zertifizierten Ökostroms je Erzeugungstechnologie im Vergleich zu den Emissionen ohne Einsatz dieser Technologien im deutschen Kraftwerkspark. Dabei sind als THG-Emissionswerte (THG-Äquivalente) gemäß Umweltbundesamt folgende Werte anzusetzen:

	Spezifische THG-Vermeidungsfaktoren [g THG-Äq / kWh_{el}]	Fossiler Referenzwert [g THG-Äq / kWh_{el}]
Wasserkraft	815,2	818,0
Windkraft offshore	744,7	749,1
Windkraft onshore	775,1	784
Photovoltaik	705,69	761,0
Feste Biomasse (Holz)	786,2	811,5
Biogas	393,5	816
Deponie-/Klärgas	780,5	806,5
Flüssige Biomasse (Pflanzenöl)	489,9	806,5
Geothermie	600,8	818,0
Hocheffiziente KWK	0	816 Wie Biogas

Tabelle 6: THG-Vermeidungsfaktoren je Technologie

3.2.3 Ermittlung anrechenbarer THG-Vermeidung und Wertung

Beispielangebot:

Anerkannte THG-Reduktion						
Beschreibung Erzeugungstechnologie	IBN	Menge in kWh	erzielte THG-Vermeidung in THG/Jahr in kg THG-Äq/Jahr	Anerkennungsfaktor	Anerkannte THG-Minderung in kg THG-Äq/Jahr	Verdrängte fossile Emission in kg THG-Äq/Jahr
Wasserkraft	2010	24.456.000	19.936.531	50%	9.968.266	20.005.008
Windkraft offshore	2013	17.883.624	13.317.935	100%	13.317.935	13.396.623
Windkraft onshore	2009	15.502.000	12.015.600	0%	0	12.153.568
Summe		57.841.624	45.270.066		23.286.200	45.555.199
Prozentsatz der anerkannten THG-Reduktion			51,12%			

Tabelle 7: Ermittlung anrechenbarer THG-Vermeidung

Aus dem Angebot würde sich folglich im Verhältnis zum verdrängten fossilen Erzeugungsmix eine Vermeidung von 23.286 Tonnen pro Jahr oder 51,12 % ergeben.

Für die Ermittlung der für die Wertung relevanten Punktzahl (siehe Ziffer 1.10) wird Bezug auf den erreichten Prozentwert, gerundet auf zwei Nachkommastellen, der erzielten THG-Vermeidung genommen, im Beispiel also auf 51,12 %, wofür dann 51,12 Punkte für die Stromqualität vergeben würden.

Nach dieser Berechnungsmethode sind max. 99,66 Punkte erreichbar. Der pro Angebot konkret erreichte Punktwert hinsichtlich der THG-Vermeidung wird dann jeweils mit 0,34 Punkten addiert, so dass insg. hinsichtlich der Stromqualität max. 100 Punkte erreicht werden können. Die erreichte Punktzahl wird dann mit 30% gewichtet.

Anhand eines fiktiven Beispiels wird nachfolgend die Wertung entsprechend der in Ziffer 1.10 ausgewiesenen Kriterien erläutert:

Gewichtung Preisstellung 70 %,
Gewichtung THG-Vermeidung 30 %

Bieter	Firma A	Firma B	Firma C	Firma D
Preis in T'EUR	10.010	10.100	10.050	10.020
THG-Vermeidung	20,00 %	40,00 %	70,00 %	80,00 %
Punkte für Preisstellung	$10.010 / 10.010 * 100 = 100,00$	$10.010 / 10.100 * 100 = 99,11$	$10.010 / 10.050 * 100 = 99,60$	$10.010 / 10.020 * 100 = 99,90$
Gewichtete Punkte für Preisstellung	$70 \% * 100 = 70,00$	$70 \% * 99,11 = 69,38$	$70 \% * 99,60 = 69,72$	$70 \% * 99,90 = 69,93$
Gewichtete Punkte für THG-Vermeidung	$30 \% * 20,00 = 6,00$	$30 \% * 40,00 = 12,00$	$30 \% * 70,00 = 21,00$	$30 \% * 80,00 = 24,00$
Gesamtwertung in Punkten	76,00	81,38	90,72	93,93

Tabelle 8: Wertungsbeispiel

Vergabenummer: 2015000034

3.3 Leistungsumfang

3.3.1 Stromlieferung und Netznutzung

Der Bieter hat für alle Abnahmestellen der FHH und der einbezogenen Institutionen eine All-Inclusive-Versorgung als Vollversorgung für den jeweils hier beschriebenen Bedarf anzubieten.

In die angebotenen Preise sind die Kosten für sämtliche dazu erforderlichen Leistungen bis zur Belieferung frei jeweiliger Abnahmestelle einzurechnen, nicht jedoch die Entgelte für die Abgabe gemäß dem EEG, die Netznutzung, die Konzessionsabgabe, die Abgabe gemäß dem KWKG, § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage sowie die Umlage nach der Verordnung über abschaltbare Lasten, die gemäß den veröffentlichten Konditionen entgolten werden.

3.3.2 Gesamtbedarf und Losaufteilung

Los Nr	Los-Name	Jahresbezug in MWh	Anzahl Abnahmestellen
Los 1	Standardlastprofile	57.842	3.249
Los 2	Großmarkt, Innenverwaltung	55.906	62
Los 3	Hafenanlagen, Technische Anlagen	38.553	91
Los 4	Schulen, Sportstätten	35.131	166
Los 5	Universitäten	75.702	32
Los 6	Verwaltung	35.620	89
Los 7	Einbezogene Institutionen	64.081	133
Summe		362.835	3.822

Tabelle 9: Gesamtbedarf und Losaufteilung

3.3.3 Preisbildung und Beschaffung Energielieferung

In den einzelnen Los-spezifischen Preisblättern wird den Bietern freigestellt, ihre Preise je Abnahmestelle sowie je zu liefernder kWh auszuweisen.

Jeder Bieter hat die Möglichkeit, einen Grundpreis pro Abnahmestelle in **Euro/Monat (GP)** individuell zu kalkulieren. Mit diesem Grundpreis können die typischen Kosten für die Verwaltung einer Abnahmestelle abgegolten werden.

Zusätzlich besteht die Option, einen Basisarbeitspreis pro kWh (a) individuell zu kalkulieren. Mit diesem Basisarbeitspreis können die Kosten der Versorgung der Abnahmestellen entgolten werden. Soll eine Preisoption nicht genutzt werden, ist in das entsprechende Feld eine Null einzutragen.

Der Basisarbeitspreis ist in ct/kWh und mit bis zu drei Nachkommastellen anzubieten.

In diese beiden Positionen sind sämtliche Kosten für die Leistungen des Bieters einzurechnen. Eine Änderung der vorgegebenen Preise sowie ergänzende Preisangaben sind ausgeschlossen.

In den Basisarbeitspreis sind die Kosten der Beschaffung nicht einzurechnen. Diese werden ermittelt wie in Ziffer 3.3.3.3 dargestellt.

3.3.3.1 Grundsätze der Beschaffung

Der Preis für die Strombelieferung wird an die Beschaffungspreise der EEX indiziert. Um im volatilen Strommarkt das Preisrisiko zu reduzieren, teilt die AG die Beschaffung des Bedarfs (für ihre eigenen Einrichtungen sowie für die einbezogenen Institutionen) je Los in gleichgroße Tranchen auf. Der Beschaffungszeitraum für die gesamte vertraglich vereinbarte Lieferzeit 2016 bis 2018 erstreckt sich vom Tag des Zuschlags bis zum 30. November 2015.

Die Gesamtabnahmemenge je Los und je Kalenderjahr wird grundsätzlich in acht gleichen Tranchen beschafft bzw. preislich fixiert. Dabei erfolgt die Beschaffung der ersten Tranche an dem auf den Zuschlagstag folgenden Handelstag der Energiebörse EEX, die Beschaffung für die nachfolgenden sieben Tranchen jeweils drei Wochen später. Abweichungen von dieser Beschaffungsregel sind möglich (siehe Ziffer 3.3.3.5).

Die Preisstellung je Los erfolgt zu dem mengengewichteten Durchschnitt der für die realisierten Beschaffungstage von der EEX ermittelten Settlementpreise der Produkte Base und Peak je Kalenderjahr:

Für die Belieferung in 2016

- o Base (Jahresfuture für das Kalenderjahre 2016, also „Cal-16“) sowie
- o Peak (Jahresfuture für das Kalenderjahre 2016, also „Cal-16“)

und für die Belieferung in den Kalenderjahren 2017 und 2018 entsprechend.

Die Preise der Produkte bestimmen den jeweiligen Wirkarbeitspreis je Lieferjahr.

Anhand des Summenlastgangs ist der Anteil Base und der Anteil Peak am Gesamtbedarf je Los ermittelt und in der anzubietenden Preisformel im Preisblatt hinterlegt worden. Dieser ist der Abrechnung zu Grunde zu legen. Eine Änderung dieser Kalkulationsgrundlagen ist ausgeschlossen und würde zum Ausschluss des Angebotes von der Wertung führen.

3.3.3.2 Ermittlung der Base- und Peak-Anteile der Lose

Für Los 1 gilt:

Sämtliche Abnahmestellen in Los 1 sind dem Profiltyp Gewerbe Allgemein G0 zugeordnet, so dass die Base-/Peakaufteilung von Los 1 durch die entsprechenden Anteile dieses Standardlastprofils bestimmt ist.

Für die Lose 2 bis 7 gilt:

Die Base- und Peak-Anteile der Lose 2 bis 7 sind anhand des Summenlastgangs der jeweils in diesen Losen gebündelten Abnahmestellen ermittelt worden.

1. Schritt: Ermittlung des durchschnittlichen Verbrauchs in Off-Peak-Stunden

Es wurde der Off-Peak-Verbrauch, also der Verbrauch außerhalb der Zeit von montags bis freitags zwischen 8:00 Uhr und 20:00 Uhr ermittelt und durch die Anzahl der Stunden im Off-Peak-Zeitraum (5.628 Stunden in der Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2014) dividiert, um den durchschnittlichen Verbrauch pro Stunde im Off-Peak-Zeitraum zu ermitteln.

2. Schritt: Ermittlung des Base-Anteils in Prozent

Der durchschnittliche Verbrauch pro Stunde in den Off-Peak-Zeiten wird als kontinuierlicher Verbrauch über alle 8760 Stunden des Jahres und damit als Base-Verbrauch pro Stunde angenommen. Der vorgegebene Baseverbrauch ergibt sich damit aus der Multiplikation des Durchschnittsverbrauchs Off-Peak mit 8760; der Base-Anteil in Prozent durch Division dieses Base-Verbrauchs durch den Gesamtverbrauch.

3. Schritt: Ermittlung des Peak-Anteils in Prozent

Der Peak-Anteil ist gleich 1 – Base-Anteil in Prozent.

Einen Überblick über die Struktur des Gesamtbedarfs je Los bietet Tabelle x.

Los Nr	Verbrauch in MWh/a	Leistung in kW (Max)	Anteil Base in %
Los 1	57.842	./.	68,83 %
Los 2	55.906	9.568	92,90%
Los 3	38.553	10.757	81,48%
Los 4	35.131	13.503	66,08%
Los 5	75.702	14.510	82,33%
Los 6	35.620	9.177	74,62%
Los 7	64.081	17.482	82,35%

Tabelle 10: Kennzahlen mit Baseanteil

3.3.3.3 Preisformel für Beschaffungspreis und Wirkarbeit

Der Wirkarbeitspreis (AP) ist die Summe aus Basisarbeitspreis in ct/kWh (a) und durchschnittlichem Beschaffungspreis in ct/kWh (BP) je Kalenderjahr:

$$AP = a + BP$$

Der Beschaffungspreis je Los je Kalenderjahr ergibt sich aus den entsprechend der Base- und Peakanteile gewichteten Settlementpreisen der Produkte Base Cal und Peak Cal je Kalenderjahr 2016, 2017 und 2018 als Mittelwert der vorgegebenen Beschaffungstage über den Beschaffungszeitraum.

Als realisierter Beschaffungspreis für einen Beschaffungstag n ergibt sich:

- BP (2016): Gewichteter Durchschnittspreis 2016 am Beschaffungstag n:
(Base %) * (Base Cal-16) + (Peak %) * (Peak Cal-16)

mit

Base %: Anteil Base in Prozent am Gesamtlastgang des jeweiligen Loses

Peak %: Anteil Peak in Prozent am Gesamtlastgang des jeweiligen Loses Base

Base Cal-16: EEX-Settlementpreis Base für Kalenderjahr 2016

Peak Cal-16: EEX-Settlementpreis Peak für Kalenderjahr 2016

Entsprechendes gilt für die übrigen Kalenderjahre.

Der durchschnittliche Beschaffungspreis je Los und Kalenderjahr ergibt sich als mengengewichteter Durchschnitt aller Beschaffungstage.

Der Beschaffungspreis ist allein abhängig von der Abnahmestruktur der je Los gebündelten

Abnahmestellen und der daraus resultierenden Base-/Peakaufteilung sowie den Settlementpreisen an den vorgegebenen Handelstagen. Er ist also für alle Bieter identisch. Daher wird für die Auswertung der Angebote in dem Preisblatt je Los ein Beispielpreis vorgegeben.

Von den Bietern individuell zu kalkulieren sind der Grundpreis pro Monat (GP) sowie der Basisarbeitspreis pro kWh (a).

Die abrechnungsrelevanten Wirkarbeitspreise (AP 2016, AP 2017, AP 2018) ergeben sich aus dem angebotenen Basisarbeitspreis je kWh (a) und dem durchschnittlichen abrechnungsrelevanten Beschaffungspreis je kWh.

Der abrechnungsrelevante Beschaffungspreis errechnet sich durch Einsetzen der Settlementpreise der tatsächlich realisierten Handelstage in die oben dargestellte Formel BP gewichtet mit den jeweiligen Anteilen der Produkte Base und Peak und der Ermittlung des mengengewichteten Durchschnitts über alle realisierten Beschaffungstage.

3.3.3.4 Beispielpreis (korrigiert 27.04.2015)

Der Beschaffungspreis wird, da für alle Bieter identisch, von der FHH als Beispielpreis für Beschaffung am 03.03.2015 vorgegeben.

Zur Auswertung der Angebote und zur Erläuterung der Preisformel werden nachfolgend allgemein die Base- und Peakpreise errechnet, die sich bei einmaliger Beschaffung am 03.03.2015 ergeben hätten und durch Gewichtung mit den spezifischen Base- und Peak-Anteilen gemäß Tabelle 10 in die entsprechenden Beschaffungspreise umgerechnet.

Zur Illustration hier ein Projektbeispiel für Los 1

Für den 03.03.2015 wurden von der EEX folgende Settlementpreise veröffentlicht:

Börsenprodukte	Anteil in %	Cal 2016 in EUR/MWh	Cal 2017 in EUR/MWh	Cal 2018 in EUR/MWh
Base	68,83 %	32,64	31,71	31,20
Peak	31,17 %	41,64	40,66	40,15
Durchschnittspreis	100 %	35,45	34,50	34,02

Tabelle 11: EEX-Konditionen für Beispielpreis

Der Beispielpreis für eine Beschaffung am 03.003.2015 für Los 1 errechnet sich damit wie folgt:

$BP_{03.03.2015} (2016) = \text{Base\%} * \text{Base}_{\text{Cal-16}} + \text{Peak\%} * \text{Peak}_{\text{Cal-16}}$ und damit

$BP_{03.03.2015} (2016) = 68,83 \% * 32,64 + 31,17 \% * 41,64 = 35,45 \text{ €/MWh}$

$BP_{03.03.2015} (2017) = \text{Base\%} * \text{Base}_{\text{Cal-17}} + \text{Peak\%} * \text{Peak}_{\text{Cal-17}}$ und damit

$BP_{03.03.2015} (2017) = 68,83 \% * 31,71 + 31,17 \% * 40,66 = 34,50 \text{ €/MWh}$

$BP_{03.03.2015} (2018) = \text{Base\%} * \text{Base}_{\text{Cal-18}} + \text{Peak\%} * \text{Peak}_{\text{Cal-18}}$ und damit

$BP_{03.03.2015} (2018) = 68,83 \% * 31,20 + 31,17 \% * 40,15 = 33,99 \text{ €/MWh}$

Der Beispielpreis 2016 wird im Preisblatt als konkreter Wert je Los ermittelt anhand der Settlementpreise des 03.03.2015 vorgegeben.

3.3.3.5 Zulässiger Preiskorridor

Um von günstigen Preisentwicklungen im festgelegten Beschaffungszeitraum zu profitieren, aber auch gegen ungünstige Entwicklungen geschützt zu sein, legt die FFH ergänzend zu der grundsätzlichen Regel der Beschaffung in einem Rhythmus von drei Wochen „Take-Profit“ und „Stopp-Loss“-Regeln fest:

Take-Profit: Es erfolgt keine Beschaffung im sinkenden Markt

Stopp-Loss: Bei Überschreitung von nachfolgend beschriebenen Limiten wird die Beschaffung von Tranchen vorgezogen oder die gesamte noch offene Menge beschafft.

Grundlage für die Limitermittlung ist der Beschaffungspreis je Los und Kalenderjahr, errechnet aus den Settlementpreisen Base und Peak der Strombörse je Handelstag.

Der Beschaffungspreis des ersten Handelstages nach Zuschlagserteilung ist gleichzeitig Startwert zur Berechnung der jeweiligen Limite.

Die Limite werden im sinkenden Markt angepasst, also dann, wenn die Beschaffungspreise bzw die Settlementpreise des Folgetags zu einer Reduktion führen. Im steigenden Markt erfolgt keine Anpassung der Limite. Der Verlauf der Limite weist folglich auf den günstigsten Beschaffungspreis innerhalb des bereits abgelaufenen Zeitraums der Beschaffungsperiode hin. Der Beschaffungspreis und die darauf basierenden Limite sind vom AN je Handelstag zu berechnen.

Die Abrechnung der beschafften Strommengen erfolgt jeweils entsprechend der Settlementpreise der realisierten Handelstage.

Stopp-Loss-Limite

Eine vorgezogene Beschaffung wird bei Überschreiten folgender Limite ausgelöst:

Limit 1: +5% bezogen auf den ersten Beschaffungspreis nach Zuschlagserteilung bzw. den niedrigsten Beschaffungspreis während des Beschaffungszeitraumes.

Wird das Limit 1 durch den Beschaffungspreis erreicht oder überschritten, so wird am folgenden Handelstag die nächste offene Tranche vorgezogen. Die Beschaffung bzw. die Preisfixierung zum ursprünglich geplanten Zeitpunkt wird ausgesetzt, die nachfolgenden Tranchen werden nicht vorgezogen und erst zum geplanten Zeitpunkt beschafft bzw. preislich fixiert. Das Limit 1 bleibt nach dem Auslösen einer Aktion bis zum nächsten Termin der nächsten, nicht vorgezogenen Tranche inaktiv.

Limit 2: +8% bezogen auf den ersten Beschaffungspreis nach Zuschlagserteilung bzw. den niedrigsten Beschaffungspreis während des Beschaffungszeitraumes.

Wird das Limit 2 durch den Beschaffungspreis erreicht oder überschritten, so werden am folgenden Handelstag die nächsten zwei Tranchen vorgezogen. Die Beschaffung bzw. die Preisfixierung zu den ursprünglich geplanten Zeitpunkten wird ausgesetzt, die nachfolgenden Tranchen werden nicht vorgezogen und erst zum geplanten Zeitpunkt beschafft bzw. preislich fixiert. Das Limit 2 bleibt nach dem Auslösen einer Aktion bis zum nächsten Termin der nächsten, nicht vorgezogenen Tranche inaktiv.

Limit 3: +11% bezogen auf den ersten Beschaffungspreis nach Zuschlagserteilung bzw. den niedrigsten Beschaffungspreis während des Beschaffungszeitraumes.

Wird das Limit 3 durch den Beschaffungspreis erreicht oder überschritten, so wird am folgenden Handelstag die gesamte noch offene Menge beschafft bzw. preislich fixiert.

Take-Profit-Mechanismus

Weist der Markt zu einem geplanten Beschaffungszeitpunkt einen sinkenden Trend auf, wird die Fixierung der Tranche ausgesetzt. Diese wird beschafft, sobald eine Preiswende auftritt, d.h. sobald der Beschaffungspreis (errechnet aus den Settlementpreisen Base und Peak der Strombörse je Handelstag) um mindestens 0,5 EUR/MWh über dem niedrigsten Beschaffungspreis = Tiefstpreis liegt.

Die nachfolgenden Tranchen werden unabhängig von der ausgesetzten Tranche betrachtet, d. h. bei sinkenden Preisen wird die jeweilige Tranche ausgesetzt und bei steigenden Preisen ist die Stopp-Loss-Regel zu beachten.

Am letzten regulären Beschaffungstag werden alle noch offenen Mengen fixiert.

Ein sinkender Trend wird angenommen, wenn der aktuelle Beschaffungspreis unter dem durchschnittlichen Beschaffungspreis der letzten zehn Beschaffungspreise, errechnet aus den Settlementpreisen der letzten zehn Handelstage, liegt und gleichfalls niedriger ist als der ermittelte Beschaffungspreis des vorangegangenen Handelstages.

3.4 Individuelle Losbeschreibung

3.4.1 Los 1 - Standardlastprofil

In Los 1 sind sämtliche Standardlastprofil-Abnahmestellen dieser Ausschreibung gebündelt. Diese sind dem Lastprofil G0 zugeordnet.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Kennzahlen des Loses im Überblick dargestellt.

Los	Verbrauch in kWh	Anzahl Abnahmestellen	Höchstlast in kW	Anteil Base in %
1	57.841.624	3.249	./.	68,83%

Tabelle 12: Los1 - Kennzahlen

Die Preisformel für Los 1 lautet daher:

$$BP = 68,83 \% * \text{Base Cal-16} + 31,17\% * \text{Peak Cal-16}$$

3.4.2 Los 2 – Großmarkt, Innenverwaltung, Datenverarbeitung

In Los 2 sind Abnahmestellen mit hohen Vollbenutzungsstunden gebündelt. Diese umfassen den Großmarkt Hamburg, die Abnahmestellen von Polizei und Feuerwehr und die Justizvollzugsanstalten sowie Abnahmestellen, deren Strombedarf der Datenverarbeitung dient.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Kennzahlen des Loses im Überblick dargestellt.

Los	Verbrauch in kWh	Anzahl Abnahmestellen	Höchstlast in kW	Anteil Base in %
2	55.905.930	62	9.568	92,90%

Tabelle 13: Los 2 – Kennzahlen

Die Preisformel für Los 2 lautet daher:

$$BP = 92,90 \% * \text{Base Cal-16} + 7,10\% * \text{Peak Cal-16}$$

Das Los 2 weist mit 92,90% einen sehr hohen Grundlastanteil aus.

Der Lastverlauf über ein Jahr ist nachfolgend abgebildet.

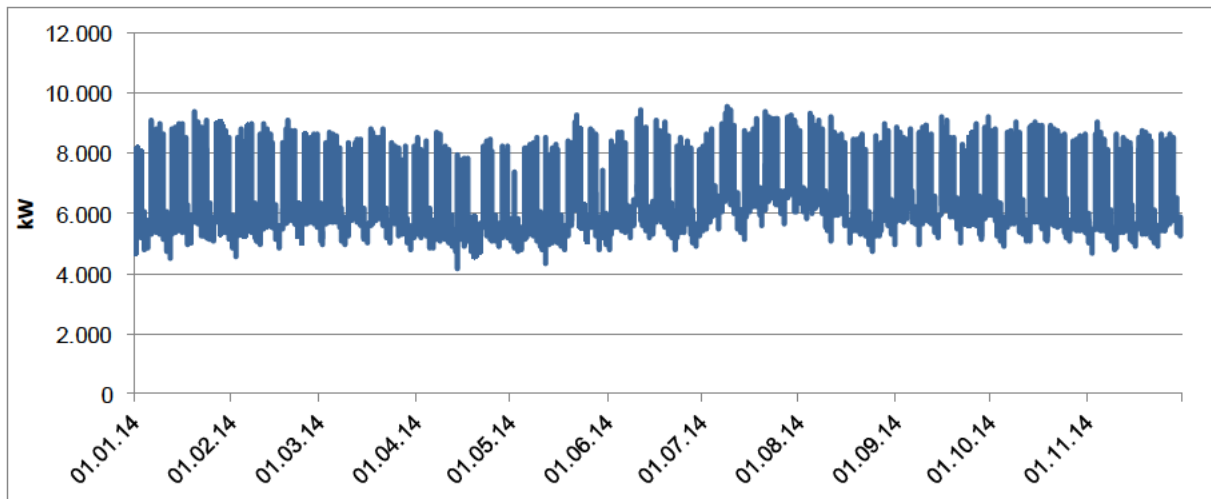


Abbildung 1: Los 2 - Jahreslastverlauf

Los 2 zeichnet sich durch einen stabilen Lastverlauf aus. Die Struktur ist sehr gut prognostizierbar.

Die folgende Abbildung zeigt die Wochenstruktur des Lastverlaufs Los 2

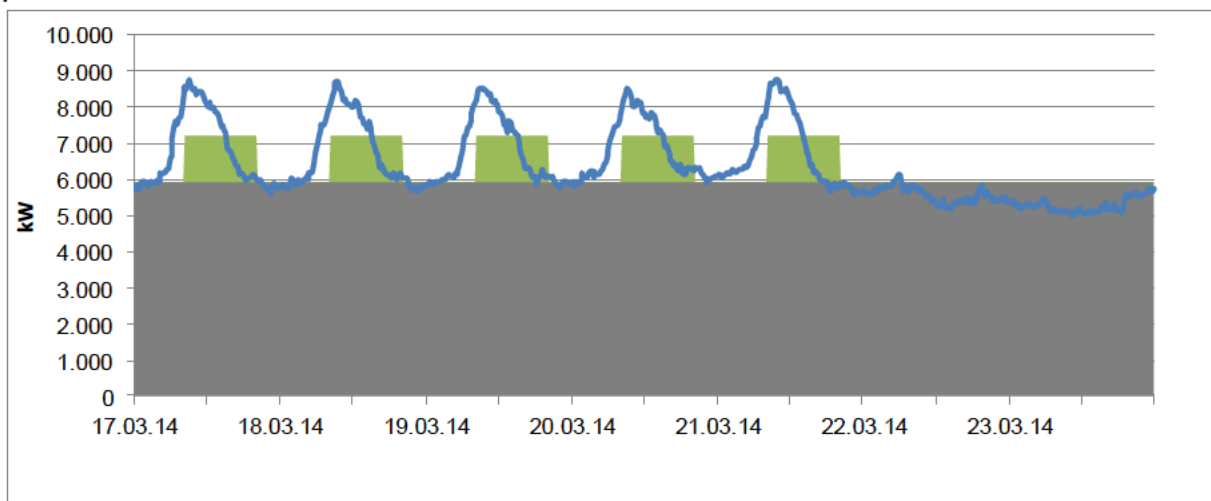


Abbildung 2: Los 2 - Wochenlastgang

Aus dem Wochenlastgang ist die frühe Spitzenlast in Los 2 zu erkennen, die dem Lastverlauf des Großmarkts geschuldet ist.

Die grau ausgewiesene Grundlast wird im Wochenverlauf kaum unterschritten, Spitzenlast und Peakstandardprodukt sind wegen der Arbeitsabläufe im Großmarkt und dessen Dominanz in diesem Los zeitversetzt.

Folgende Abnahmestelle der Datenverarbeitung wird mit Ende 2016 aus Los 2 ausscheiden. Dies ist bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

Zählpunktbezeichnung	Name	Verbrauch in kWh/a	Höchstlast in kW
DE0003392416100040224000100E09998	Dataport AöR	2.149.159	814,8

Tabelle 14: Los 2 - Ausscheidende Abnahmestelle

3.4.3 Los 3 – Hafen und Technische Anlagen (korrigiert 27.04.2015)

In Los 3 sind die Abnahmestellen des Hafens der Freien und Hansestadt Hamburg sowie weitere technische Anlagen wie der Elbtunnel und Werkstätten gebündelt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Kennzahlen des Loses im Überblick dargestellt.

Los	Verbrauch in kWh	Anzahl Abnahmestellen	Höchstlast in kW	Anteil Base in %
3	38.553.489	91	10.757	81,48%

Tabelle 15: Los 3 – Kennzahlen

Die Preisformel für Los 3 lautet daher:

$$BP = 81,48 \% * \text{Base Cal-16} + 18,52\% * \text{Peak Cal-16}$$

Das Los 3 weist mit 81,48% einen hohen Baseanteil aus.

Der Lastverlauf über ein Jahr ist nachfolgend abgebildet.

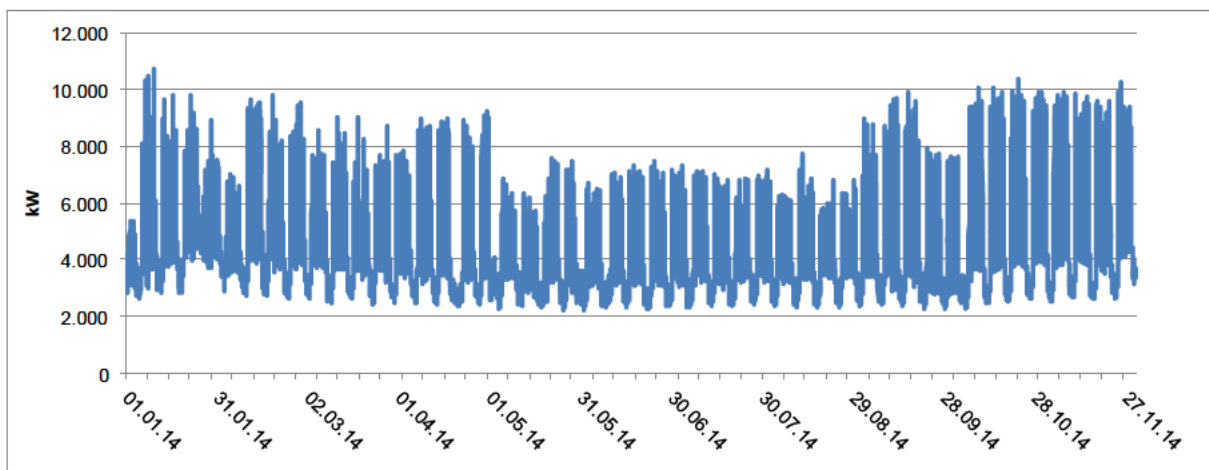


Abbildung 3: Los 3 - Jahreslastverlauf

Los 3 weist eine stabile Grundlast aus. Durch den auch wetterabhängigen Betrieb der Hafenanlagen können vereinzelte Lastspitzen auftreten. Der Lastgang ist allerdings geprägt durch die Abnahmestruktur der größten Abnahmestelle (Aue Hauptdeich 9999, siehe unten).

Die folgende Abbildung zeigt die Wochenstruktur des Lastverlaufs Los 3:

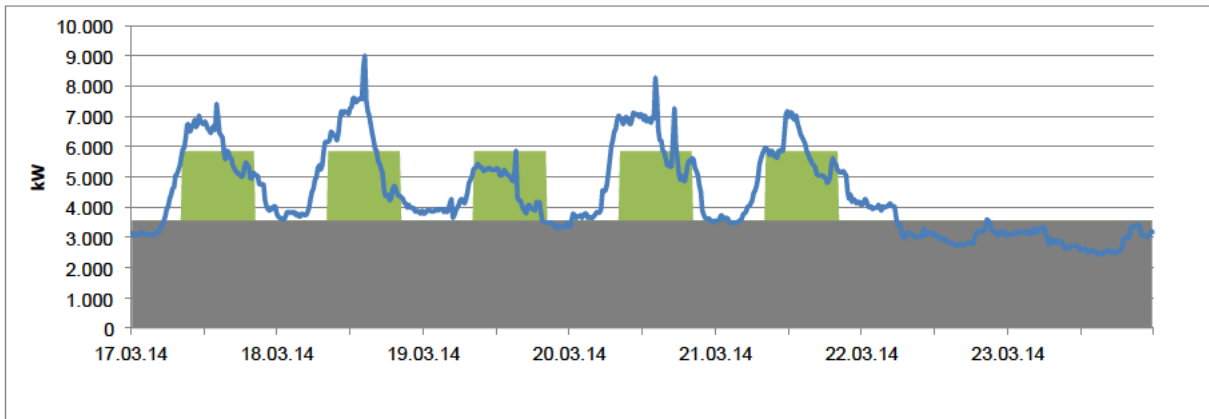


Abbildung 4: Los 3 - Wochenlastgang

Die grau ausgewiesene Grundlast wird im Wochenverlauf kaum unterschritten.

Größter Verbraucher in Los 3 ist Hamburg Port Authority mit folgender Abnahmestelle

Zählpunktbezeichnung	kWh/a geschätzt	Max Höchstlast in kW	Adresse
DE0002592112900000000000011179008	8.385.581	4734	Aue-Hauptdeich 9999, 21129 Hamburg

Tabelle 16: Kennzahlen größte Abnahmestelle Los 3

Der Lastgang dieser Abnahmestelle prägt auch den Lastgang des Loses.

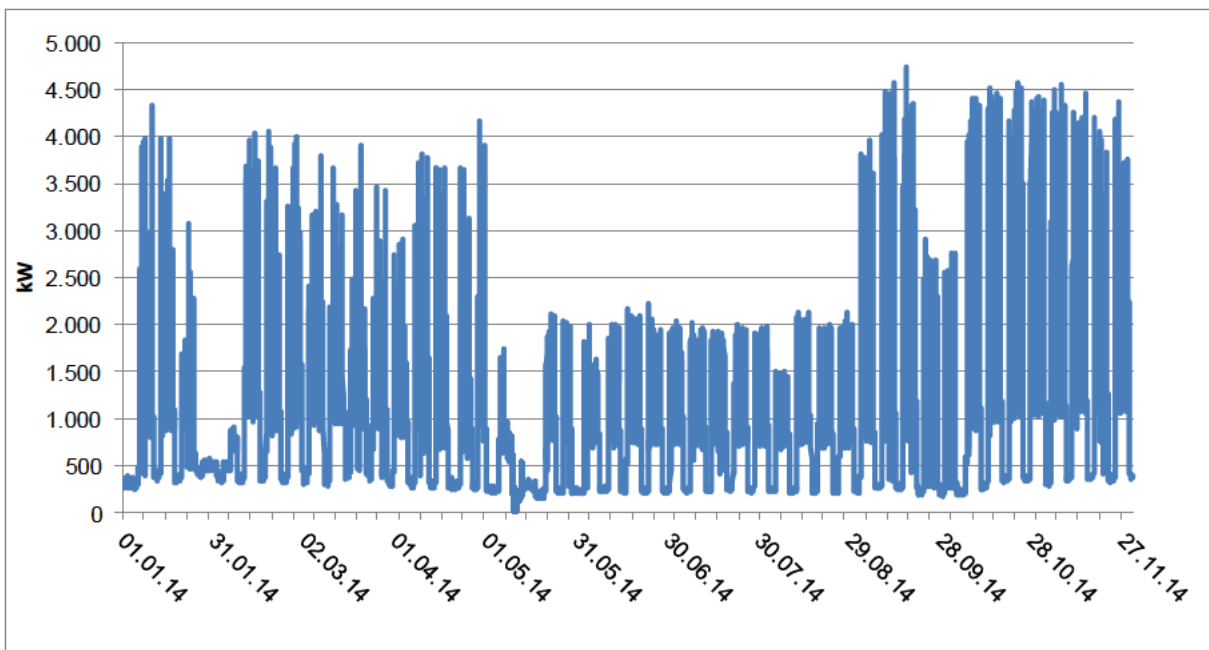


Abbildung 5: Los 3 - Lastgang größte Abnahmestelle

Weiterhin wurden von Hamburg Port Authority folgende zwei Abnahmestellen mit einem Jahresbedarf von 445 MWh nachgemeldet:

Zählpunktbezeichnung	kWh/a geschätzt	Adresse
DE0002592112900000000000010011025	314.735	Zellmannstr. 10, 21129 Hamburg

DE0002592045700000000000010007939	110.327	Brandenburger Str. 19, 20457 Hamburg
-----------------------------------	---------	---

Tabelle 17: Los 3 - nachgemeldete Abnahmestellen

Diese Abnahmestellen wurden in Anlage 2 – Abnahmestellen – ergänzt.

3.4.4 Los 4 – Schulen, Sportstätten

In Los 4 sind die Abnahmestellen der Hamburger Schulen und Sportstätten gebündelt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Kennzahlen des Loses im Überblick dargestellt.

Los	Verbrauch in kWh	Anzahl Abnahmestellen	Höchstlast in kW	Anteil Base in %
4	35.130.556	166	13.503	66,08%

Tabelle 18: Los 4 – Kennzahlen

Die Preisformel für Los 4 lautet daher:

$$BP = 66,08 \% * \text{Base Cal-16} + 33,92\% * \text{Peak Cal-16}$$

Das Los 4 weist mit 66,08% einen Baseanteil analog zum Gewerbeprofil G0 aus.

Der Lastverlauf über ein Jahr ist nachfolgend abgebildet.

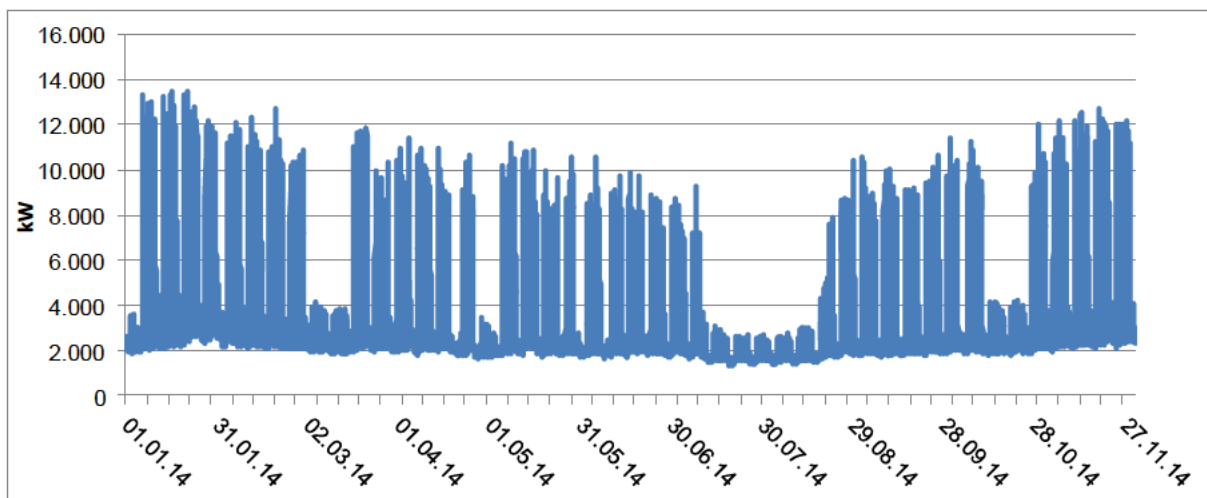


Abbildung 6: Los 4 - Jahreslastverlauf

Los 4 weist eine sehr stark ausgeprägte Wochenstruktur und deutliche Verbrauchsreduktionen während der Hamburger Schulferien auf. Diese sind jährlich ausgewiesen und damit leicht in der Prognose zu berücksichtigen.

Die folgende Abbildung zeigt die Wochenstruktur des Lastverlaufs Los 4:

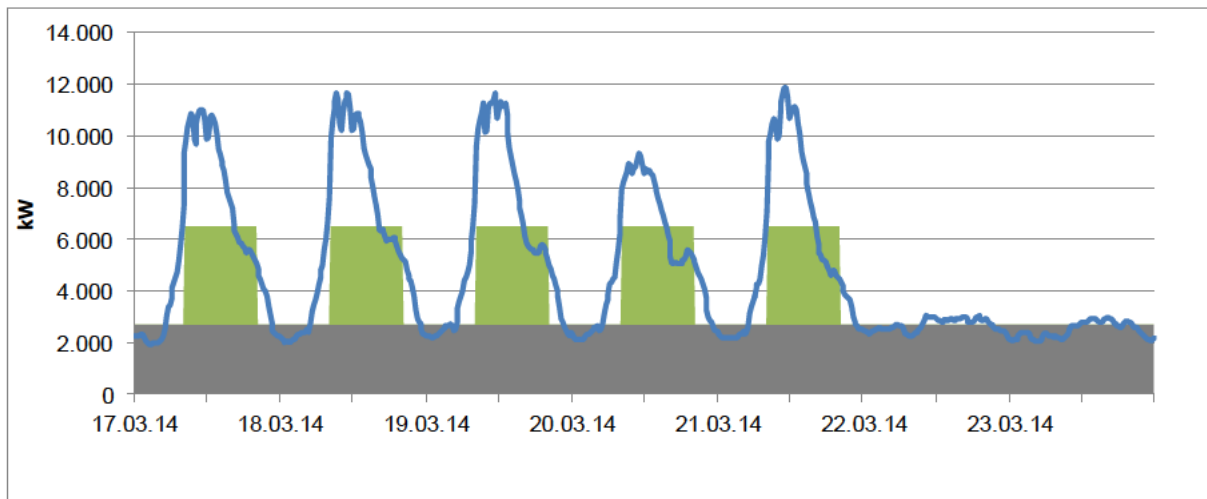


Abbildung 7: Los 4 - Wochenlastgang

Die grau ausgewiesene Grundlast weist einen niedrigen Anteil auf, während der Schulzeit übersteigt der werktägliche Spitzenlastverbrauch den durchschnittlichen Wert des Peakanteils deutlich.

3.4.5 Los 5 - Universitäten

In Los 5 sind die Abnahmestellen der Hamburger Hochschulen und Universitäten gebündelt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Kennzahlen des Loses im Überblick dargestellt.

Los	Verbrauch in kWh	Anzahl Abnahmestellen	Höchstlast in kW	Anteil Base in %
5	75.702.413	32	14.510	82,33%

Tabelle 19: Los 5 – Kennzahlen

Die Preisformel für Los 5 lautet daher:

$$BP = 82,33 \% * \text{Base Cal-16} + 17,77\% * \text{Peak Cal-16}$$

Das Los 5 weist mit 82,33% einen mittleren Baseanteil auf. Der Durchschnittsverbrauch der Abnahmestellen liegt über 2 GWh/a und ist damit sehr hoch.

Der Lastverlauf über ein Jahr ist nachfolgend abgebildet.

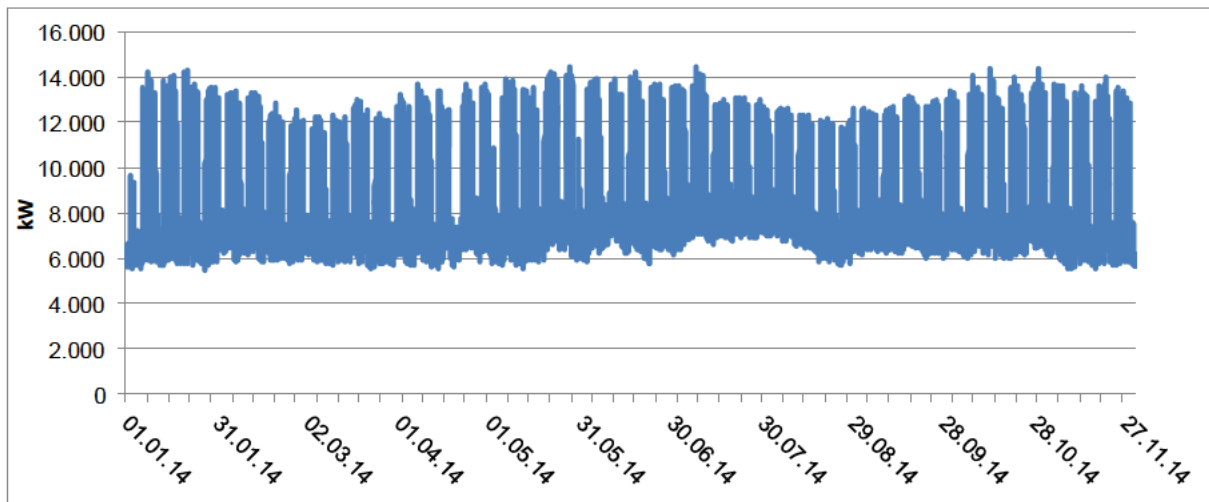


Abbildung 8: Los 5 - Jahreslastverlauf

Los 5 weist einen stabilen hohen Grundlastanteil und eine kontinuierliche Verbrauchsstruktur über das Jahr aus. Die Semesterferien sind in der Laststruktur nicht erkennbar..

Die folgende Abbildung zeigt die Wochenstruktur des Lastverlaufs Los 5:

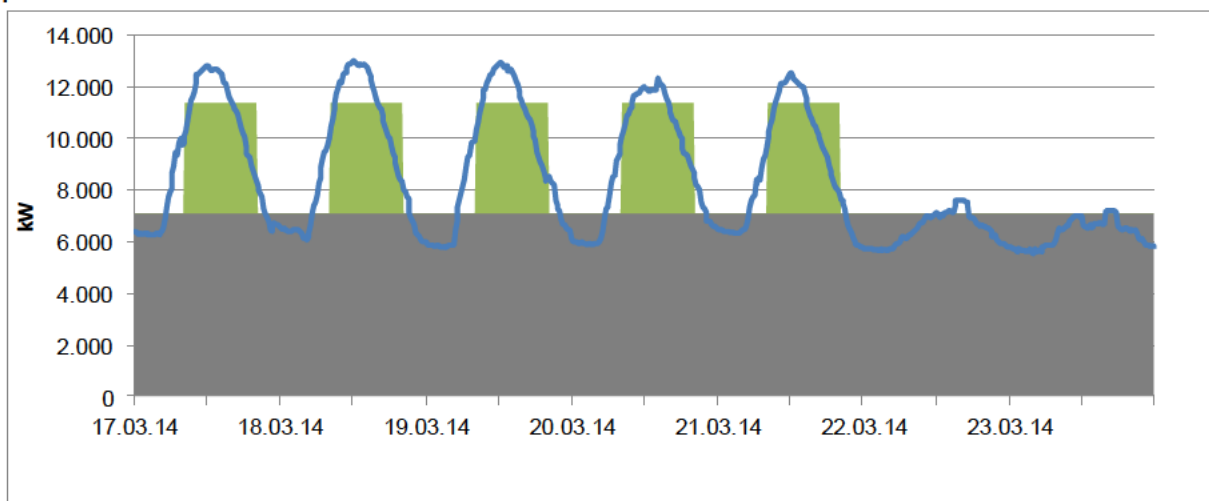


Abbildung 9: Los 5 - Wochenlastgang

Die grau ausgewiesene Grundlast übernimmt einen großen Anteil an der Gesamtlast, die Spitzenlastverbräuche während der Werktage passen im Zeitverlauf und in der Ausprägung gut zu dem Jahresdurchschnittswert des Peakverbrauchs.

Am Standort der Technischen Universität Harburg, Eißendorfer Str. 40/42 wird ein BHKW betrieben.

Anlage	Nutzer	Anzahl Aggregate	Leistung el. In kW
DE000259210730000000000000000000227	TU Harburg	2	1202

Tabelle 20: BHKW-Standort

3.4.6 Los 6 - Verwaltung

In Los 6 sind die Abnahmestellen der Hamburger Verwaltungen gebündelt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Kennzahlen des Loses im Überblick dargestellt.

Los	Verbrauch in kWh	Anzahl Abnahmestellen	Höchstlast in kW	Anteil Base in %
6	35.619.866	89	9.177	74,62%

Tabelle 21: Los 6 – Kennzahlen

Die Preisformel für Los 6 lautet daher:

$$BP = 74,62 \% * \text{Base Cal-16} + 25,38\% * \text{Peak Cal-16}$$

Der Lastverlauf über ein Jahr ist nachfolgend abgebildet.

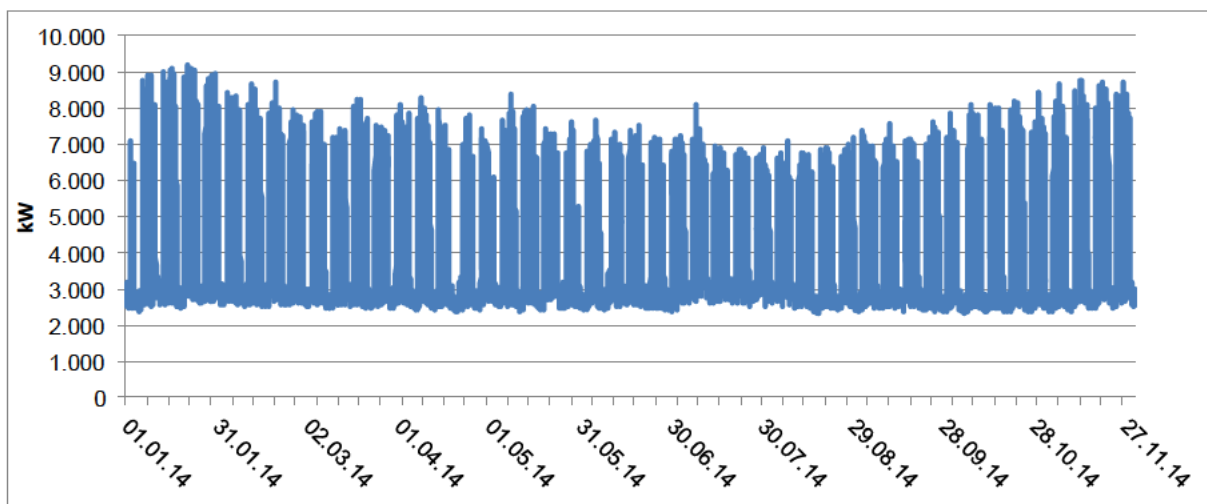


Abbildung 10: Los 6 - Jahreslastverlauf

Los 6 weist eine ausgeprägte Wochenstruktur mit Lastspitzen in der lichtarmen Zeit im Winter auf mit über das Jahr stabiler Grundlast auf.

Die folgende Abbildung zeigt die Wochenstruktur des Lastverlaufs Los 6:

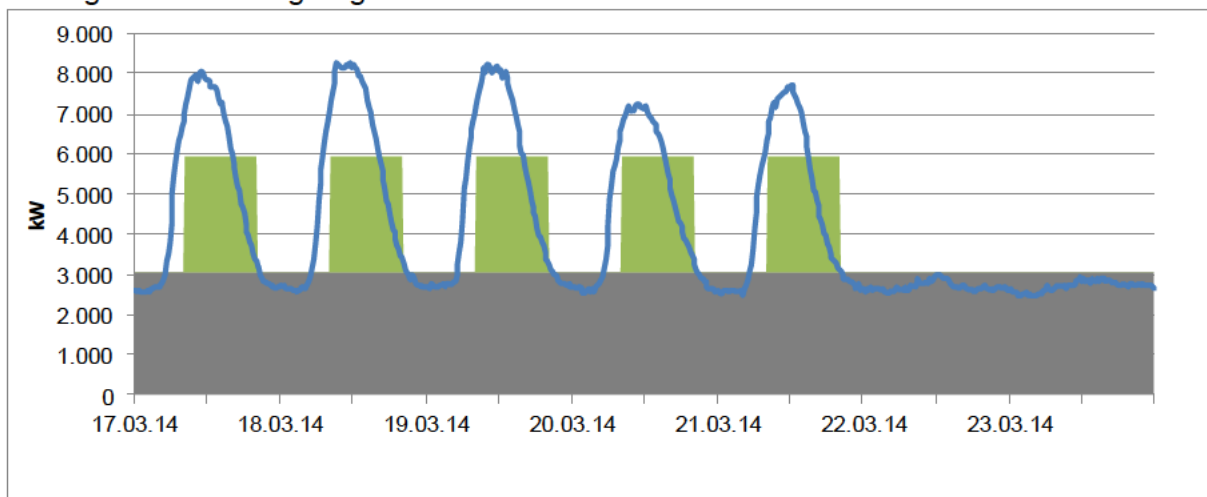


Abbildung 11: Los 6 - Wochenlastgang

Durchschnittliche Base- und Peaklasten weisen ungefähr identische Höhe auf.

3.4.7 Los 7 – Einbezogene Institutionen (korrigiert 27.04.2015)

In Los 7 sind die Abnahmestellen verschiedener einbezogener Institutionen gebündelt, zahlreiche Träger von Wohneinrichtungen ebenso wie Museen und Theater.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Kennzahlen des Loses im Überblick dargestellt.

Los	Verbrauch in kWh	Anzahl Abnahmestellen	Höchstlast in kW	Anteil Base in %
7	64.080.914	133	17.482	82,35%

Tabelle 22: Los 7 – Kennzahlen

Die Preisformel für Los 7 lautet daher:

$$BP = 82,35 \% * \text{Base Cal-16} + 17,65 \% * \text{Peak Cal-16}$$

Der Lastverlauf über ein Jahr ist nachfolgend abgebildet.

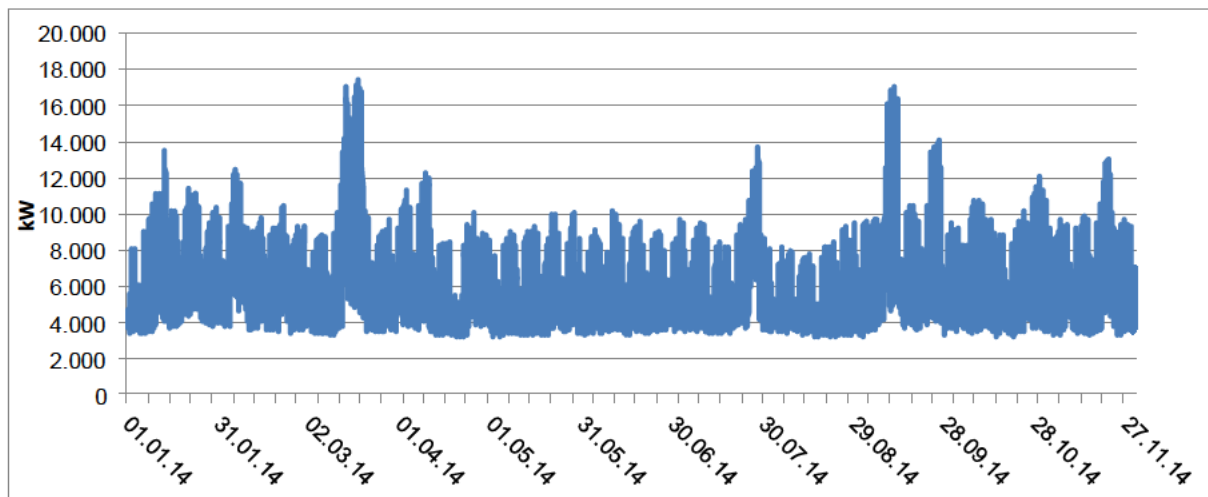


Abbildung 12: Los 7 - Jahreslastverlauf

Der Jahreslastgang Los 7 weist kurzzeitige starke Spitzen auf. Diese resultieren aus dem Verbrauch der drei Abnahmestellen der Hamburger Messe, wie durch die nachfolgende Abbildung deutlich wird. Messen sind geplante Veranstaltungen und können bei der Lastprognose daher gut berücksichtigt werden. Damit ist auch die gesamte Verbrauchsstruktur des Loses 7 gut zu prognostizieren und birgt kein besonderes Risiko.

Die Abnahmestellen der Messe mit Kennzahlen sind in der folgenden Tabelle ausgewiesen:

Zählpunktbezeichnung	Straße	kWh/a	Max in kW
DE00025920355000000000000011028536	Messeplatz	5.906.232	5808
DE00025920357000000000000011013535	Rentzelstr.	4.258.524	3756
DE0002592035500000000000000000641	Tiergartenstr.	6.313.128	2494

Tabelle 23: Abnahmestellen Messe

Der Lastverlauf über ein Jahr ist nachfolgend abgebildet.

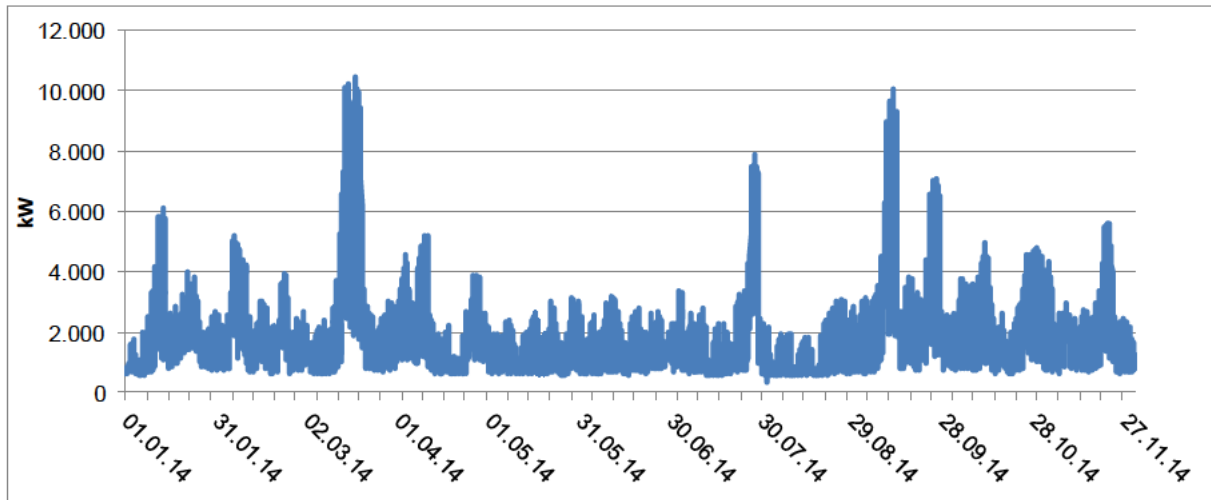


Abbildung 13: Los 7 - Jahreslastgang Abnahmestellen Messe

Die Laststruktur der Abnahmestellen der Messe ist in seinen Spitzen mit denen des Gesamtloses 7 identisch.

Die folgende Abbildung zeigt die Wochenstruktur des Lastverlaufs Los 7:

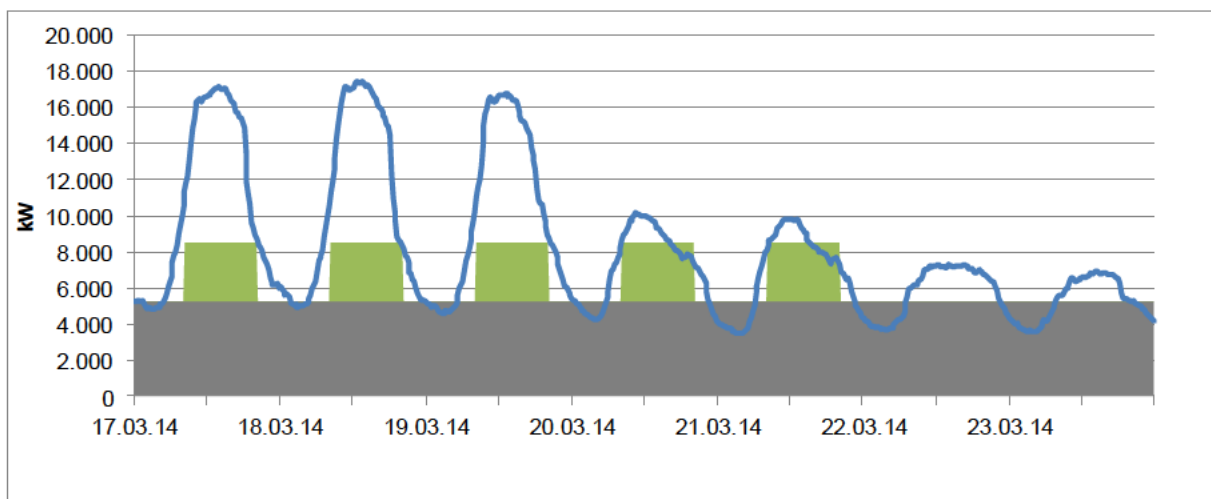


Abbildung 14: Los 7 - Wochenlastgang

Außerhalb der Messezeiten, hier ab dem 21.03.2014, entspricht der jahresdurchschnittliche Standardwert Peak gut dem Lastverlauf, während der Messezeiten übersteigt insbesondere der Peakverbrauch den Jahresmittelwert deutlich.

Ergänzung (27.04.2015)

In Los 7 wurden folgende 11 Abnahmestellen von einbezogenen Institutionen neu angemeldet:

Nr	Einbezogene Institution	kWh/a (geschätzt)	Max. Leistung in kW	Adresse
1	Stadtreinigung Hamburg AöR	3.000.000	Ca. 850	Schnackenburgsallee 100, 22525 Hamburg
2	Stiftung Hamburger Öffentliche Bücherhallen	472.719		Hühnerposten 1, 20097 Hamburg
3	fördern und wohnen AöR	150.000		Eimsbütteler Str. 75, 22796 Hamburg

4	fördern und wohnen AöR	200.000		Wendenstr. 282, 20537 Hamburg
5	fördern und wohnen AöR	250.000		August-Kirch-Str. 17a, 22525 Hamburg
6	fördern und wohnen AöR	500.000		Berzeliusstraße 10, 22113 Hamburg
7	fördern und wohnen AöR	200.000		Kanalplatz, 21079 Hamburg
8	Sprinkenhof AG	700.000		Harburger Poststraße 1, 21073 Hamburg
9	Sprinkenhof AG	200.000		Harburger Poststraße 1, 21073 Hamburg
10	Sprinkenhof AG	100.000		Harburger Poststraße 1, 21073 Hamburg
11	Sprinkenhof AG	192		Harburger Poststraße 1, 21073 Hamburg
Summe		5.772.911		

Tabelle 24: Los 7 - nachgemeldete Abnahmestellen

Diese Anlagen sind in Anlage 2 – Abnahmestellen – ergänzt worden.

In den Summenlastgang sind diese Abnahmestellen nicht eingeflossen, da für sie keine Lastgangdaten vorliegen.

Der Gesamtbedarf Los 7 erhöht sich durch diese hinzukommenden Abnahmestellen und erwartete kleinere Verbrauchssteigerungen bereits gemeldeter Anlagen von ca. 56.246 MWh/a auf 64.081 MWh/a.

Abnahmestelle 11 ist eine Mittelspannungsanlage und muss daher auch bei aktuell niedrigem Verbrauch in das RLM-Los eingeordnet werden.

Bei der Abnahmestelle der Stadtreinigung, laufende Nr. 1 hier, handelt es sich um den Betriebshof der Stadtreinigung. Dieser wird aktuell noch von Blockheizkraftwerken aus der nebenan liegenden Müllverbrennungsanlage versorgt. Mit Schließung der Müllverbrennungsanlage zum 31.12.2015 ist die Versorgung ab Vertragsbeginn vom Stromlieferanten zu übernehmen. Der Verbrauch weist eine Wochentagsstruktur auf, da die Stromversorgung dominant der Verwaltung und dem Betrieb der Werkstatt während der üblichen Arbeitszeiten dient.

Die Stiftung Hamburger Öffentliche Bücherhallen hat eine weitere Bücherhalle??? Mit entsprechender Nutzungsstruktur nachgemeldet.

Die von den Institutionen fördern und wohnen AöR und Sprinkenhof AG nachgemeldeten Abnahmestellen dienen der Versorgung der Unterkünfte, die Hamburg für die in der Stadt unterzubringenden Flüchtlinge/Asylbewerber bereitstellt. Sie werden folglich ein typisches Wohnungsnutzungsprofil aufweisen.

Freie und Hansestadt Hamburg und Einbezogene Institutionen

Strmbeschaffung 2016 - 2018

Anlage 1

Liste der Einbezogenen Institutionen

Einbezogene Institutionen	Sraße	Haus Nr	Plz	Ort
Ahrensburger Busbetriebsgesellschaft mbH	Kornkamp	46	22926	Ahrensburg
Archäologisches Museum Hamburg / Stadtmuseum Harburg / Helms-Museum	Museumsplatz	2	21073	Hamburg
Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin				
Stiftung öffentlichen Rechts	Bernhard-Nocht-Str.	74	20359	Hamburg
Berufsbildungswerk Hamburg GmbH	Reichsbahnstr.	53	-55 22525	Hamburg
Bund Deutscher Wetterdienst	Bernhard-Nocht-Str.	76	20359	Hamburg
Bund Hauptzollamt Hamburg-Hafen	Veddeler Damm	11	20539	Hamburg
	Am Internationalen			
Bund Internationaler Seegerichtshof	Seegerichtshof	1	22609	Hamburg
Bund Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg	Moorweidenstraße	14	20148	Hamburg
Dataport	Billstr.	84	20539	Hamburg
Deichtorhallen Hamburg GmbH	Deichtorstr.	1	20095	Hamburg
Deutsche Rentenversicherung Nord	Friedrich-Ebert-Damm	245	22159	Hamburg
Elbe-Werkstätten GmbH	Meiendorfer Mühlenweg	119	22159	Hamburg
Elbkinder - Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH	Oberstraße	14	B 20144	Hamburg
Elbphilharmonie und Laeishalle Service GmbH	Dammtorwall	46	20355	Hamburg
Fabrik Stiftung	Barnerstr.	36	22765	Hamburg
Fischereihafenentwicklungsgesellschaft mbH & Co.KG	Steinstr.	7	20095	Hamburg
fördern und wohnen AÖR	Grüner Deich	17	20097	Hamburg
Freizeitzentrum Schnelsen e.V.	Wählingsallee	16	22459	Hamburg
GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder	Überseering	4	22297	Hamburg
GMH Gebäudemanagement Hamburg GmbH	Maurienstraße	15	22305	Hamburg
Hamburg Messe und Congress GmbH	Messeplatz	1	20357	Hamburg
hamburger arbeit GmbH	Hammer Steindamm	44	22089	Hamburg
Hamburger Friedhöfe AÖR	Fuhlsbüttler Str.	756	22337	Hamburg
Hamburger Krematorium GmbH	Fuhlsbüttler Str.	756	22337	Hamburg
Hamburger Kunsthalle Stiftung des öffentlichen Rechts	Glockengießerwall	1	20095	Hamburg
Hamburgische Investitions- und Förderbank AÖR	Besenbinderhof	31	20097	Hamburg
Hamburgische Staatsoper GmbH	Große Theaterstr.	25	20354	Hamburg
Heinrich-Pette-Institut	Martinistr.	52	20251	Hamburg
Heinze Akademie KG	Überseering	9	22297	Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg und Einbezogene Institutionen

Strmbeschaffung 2016 - 2018

Einbezogene Institutionen	Sraße	Haus Nr	Plz	Ort
HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH	Gustav-Mahler-Platz	1	20354	Hamburg
Kommunikationszentrum Wilhelmsburg e.V.				
Honigfabrik	Industriestr.	125	- 131 21107	Hamburg
Hamburg Port Authority AÖR	Neuer Wandrahm	4	20457	Hamburg
Kampnagel Internationale Kulturfabrik GmbH	Jarrestr.	20	22303	Hamburg
Kunsthaus Hamburg gGmbH	Klosterwall	15	20095	Hamburg
Leben mit Behinderung Hamburg				
Sozialeinrichtungen gGmbH	Südring	36	22303	Hamburg
LOTTO Hamburg GmbH	Überseering	4	22297	Hamburg
Medienhaus Friedensallee KG	Friedensallee	14	22765	Hamburg
Motte e.V.	Eulenstr.	43	22765	Hamburg
Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg	Steintorplatz	1	20099	Hamburg
Museum für Völkerkunde Hamburg	Rothenbaumchaussee	64	20148	Hamburg
Ohnsorg-Theater GmbH	Heidi-Kabel-Platz	1	20099	Hamburg
Rechenzentrum der Hamburger Staatstheater				
GBR	Stadtdeich	5	20097	Hamburg
Sasel-Haus e.V.	Saseler Parkweg	3	22393	Hamburg
Sprinkenhof GmbH	Steinstraße	7	20095	Hamburg
Stadtreinigung Hamburg AÖR	Bullerdeich	19	20537	Hamburg
Stiftung Bürgerhaus Wilhelmsburg	Mengestr.	20	21107	Hamburg
Stiftung Hamburger Öffentliche Bücherhallen	Hühnerposten	1	20097	Hamburg
Stiftung Historische Museen Hamburg	Museumstr.	23	22765	Hamburg
Stiftung Kultur Palast Hamburg	Öjendorfer Weg	30	a 22119	Hamburg
Stilbruch GmbH	Ruhrstr.	51	22761	Hamburg
Studierendenwerk Hamburg AÖR	Von-Melle-Park	2	20146	Hamburg
Thalia Theater GmbH	Alstertor	1	20095	Hamburg
Universität Hamburg Marketing GmbH	Feldbrunnenstr.	9	20148	Hamburg
Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG	Curslacke Neuer Deich	37	21029	Hamburg
Wert Wertstoff-Einsammlung GmbH	Billbrookdeich	187	22113	Hamburg
ZBW Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften	Neuer Jungfernstieg	21	20354	Hamburg
Zinnschmelze Barmbeker Verein für Kultur und Arbeit e.V.	Maurienstr.	19	E 22305	Hamburg

Anlage A1

Eigenerklärung zu Stromqualität und CO₂-Minderung Los

Der Bieter erklärt, dass Grundlage seines Angebotes und seiner Angebotskalkulation die ausgeschriebene Stromqualität für die Lieferjahre 2016 bis 2018 ist.

Das heißt insbesondere:

- Die zu beschaffende Strommenge wird ausschließlich aus erneuerbaren, nicht fossilen Energiequellen entsprechend § 5 Nr. 3 EEG 2014 bzw. EU- Richtlinie 2009/28/EG erzeugt oder aus hocheffizienten KWK-Anlagen.
- Die den Ökostrom erzeugenden Anlagen befinden sich innerhalb des synchronisierten Verbundnetzes der Regionalgruppe Continental Europe der ENTSO-E oder einem mit diesem über Kuppelkapazitäten verbundenen Verbundnetz.
- Der Bieter erklärt, dass er die Anforderungen für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen entsprechend der Herkunftsnachweisverordnung für Strom aus erneuerbaren Energien bzw. in einer vergleichbaren Anforderung erfüllen kann.
- Eine Doppelvermarktung ist entsprechend § 80 EEG 2014 ausgeschlossen.
- Der Bieter erklärt außerdem, dass er die nachfolgend genannten Anforderungen erfüllen kann:
 - Die ökologischen Mindestanforderungen (gem. Leistungsverzeichnis S. 26 ff.)
 - Die dargestellte Erzeugungsart und das Alter der Erzeugungsanlagen (gem. Preisblatt „2. Wertungskriterium: Ökologiekriterium Treibhausgas-Vermeidungsfaktoren“)

Nach Abschluss eines Lieferjahres wird durch einen Umweltgutachter oder Wirtschaftsprüfer die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen an die Stromqualität bei der tatsächlichen Lieferung getestet.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

Anlage 3

Erklärung zu zertifiziertem Ökostrom (nach Ablauf des ersten Lieferjahres ausfüllen)

1. Stammdatenblatt NR*. _____

(je Anlage ist ein Stammdatenblatt auszufüllen, bitte entsprechende Anzahl kopieren)

*fortlaufend je in Anspruch genommener Erzeugungsanlage nummerieren

Art der Anlage (Neuanlage, neue Bestandsanlage, Altanlage)		
Bezeichnung der Anlage		
Standort (vollständige Anschrift)		
Installierte el. Leistung (MW)		
Eingesetzte erneuerbare Energie		
Datum der Inbetriebnahme		
Netzeinbindung Standort innerhalb des synchronisierten Verbundnetzes der Regionalgruppe Continental Europe der ENTSO-E oder einem mit diesem über Kuppelkapazitäten		
Bei Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens nach Inbetriebnahme: Datum der Inbetriebnahme und Menge (kWh) des erhöhten elektrischen Arbeitsvermögens		

THG-Vermeidung	THG-Vermeidung spezifisch g CO ₂ / kWh el	Fossiler Referenzwert spezifisch g CO ₂ / kWh el
Vermeidungsfaktor (siehe Tabelle 6)		

Lieferzeitraum	Liefermenge		CO ₂ -Vermeidung in kg/Jahr absolut	Anrechnungsquote (wegen Inbetriebnahmezeitpunkt) für CO ₂ -Minderung	CO ₂ -Minderung gewichtet mit Anrechnungsquote je Lieferjahr
2016		kWh			kg
2017		kWh			kg
2018		kWh			kg
Gesamt		kWh			kg

Erklärung des Bieters:

Mit der Unterzeichnung des Formblattes bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Datum, Ort

Unterschrift und Stempel

Anlage 4
Formblatt Preisstellung
Zur Leistungsbeschreibung
(Wird nach Zuschlag und Beschaffung je Los ausgefüllt)

Preisblatt

Grundpreis je Abnahmestelle	<u>€/Monat</u>
Basisarbeitspreis je kWh	<u>€/kWh</u>
Wirkarbeitspreis 2016	<u>€/kWh</u>
Wirkarbeitspreis 2017	<u>€/kWh</u>
Wirkarbeitspreis 2018	<u>€/kWh</u>
Nachrichtlich Beschaffungspreis 2016	<u>€/kWh</u>
Nachrichtlich Beschaffungspreis 2017	<u>€/kWh</u>
Nachrichtlich Beschaffungspreis 2018	<u>€/kWh</u>

Die anteiligen Kosten aus dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG), die Umlage gemäß Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage sowie die Umlage für abschaltbare Lasten werden in der von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet unter <http://www.netztransparenz.de> veröffentlichten Höhe ohne Zu- oder Abschläge in Rechnung gestellt.

Die Netzentgelte sowie die Konzessionsabgabe werden in der von dem Netzbetreiber veröffentlichten Höhe entgolten, es sei denn, Abnahmestellen haben individuelle Netzentgelte vereinbart.

Anlage 5 Zur Leistungsbeschreibung

Datenübergabe

Die Daten sind in elektronischer Form und über die gesamte Vertragslaufzeit hinweg in einem einmalig abzustimmenden Tabellenformat mit gleichbleibender Spaltenreihenfolge zu übergeben.

Zu übergebende Daten

1. Stammdaten: Alle zur Identifikation der Abnahmestelle erforderlichen Daten, insbesondere

Datentyp	Inhalt
Kundenname	
Adressdaten der Abnahmestelle	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort
Zählpunktbezeichnung	
Zählernummer	
Ebene der Anschlussspannung	Hoch-, Mittel-, Niederspannung
Verteilnetzbetreiber	Name des Verteilnetzbetreibers

2. Bewegungsdaten: Alle abrechnungsrelevanten verbrauchsabhängigen Daten, insbesondere

Datentyp	Inhalt
Abrechnungswirksame Verbrauchswerte	Arbeit in kWh
Abrechnungswirksame Leistungswerte	Maximale Leistung je Abrechnungsperiode, maximale Leistung im Kalenderjahr in kW
Tarifbestandteile	Einheitspreise je abrechnungsrelevanter Verbrauchs- oder Leistungswert
Kosten je Abrechnungskomponente	In Euro/Abrechnungsperiode
Abrechnungsperiode	Datum für Beginn und Ende der Abrechnungsperiode



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Finanzbehörde, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg

Empfängeradresse
An alle Bieter und Interessenten

Organisation und Zentrale Dienste

Hamburgweite Dienste
Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg
131/31

Gänsemarkt 36
20354 Hamburg
Telefax + 49 40 427 31 06 86

Ansprechpartnerin
Besucheranschrift: Große Bleichen 27, Zimmer
Az. 153-0/30.31

15.04.2015

Offenen Verfahren Nr. 2015000034

Vollstromlieferung für die Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie einbezogene Institutionen

- Bieterinformation Nr. 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bitte beachten Sie folgende Antworten auf Bieterfragen

1. Frage:

Unter 2.11 Vertragsmanagement ist beschrieben, dass die FHH über Änderungen des Energiebedarfs informiert, sofern sich Abnahmemengen langfristig und signifikant ändern, wobei signifikante Änderungen > 10% sind. Ab wann ist eine Änderung langfristig? Ist eine langfristige Änderung schon bei einer Wirkung > 1 Jahr gegeben?

Antwort:

Änderungen des Strombedarfs sind dann langfristig, wenn sie gemäß den Erwartungen für wenigstens ein Jahr wirksam und bis Vertragsende andauern werden.

2. Frage:

Gemäß 2.16 Rechnungsstellung werden die Abnahmestellen im Los 1 (SLP) jährlich abgerechnet. Werden die für die Abrechnung notwendigen Zählerstände zum 31.12. eines Jahres durch die Auftraggeber abgelesen und dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt oder soll der Auftragnehmer die Jahresendzählerstände maschinell schätzen?

Antwort:

Es erfolgt keine Ablesung durch die Auftraggeberin (AG). Die ordnungsgemäße Ablesung bzw. Ermittlung Zählerstände, z.B. durch Versendung von Ablesekarten, obliegt dem Auftragnehmer (AN). Bleibt die zeitgerechte Rücksendung der Ablesekarte aus, sind die Jahresendzählerstände vom AN auf Basis der Angaben des Netzbetreibers und der historischen Verbrauchsdaten maschinell zu schätzen.

3. Frage:

In Los 1 (SLP) befinden sich ca. 30 Abnahmestellen mit einem Jahresverbrauch > 100.000 kWh, zum Teil bis zu knapp 200.000 kWh. Ist eine Umstellung aller bzw. einzelner Abnahmestellen auf registrierende Leistungsmessung absehbar? Wie wird mit Abnahmestellen umgegangen, die während der Vertragslaufzeit auf Leistungsmessung umgestellt werden, der Auftragnehmer für Los 1 aber gleichzeitig nicht auch Auftragnehmer für Lose mit Leistungsmessung ist?

Antwort:

Über die Zählerausrüstung der Abnahmestelle befindet der Verteilnetzbetreiber. Im Vorfeld der Ausschreibung sind fällige Umrüstungen der Abnahmestellen mit dem Verteilnetzbetreiber abgestimmt worden. Für die in Los 1 verbliebenen Anlagen sieht dieser aktuell keinen Umrüstungsbedarf auf registrierende Leistungsmessung.

Sollten Umrüstungen im Laufe der Belieferung erfolgen, verbleiben die Abnahmestellen im ursprünglichen Los (hier Los 1) und sind von dem AN, dem der entsprechende Zuschlag erteilt wurde, zu dem von ihm angebotenen Konditionen zu versorgen. Allerdings ist bei einer Umrüstung auf Leistungsmessung die Abrechnung auf eine monatliche Stromabrechnung mit Jahresendabrechnung umzustellen, wie dies für RLM-Abnahmestellen üblich ist (siehe Ausführungen 2.16 der Leistungsbeschreibung). Die Netzentgelte sind jeweils wie für die Zählerausstattung und Spannungsebene angemessen zu vergüten.

4. Frage:

In den Lose 2 und 3 (RLM) ist jeweils eine Abnahmestelle enthalten, die mit einem Nullverbrauch angegeben sind. Ist das richtig und ist in Zukunft mit einer Stromabnahme zu rechnen?

Antwort:

Bei den Abnahmestellen mit Nullverbrauch in Los 2 und Los 3 handelt es sich jeweils um die Zweit-/ oder Noteinspeisung einer anderen Abnahmestellen im jeweiligen Los. Daher ist die Aufnahme der angegebenen Zählpunktbezeichnungen in den Lieferantenrahmenvertrag notwendig, mit einer zusätzlichen Stromabnahme über diese ist jedoch nicht zu rechnen. Die Anlage wird lediglich dann aktiviert, wenn die Haupteinspeisung aus technischen Gründen nicht zur Verfügung steht.

5. Frage:

Zu welchen Zwecken wird der Strom der Universität in der Edmund-Siemers-Allee 1 (Los 5) mit einer Abnahmemenge von 26 GWh/a genutzt? Ist es möglich, für die Abnahmestelle den Einzellastgang zu erhalten?

Antwort:

Diese Abnahmestelle der Universität versorgt einen großflächigen Campus mit zahlreichen Labors und technischen Einrichtungen. Der Einzellastgang wird zur Verfügung mit den Ausschreibungsunterlagen gestellt (Excel-Datei: Einzellastgang Los5 Universität)

6. Frage:

Für die Lose 2 bis 7 mit registrierender Leistungsmessung sind die Summenlastgänge für das Kalenderjahr 2014 übergeben worden. Können zusätzlich auch die Summenlastgänge der Vorjahre (mindestens 2013 und 2012) zur Verfügung gestellt werden?

Antwort:

Eine Übermittlung entsprechender Summenlastgänge ist nicht möglich. Die Loszuteilung der Abnahmestellen wurde für die vorliegende Ausschreibung verändert, so dass entsprechende historische Lastgänge als solche nicht vorliegen. Im Verhältnis zu früherer Versorgung sind in dieser Ausschreibung weitere Abnahmestellen aufgenommen worden, andere sind entfallen. Daher ist eine vergleichbare Basis der hier ausgeschriebenen Lose mit früheren nicht gegeben und auch auf Basis der Abnahmestellen ist diese nicht vollständig herstellbar.

Den Erhalt dieses Schreibens bestätigen Sie bitte mit beigefügter Empfangsbestätigung.

Diese Bieterinformation stellt die 1. Bieterinformation dar.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne per Fax und unter der Email-Adresse:

ausschreibungen@fb.hamburg.de

und für registrierte Bieter im Fragen-/Antwortenforum des Elektronischen Vergabesystems zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Yvonne Philippi

Finanzbehörde Hamburg
Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg
131/31
Große Bleichen 27
20354 Hamburg

Fax: +49 40 428 23-1364

Offenen Verfahren Nr. 2015000034
Vollstromlieferung für die Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie einbezogene Institutionen

Empfangsbestätigung Bieterinformation Nr. 1

Hiermit bestätige ich / wir den Erhalt und die Kenntnisnahme der Bieterinformation Nr. 1 vom 15.04.2015 zu dem **Offenen Verfahren Nr. 2015000034**
Vollstromlieferung für die Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie einbezogene Institutionen

Stempel, Unterschrift

Datum, Ort

Firmenname falls nicht in Stempel

Diese Empfangsbestätigung ist unverzüglich an die oben genannte Anschrift zu senden/faxen.



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Finanzbehörde, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg

Empfängeradresse
An alle Bieter und Interessenten

Organisation und Zentrale Dienste

Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg
131/31
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg
Telefax + 49 40 427 31 06 86
Ansprechpartnerin
Besucheranschrift: Große Bleichen 27, Zimmer
Az. 153-0/30.31
29.04.2015

Offenes Verfahren Nr. 2015000034

Vollstromlieferung für die Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie einbezogene Institutionen

- Bieterinformation Nr. 2 -

Korrektur der Ausschreibungsunterlagen sowie Beantwortung von Bieterfragen

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Bitte beachten Sie folgende Änderung der Vergabeunterlagen

I. 1 Änderungen der Leistungsbeschreibung, Anlagen 2 und 6, Einzellastgang Los 5 sowie der Preisblätter

Im Zusammenhang mit der Ausschreibung Vollstromlieferung für die Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie einbezogener Institutionen – Ausschreibungsnummer 2015000034 - sind von den einbezogenen Institutionen einige Abnahmestellen und ein großer Lastgang nachgeliefert worden, die zu Anpassungen in der Leistungsbeschreibung führen.

Anpassung Los 3:

Durch die ergänzende Einbeziehung des Lastgangs einer sehr großen Abnahmestelle in Los 3 ergibt sich ein neuer Summenlastgang für Los 3 mit Änderungen der Base- und Peakanteile. Aus Korrekturen des Jahresbedarfs dieser Abnahmestelle sowie der Nachmeldung von zwei weiteren Abnahmestellen folgt gleichfalls eine Erhöhung des Gesamtbedarfs Los 3 und der Anzahl der zu versorgenden Abnahmestellen.

Ziffer 3.4.3 Los 3 – Hafan und Technische Anlagen – der Leistungsbeschreibung ist daher überarbeitet worden, das Preisblatt Los 3 und Anlage 2 der Leistungsbeschreibung – Abnahmestellen wurden gleichfalls angepasst.

Anpassung Los 7:

Durch die Nachmeldung von elf weiteren Abnahmestellen erhöht sich der Gesamtbedarf Los 7 und die Anzahl der Abnahmestellen für dieses Los.

Ziffer 3.4.7 Los 7 – Einbezogene Einrichtungen um Informationen zu diesen Abnahmestellen wurde daher ergänzt. Das Preisblatt Los 7 und Anlage 2 der Leistungsbeschreibung – Abnahmestellen wurden gleichfalls angepasst.

Beschreibung der Wertungskriterien

Um Missverständnisse zu vermeiden, wurde weiterhin die Beschreibung der Wertungskriterien in Ziffer 1.10 der Leistungsbeschreibung präzisiert.

Beispielarbeitspreis

Unter Ziffer 3.3.3.4 Beispielarbeitspreis wurde versehentlich für das Produkt Peak Cal2018 am 03.03.2015 ein Settlementpreis von 40,25 EUR/MWh genannt. Der Settlementpreis lag jedoch bei 40,15 EUR/MWh. Daraus ergibt sich für die Belieferung in 2018 bei genannten Peak- und Baseaufteilung ein Mischpreis 33,99 EUR/MWh. Die Leistungsbeschreibung ist im entsprechenden Punkt korrigiert worden. Diese Daten für 2018 haben jedoch keinen Einfluss auf die Kalkulationsgrundlage oder die Preisblätter.

Die aktualisierten Vergabeunterlagen sind als Anlage diesem Schreiben beigefügt.

Die bisherige Bieterinformation 1 bleibt von diesen Änderungen unberührt.

II. Bitte beachten Sie folgende Antworten auf Bieterfragen

1. Frage:

Gelten als Nach- bzw. Subunternehmer im Sinne 1.5 der Leistungsbeschreibung auch 100%ige konzerneigene Tochtergesellschaften?

Antwort:

Nachunternehmerleistungen sind Tätigkeiten Dritter zur Erbringung der nach dem Hauptauftrag geschuldeten Leistung im Auftrag und auf Rechnung des Auftragnehmers. Nachunternehmer ist auch ein konzernverbundenes Unternehmen.

2. Frage:

Gemäß 1.6 / 1.9 der Leistungsbeschreibung ist u.a. die Angabe von Referenzobjekten zur Feststellung der Eignung eines Bieters erforderlich. Wir als Stromanbieter können jedoch aufgrund unserer Stellung als neuer Anbieter auf dem Strommarkt die geforderten Strom-Referenzen noch nicht vorlegen. Ist es daher möglich, die Eignung als Stromanbieter auch anhand von Erdgas-Referenzen nachzuweisen, da die Prozesse und Abwicklungen der einzelnen Energiearten nahezu identisch sind? Anderenfalls bitten wir unter Hinweis auf die Regelung des § 7 Abs. 5 Satz 2 EG VOL/A um die Benennung von Nachweisalternativen, um ein Angebot unterbreiten zu können.

Antwort:

Die geforderten Referenzen sollen geeignet sein, die erforderlichen technischen Fähigkeiten des Anbieters zu belegen. Als relevante technische Fähigkeiten sehen wir die Prognose der Kundenverbrauchswerte, die Abwicklung der Energielogistikprozesse und der Kundenprozesse gemäß GPKE und das Handling von Bündelkunden. Grundsätzlich können Referenzen aus der Belieferung mit Gas als entsprechender Beleg genutzt werden, die jeweiligen Analogien sollten allerdings in einer beigefügten Erläuterung deutlich gemacht werden.

3. Frage:

Die Wertung eventuell erteilter Rabatte unter 1.10 verstehen wir so, dass zunächst der Bestbieter je Los ohne Berücksichtigung des Rabatts ermittelt wird und dann der Rabatt zusätzlich „geschenkt“ wird. Ein Zuschlag auf die rabattierten Lose allein auf Basis der Preise inkl. der Rabatte kommt so nicht in Betracht. Verstehen wir das richtig?

Antwort:

Nach der Leistungsbeschreibung ist eine losweise Vergabe vorgesehen, eine Vergabe auf Basis des Gesamtpreises aller oder mehrerer Lose kommt nicht in Betracht.

Es wird also je Los die Position des jeweiligen Bieters im Ranking aller Bieter bestimmt. Wird durch diese Ermittlung je Los das Ergebnis erzielt, dass die Bedingungen für die Gewährung des Rabatts erfüllt sind – der Bieter also in den relevanten Losen auf Platz 1 gereiht ist – wird der für diesen Fall gewährte Rabatt im Auftragsfall angenommen. Ein Zuschlag auf die rabattierten Lose allein auf Basis der Preise inkl. der unter Bedingungen angebotenen Rabatte kommt insoweit nicht in Betracht.

4. Frage:

Welcher Tag ist im Sinne 2.8 maßgebend, wenn der Beschaffungstag auf einen Tag fällt, der im Bundesland des Bieters ein gesetzlicher Feiertag ist?

Antwort:

Relevant für die Ausübung der Beschaffung ist es, ob der jeweilige Tag ein Handelstag der European Energy Exchange (EEX) ist; die Feiertagsregelungen am Standort des Bieters sind unerheblich. Sofern der aus der Abfolge der Kalendertage sich ergebende Beschaffungstag kein Handelstag der EEX ist, erfolgt die Beschaffung am darauffolgenden Handelstag.

5. Frage:

Kann es im Sinne 2.11 zur Aufnahme von Abnahmestellen sonstiger Institutionen, für die FHH lediglich als Vertreter handelt, in ein Los kommen, in dem Abnahmestellen derartiger Institutionen bislang nicht enthalten sind? Falls ja, reicht ein schlechtes Rating (z.B. von Creditreform oder Creditsafe) aus, um von wirtschaftlicher Unzumutbarkeit auszugehen?

Antwort:

Sofern es sich um Abnahmestellen mit Leistungsmessung handelt, werden weitere Abnahmestellen in der Regel jeweils dem Los zugeordnet, dem auch die übrigen Abnahmestellen mit Leistungsmessung der entsprechenden Institution zugeordnet sind. Die dargestellte Ausgangssituation wäre folglich nicht gegeben. Institutionen, die nicht in Anlage 1 benannt sind, werden aus vergaberechtlichen Gründen auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht in die hier ausgeschriebenen Lieferverträge aufgenommen, können folglich auch keine Abnahmestellen einbringen.

Sollte es sich bei der neuen Abnahmestelle um eine Standardlastprofil-Abnahmestellen einer Institution handeln, die bislang keine Anlage in Los 1 eingebracht hat, reicht ein schlechtes Rating der Institution nicht aus, um eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit zu begründen, denn in diesem Los mit insgesamt ca. 3.250 Abnahmestellen hätte eine einzelne Abnahmestelle kein ausreichendes Gewicht, um deren Aufnahme als wirtschaftlich unzumutbar einzuordnen.

6. Frage:

Das Ausscheiden einer Abnahmestelle ist bei einer Veräußerung der Liegenschaft, dem Auszug aus einem Mietobjekt oder aus sonstigem wichtigen Grund möglich (2.11). Was ist in diesem Zusammenhang unter „sonstigem wichtigen Grund“ zu verstehen?

Antwort:

Ein „sonstiger wichtiger Grund“ ist dann gegeben, wenn die Nutzung durch den derzeitigen Nutzer aufgegeben wird, was z.B. auch durch Überlassung der Räume an Dritte – außerhalb der Verwaltung der FHH und in Anlage 1 der Leistungsbeschreibung aufgeführten einbezogenen Institutionen – oder den Abriss der Liegenschaft erfolgen würde. Eine abschließende Aufzählung aller denkbaren Fälle, die unter dieses Grundmuster subsumierbar sind, ist hier nicht sicher möglich. Daher wurde die Formulierung „sonstiger wichtiger Grund“ gewählt.

7. Frage:

Ist im Zusammenhang mit einer langfristigen signifikanten Senkung der Gesamtabnahmemenge von +/- 10% die Abnahmemenge aller Abnahmestellen eines Loses gemeint oder die Abnahmemenge je Abnahmestelle?

Antwort:

Die Änderung der Gesamtabnahmemenge bezieht sich auf die Gesamtabnahmemenge je Los je Jahr, also auf die Abnahmemenge aller Abnahmestellen des jeweiligen Loses.

8. Frage:

Eine gesellschaftsrechtliche Änderung ist mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten anzuzeigen. Was ist mit „gesellschaftsrechtlicher Änderung“ gemeint? Sind davon auch z.B. Satzungsänderungen oder nur bestimmte Änderungen wie z.B. „Change of Control“ gemeint? Welche Änderungen genau lösen das Kündigungsrecht aus?

Antwort:

Als wesentliche Vertragsänderung, die nach der Rechtsprechung des EuGH regelmäßig die Pflicht zur Neuausschreibung der Leistung auslöst, gilt beispielsweise die Änderung der rechtlichen Identität des Auftragnehmers während eines laufenden Vertragsverhältnisses. Würde der Vertrag gleichwohl mit dem neuen Auftragnehmer fortgesetzt, käme dies einer De-facto-Vergabe gleich.

Die formale Änderung des Auftragnehmers kann jedoch ausnahmsweise dann vergaberechtlich unschädlich sein, wenn sie sich lediglich als interne Neuorganisation des bisherigen Auftragnehmers darstellt. In welchen Fällen gesellschaftsrechtliche Veränderungen auf Seiten des Auftragnehmers als unternehmensinterne Neuorganisation oder als wesentliche Vertragsänderung zu beurteilen sind, ist nicht abschließend legal definiert und unterliegt daher der Entwicklung der ständigen Rechtsprechung. Eine abschließende Definition kann daher an dieser Stelle nicht gegeben werden, es ist eine Prüfung im jeweiligen Einzelfall erforderlich. Unzulässig wäre beispielsweise eine Umwandlung durch Verschmelzung des ursprünglichen Bieters auf ein anderes Unternehmen, da in diesem Fall ein (neues) Unternehmen mit der Vertragsdurchführung betraut würde, welches zuvor nicht am Wettbewerb teilgenommen hat.

Sofern es sich lediglich um eine formwechselnde Umwandlung handelt, spricht u.E. einiges dafür, dass dies keine wesentliche Vertragsänderung, sondern eine vergaberechtlich zulässige gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung bewirkt. Bei einer formwechselnden Umwandlung einer Personenhandelsgesellschaft (GmbH & Co. KG) in eine Kapitalgesellschaft (GmbH) nach §§ 190, 191 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 3, 214 UmwG bleibt der Rechtsträger gemäß § 202 Abs. 1 Nr. 1 UmwG als solcher weiter bestehen; es wechselt nur dessen Rechtsform. Ein Rechtsträgerwechsel mit einer Gesamtrechtsnachfolge oder einer Vermögensübertragung findet nicht statt.

Auch bei einer bloß internen Neuorganisation des Bieterunternehmens nach Zuschlagserteilung muss eine erneute Eignungsprüfung nach den ursprünglichen Eignungskriterien durchgeführt werden.

9. Frage:

Im vorletzten Absatz auf Seite 20 ist von Entgelten für die Netznutzung, Abgaben und Umlagen die Rede, die gesondert zum Preis hinzutreten. Mit anderen Stellen, wie z.B. auf Seite 20 oben, soll nur noch die EEG-Umlage, Stromsteuer und Umsatzsteuer zusätzlich erhoben werden. Wir gehen davon aus, dass bei der Angebotsabgabe reine Energiepreise abgefragt sind und dass sämtliche Netzentgelte, Abgaben, Umlagen und Steuern zuzüglich berechnet werden können und bitten um Bestätigung.

Antwort:

Bei der Angebotsabgabe werden reine Energiepreise abgefragt.

Zu diesen Energiepreisen sind bei der Rechnungsstellung folgende Kosten hinzuzurechnen: Zum Einen die auf die Stromlieferung entfallenden Umlagen und Steuern und zum anderen die Entgelte der Netznutzung und die darauf entfallenden Umlagen, Abgaben und Steuern in der jeweils veröffentlichten Höhe bzw. im Falle vereinbarter individueller Netzentgelte wie von der Abnahmestelle belegt.

10. Frage:

In 2.15 ist geregelt, dass der AN nach § 18 NAV haftet, wenn es zu Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Strombelieferung kommt. § 18 NAV richtet sich jedoch an die Netzbetreiber, nicht an den Energielieferanten. Die Energielieferanten haben weder ein eigenes Netz noch kennen sie die Anzahl der Anschlussnutzer. Wir bitten daher um Streichung der Haftung gemäß § 18 NAV bzw. um Erläuterung, wie der Verweis gemeint ist.

Antwort:

Mit diesem Vergabeverfahren fragt FHH die All-inclusive-Versorgung nach, d.h. der Lieferant schuldet den Transport bis zur jeweiligen Abnahmestelle der FHH. Der Lieferant bedient sich für seine Vertragserfüllung gegenüber der FHH dem jeweiligen Netzbetreiber. Es ist also auch seine Aufgabe, zu entscheiden, inwieweit er die gegenüber FHH übernommenen Verpflichtungen an den Netzbetreiber weitergibt. Kommt es - aus welchen Gründen auch immer - zu Störungen in der Versorgung, müssen sich Lieferant und Netzbetreiber auseinander setzen, um die Versorgung der Abnahmestellen der FHH zu sichern bzw. die FHH zu entschädigen. Wer dann intern für den der FHH entstandenen „Schaden“ verantwortlich ist, klären Lieferant und Netzbetreiber untereinander. Die FHH soll ausdrücklich nicht mit dem Netzbetreiber kommunizieren müssen, denn die Aufgabe des Transportes ist Gegenstand der All-inclusive Belieferung und liegt insofern beim Lieferanten.

Alleiniger Vertragspartner für alle Fragen aus dieser All-inclusive Versorgung der FHH ist demnach der Lieferant.

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass der AN von der Leistungspflicht im Fall der Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung befreit ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt (Siehe Ziffer 2.15, letzter Abschnitt).

11. Frage:

Der zweite Absatz von 2.16 regelt, dass die Rechnungsstellung in einfacher Ausfertigung erfolgt. Zugleich wird aber auf Ziffer 13 der HmbZVB-VOL/B verwiesen, in der von zweifacher Ausfertigung von Rechnungen die Rede ist. Sollen die Rechnungen daher einfach oder zweifach ausgestellt werden?

Antwort:

Die spezielle Regelung der Leistungsbeschreibung in Ziffer 2.16 geht der Regelung gemäß Ziffer 13 der HmbZVB-VOL/B vor. Die Rechnungen sind folglich einfach auszustellen.

12. Frage:

Gemäß 3.2 wünscht der AG eine Belieferung mit Ökostrom durch Direktvertrag. Was genau ist im Zusammenhang mit der Stromlieferung unter „Direktvertrag“ zu verstehen?

Antwort:

Stromlieferung durch Direktvertrag beschreibt, dass die Herkunftsnachweise, die nach Abschluss jeden Lieferjahrs zum Beleg der angebotenen ökologischen Qualität des an die FHH gelieferten Stroms vorgelegt werden, für Anlagen ausgestellt worden sind, aus denen der AN mindestens entsprechend des an die FHH gelieferten Stroms umfangreiche jährliche

Stromlieferungen bezieht. Diese Anlagen sind jeweils nach Abschluss des Lieferjahres gemäß Anlage 3 aufzuführen.

Es muss also ein direkt nachvollziehbares Lieferverhältnis zwischen der auf den Herkunftsnachweisen benannten Erzeugungsanlage und dem AN bestehen und nachweisbar sein. Ein „Graustrom“-Bezug des AN, der durch ergänzend beschaffte Herkunftsnachweise aus anderen Anlagen „ökologischer“ gemacht werden soll und anschließend zur Belieferung des hier ausgeschriebenen Bedarfs verwendet wird, genügt den Anforderungen dieser Ausschreibung nicht.

13. Frage:

Könnten Sie uns die Einzellastgänge 2014 für die leistungsgemessenen Anlagen in den Losen 2-7 zur Verfügung stellen?

Antwort:

Die Lastgänge werden je Los als Excel-Datei zur Verfügung gestellt. Die Datei erhalten Sie mit separater Briefpost von der Vergabestelle.

14. Frage:

Sie verweisen darauf, dass eine Doppelvermarktung des gelieferten Ökostroms ausgeschlossen sein muss. Insbesondere gilt dies auch für den erzielten Umweltnutzen. In der EU Richtlinie 2009/28/EG hat die EU-Kommission festgelegt, dass die Mitgliedsstaaten ein nationales Register zum Handel von Herkunftsnachweisen einrichten müssen um einen europaweiten Handel von Herkunftsnachweisen (Ökostrom) zu ermöglichen. Inhaltlich wird damit festgelegt, dass Herkunftsnachweise gegenüber physikalischen Lieferungen den Vorrang haben. Auch physikalische Lieferungen müssen mit einem Herkunftsnachweis unterlegt werden, andernfalls können sie in der Stromkennzeichnung nicht als erneuerbare Energien ausgewiesen werden. Der Herkunftsnachweis ist damit europaweit die einzig anerkannte Methode zur Deklaration erneuerbarer Energien im Endkundensegment.

Die EU-Kommission hat sich auch vor dem Hintergrund, dass eine direkte Endkundenbelieferung mit Strom aus erneuerbaren Energien weitestgehend ausgeschlossen ist (physikalisch betrachtet), für das beschriebene Vorgehen entschieden. Das entsprechende deutsche Register wird seit dem Jahr 2013 vom Umweltbundesamt (UBA) geführt. Aufgrund der eindeutig identifizierbaren Lieferkette zwischen Erzeugung und Nutzung ist eine Doppelvermarktung in diesem System ausgeschlossen. Die vollständige und alleinige Übertragung des Umweltnutzens auf ihr Haus kann somit garantiert werden.

Wir bitten Sie zu prüfen, ob die Herkunftsnachweise aus Erneuerbaren Energien den Anforderungskriterien für ein Angebot entsprechen. Außerdem bitten wir in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob der Verweis auf das Leistungsverzeichnis Seite 5 in der Anlage A1 richtig ist bzw. ggf. aktualisiert werden muss.

Antwort:

In Ziffer 2.7 ist ausgeführt, dass die Ökostromqualität durch Herkunftsnachweise, die den Anforderungen der EU-Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 23. April 2009 (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, S. 16) bzw. entsprechender Nachfolgeregelung und den Anforderungen gemäß § 79 Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2014) oder entsprechenden Nachfolgeregelungen zu belegen ist. Folglich genügen Herkunftsnachweise für Strom aus Erneuerbaren Energien grundsätzlich den Anforderungen der Ausschreibung. Der AG fordert allerdings ergänzend, dass die vorgelegten Herkunftsnachweise für Erzeugungsanlagen und Strommengen ausgestellt sind, aus denen die AN tatsächlich Stromlieferungen bezieht. Erst durch die direkte Zuordnung von Herkunftsnachweisen zu Erzeugungsanlagen mit Lieferverpflichtung gegenüber der AN ist die Anforderung der Belieferung durch Direktvertrag erfüllt.

Der Verweis in der Anlage A1 auf das Leistungsverzeichnis hinsichtlich der ökologischen Mindestanforderungen muss wie folgt aktualisiert werden: „(gem. Leistungsverzeichnis S. 26 ff.)“. Die Anlage A1 wurde entsprechend angepasst.

15. Frage:

Ist es richtig, dass bei Zahlungsverzug des Kunden der Lieferant gemäß BGB §288 verfahren kann?

Antwort:

In der Leistungsbeschreibung sind keine gesonderten Ausführungen zum Umgang mit Zahlungsverzug der Abnahmestellen gemacht worden. Damit gelten in solchen Fällen die allgemein gültigen Regelungen des BGB.

16. Frage:

In den Unterlagen steht, dass Lieferstellen hinzukommen oder wegfallen können. Um den Aufwand messbar zu machen, ist es erforderlich zu wissen, wie viele Liegenschaften im Durchschnitt den Geschäftsprozessen An- und Abmeldung, sowie unter-jährige Schlussrechnung unterliegen. Bitte benennen Sie, mit wie vielen Geschäftsfällen im Durchschnitt pro Los zu rechnen ist.

Antwort:

Bei der Betreuung von Bündelkunden ist die Zu- und Abmeldung von einzelnen Abnahmestellen die Regel. Für eine Einschätzung über den Umfang dieser Aufgaben können Sie die entsprechenden Geschäftsvorfälle in den Jahren 2013 und 2014 der nachstehenden Tabelle entnehmen. Die Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Los	2013			2014		
	Anmeldungen	Abmeldungen	separate Schlussrechnungen	Anmeldungen	Abmeldungen	separate Schlussrechnungen
1	169	232	213	206	116	98
2	1	1	1	2	0	0
3	4	5	3	5	3	3
4	4	2	2	16	4	4
5	1	0	0	3	2	1
6	3	3	3	2	1	1
7	13	4	2	14	2	1

Den Erhalt dieses Schreibens und der korrigierten Ausschreibungsunterlagen bestätigen Sie bitte mit beigefügter Empfangsbestätigung.

Diese Bieterinformation stellt die **2. Bieterinformation** dar.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne per Fax unter der Nr. 040 428 23 1364 und unter der Email-Adresse:

ausschreibungen@fb.hamburg.de

und für registrierte Bieter im Fragen-/Antwortenforum des Elektronischen Vergabesystems zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Yvonne Philipp

Finanzbehörde Hamburg
Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg
131/31
Große Bleichen 27
20354 Hamburg

Fax: +49 40 428 23-1364

Offenen Verfahren Nr. 2015000034
**Vollstromlieferung für die Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie ein-
bezogene Institutionen**

**Empfangsbestätigung der korrigierten Ausschreibungsunterlagen sowie der Bieterinfor-
mation Nr. 2**

Hiermit bestätige ich / wir den Erhalt und die Kenntnisnahme der korrigierten Ausschreibungsun-
terlagen Bieterinformation Nr. 2
vom 22.04.2015 zu dem **Offenen Verfahren Nr. 2015000034**
**Vollstromlieferung für die Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie ein-
bezogene Institutionen**

Stempel, Unterschrift

Datum, Ort

Firmenname falls nicht in Stempel

Diese Empfangsbestätigung ist unverzüglich an die oben genannte Anschrift zu senden/faxen.